



58. JAHRGANG • JANUAR - FEBRUAR

1-2
2004

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

THEMA

FRIEDHÖFE

AUSSERDEM

SENIOREN

ZERTIFIKAT

MUSTERSATZUNG



STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Die Schlacht ist geschlagen, das Ergebnis enttuschend. Was die Politik in Sachen Gemeindefinanz ausgekungelt hat, verdient nicht den Namen „Reform“. Die Gemeindefinanzreform ist gescheitert. Die Gewerbesteuer wurde nicht reformiert. Mit der Senkung der Gewerbesteuerumlage wird den Gemeinden verspatet Diebesgut zuruckgebracht. Auch beim Thema „Zusammenfuhrung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe“ hat die Politik Wortbruch begangen. Versprochene Entlastungen in Milliardenhohe bei der Sozialhilfe wird es nicht geben.

Unsere Befurchtung, dass die Gemeindefinanzreform im Gesamtpf der Reformen untergebuttert wird, ist eingetreten. Die Probleme wurden ignoriert, die Gefahren nicht erkannt. Das Motto unserer Kampagne wurde so in ihr Gegenteil umgekehrt: Kahlschlag statt Reformen. Wie geht es weiter? Nach der Reform ist vor der Reform. Dieses Motto gilt auch fur uns. Eine Gemeindefinanzreform ist nach wie vor dringend notwendig. Sie bleibt auf der Tagesordnung.

Viel wird derzeit uber eine neue, diesmal „noch groere“ und „noch radikalere“ Steuerreform geredet. Egal wann sie kommt - unstrittig ist: Eine weitere Steuersenkung



ohne Streichung von Subventionen ist nicht verantwortbar. Eine Vereinfachung des Steuerdschungels ist bereits ein Gewinn an sich: ein Gewinn an Transparenz und Gerechtigkeit. Der Burger wei dies langst. Naturlich sind wir offen fur neue uberlegungen. Aber solange es keinen gleichwertigen Ersatz fur die Gewerbesteuer gibt, werden wir an ihr festhalten. Der Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden der CDU-Bundestagsfraktion, Friedrich Merz, die Gewerbesteuer zunachst zu erhalten, entspricht dieser Sachlage. Die Absicht des bayerischen Ministerprasidenten Edmund Stoiber, die Gewerbesteuer samt Hebesatzrecht abzuschaffen und die Gemeinden stattdessen starker an der Einkommen- und Umsatzsteuer zu beteiligen, ist indiskutabel. Das Hebesatzrecht ist verfassungsrechtlich garantiert. Seine Abschaffung wurde die Abhangigkeit der Kommunen von Bund und Land weiter vergroern. Auf dieses Recht konnen wir nicht verzichten. Dieser Preis ist entschieden zu hoch. Dass Stoiber sogar verfassungswidrige Schnellschusse macht, verwundert dann doch. Denn noch vor kurzem hatte er sich vehement gegen die Abschaffung der Gewerbesteuer ausgesprochen.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW

Haushalts-Konsolidierung durch Ausgabekürzungen

Restriktionen und Strategien. Von Kay-Uwe May, 2002, 447 S., Hohenheimer volkswirtschaftliche Schriften, Bd. 42, 65 Abb. Hrsg. Prof. Dr. Rolf Caesar. ISBN 3-631-39075-0, 65,40 Euro, Peter Lang GmbH - Europäischer Verlag der Wissenschaften.



Zunehmende Budgetprobleme bedrohen die Handlungsfähigkeit öffentlicher Gebietskörperschaften. Bisherige Arbeiten zur Haushalts-Konsolidierung beschränken sich auf deskriptive Argumente. Mit positiver Theorie und im Rahmen der Neuen Politischen Ökonomie analysiert diese Arbeit strukturelle Grundlagen für den permanenten Ausgabedruck und prozessuale Ansätze zur Krisenbewältigung. Erfolgsbedingungen für Ausgabekürzungen können abgeleitet und empirische Fallbeispiele

aufgearbeitet werden. Aus dem Inhalt: Budgetrelevante Entscheidungsstrukturen in Bürokratie und Legislative, Ausgabedruck als Folge, mögliche Lösungen - Dilemmata und Reaktionen bei Budgetkrisen - Erfolgsbedingungen für Ausgabekürzungen - Praxisbeispiele.

Kanäle und Schifffahrt

hrsg. v. Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Industriekultur e. V., 21. Broschüre in der Reihe Route der Industriekultur, 104 S., 21 x 10,5 cm, 3,50 Euro, erhältlich im Buchhandel und im Besucherzentrum Route der Industriekultur, Zollverein Essen

Rhein, Ruhr, Dortmund-Ems-, Rhein-Herne- und Wesel-Datteln-Kanal - das sind die „Helden“ des neuen Themen-Führers zur Route der Industriekultur. In dem Führer, der die 20-bändige Reihe zu den speziellen Themenrouten ergänzt, dreht sich alles um Flüsse, Kanäle, Häfen und Schleusen der Region. Insgesamt 46 Punkte können „Wasserratten“ anhand des Führers erkunden - einzeln oder in einer kompletten Rundfahrt. Ausgangspunkte sind dabei das „Alte Schiffshebewerk Henrichenburg“ in Waltrop und das „Museum der Deutschen Binnenschifffahrt“ in Duisburg. Weitere Ankerpunkte der Route der Industriekultur sind ebenfalls eingebunden: der Innenhafen Duisburg und das Westfälische Industriemuseum Zeche Nachtigall in Witten mit seiner neuen Ausstellung zur Ruhrschifffahrt. Neben umfassenden Informationen zu den einzelnen Punkten bietet der Themen-Führer auch einen Überblick über Entwicklung und Bedeutung der Wasserwege im Ruhrgebiet. Hinweise zu Öffnungszeiten, ÖPNV-Verbindungen, Kontakt-Telefonnummern und Web-Adressen ergänzen die Broschüre.



INHALT

58. Jahrgang
Januar-Februar 2004

NEUE BÜCHER UND MEDIEN	4
NACHRICHTEN	5

THEMA FRIEDHÖFE

MATTHIAS MENZEL Das neue Landesbestattungsgesetz NRW	6
CHRISTIAN JÄGER Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen	9
RAINER SCHMALZ, JÜRGEN POSPICAL Geplanter FriedWald in der Stadt Bad Laasphe	11
CLAUS HAMACHER Bestattungskultur im Wandel	14
RENATE NIXDORF Friedhöfe als Ort der Erholung und als Grüne Lunge	17
KLAUS KUGLER-SCHUCKMANN, FREDERIKE HENNEN Friedhofs-Bewirtschaftung am Beispiel der Stadt Bielefeld	19

ANDREAS KOHL, PETER KREVERT Kriminalprävention in Zeiten leerer Kassen	21
LUDGER HAUSFELD Der Einfluss von Senioren-Beiräten in der Kommunalpolitik	23
Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 15.12.2003	25
ERNST GIESEN, ROLAND THOMAS Kommunale Mittelstands-Verträglichkeitsprüfung	26
WERNER H. JAHR Zertifizierung der Stadtbetriebe Unna	29
Dokumentation: StGB NRW-Mustersatzung Straßenbaubeiträge	30

IT-NEWS	41
GERICHT IN KÜRZE	41
PERSÖNLICHES	42

Titelfoto: Martin Lehrer

Erste große Biogas-Gemeinschaftsanlage in Betrieb

In der Gemeinde **Recke** im Kreis Steinfurt ist die erste große Biogas-Gemeinschaftsanlage Nordrhein-Westfalens in Betrieb gegangen. Aus Mais, Mist, Schweine- und Rindergülle wird in vier Gärbehältern Biogas erzeugt. Die gewonnene Energie wird in zwei Blockheizkraftwerken in Strom und Wärme umgewandelt. Die nicht zu Gas vergorenen Reste werden als Wirtschaftsdünger eingesetzt. Betrieben wird die Biogas-Anlage von 19 Landwirten, die sich in der „Ökoenergie Recke GmbH“ zusammengeschlossen haben. Die rund 1,6 Mio. Euro teure Anlage hat bereits Vorbild-Wirkung. So ist in Reckes Nachbargemeinde Hopsten ebenfalls eine Anlage geplant, weitere Standorte werden geprüft.

Japanische Investition im interkommunalen Industriepark

Der japanische Autoversteigerer ECAN lässt sich in NRW nieder. Im interkommunalen Industriepark an der Grenze zwischen **Dorsten** und Marl investiert das Unternehmen einen Millionenbetrag und will in einem ersten Schritt 25 Arbeitsplätze im Auktions-Betrieb schaffen. Wie NRW-Wirtschaftsminister Harald Schartau bei der Vorstellung des Projekts erläuterte, gibt es in NRW insgesamt 480 japanische Unternehmen. Japan gehört neben den Niederlanden, den USA, Belgien, Großbritannien, der Schweiz und Frankreich zu den größten ausländischen Investoren in NRW, die zusammen etwa 500.000 Menschen Beschäftigung geben.

Bessere Information über preisgekröntes Solarprojekt

Die Solarsiedlung in **Steinfurt-Borghorst** hat nun einen Solarpoint. Dieser soll auf das Pilotprojekt Solarsiedlung hinweisen und Besucher über die Nutzung der Solartechnik informieren. Die Solarsiedlung, die mittlerweile mit dem Deutschen Solarpreis ausgezeichnet worden ist, hat landesweit Vorbildcharakter. Eingeweiht wurde sie vor drei Jahren als erste Solarsiedlung in NRW. In der Siedlung werden 42 Wohnungen durch ein 510 Quadratmeter großes Solarkollektorfeld mit Wärme versorgt. Dabei wird die gewonnene Energie über das Nahwärmenetz direkt an die Verbraucher geleitet oder in einen Langzeitspeicher abgeführt.

Rat für Integration statt Ausländerbeirat

Der Ausländerbeirat der Stadt **Gütersloh** will seine Kontakte zur Politik intensivieren und das Gremium um Mitglieder des Stadtrates

erweitern. Außerdem will sich der Ausländerbeirat in „Rat für Integration“ umbenennen. Das neue Gremium soll sich, so der einstimmige Beschluss des Ausländerbeirates, künftig aus zehn Migranten und fünf Ratsmitgliedern zusammensetzen. Die Stadt Gütersloh sieht gute Chancen für die Genehmigung dieses neuen Modells durch das Land NRW im Rahmen der so genannten Experimentierklausel der NRW-Gemeindeordnung.

Mehr Bürgerbegehren in NRW im vergangenen Jahr

Die Zahl der Bürgerbegehren ist im vergangenen Jahr gestiegen. Während 2002 noch 44 Bürgerbegehren gezählt wurden, waren es 2003 bereits 56. Auch die Zahl der Bürgerentscheide hat zugenommen und 2003 wieder den Stand von 2001 erreicht, als 15 Bürgerbegehren zur Abstimmung kamen. Bis auf eines erhielten alle Bürgerbegehren eine Mehrheit der Abstimmenden. Allerdings scheiterten acht Bürgerbegehren, weil sie nicht die vorgeschriebene Mindest-Zustimmung von 20 Prozent aller Stimmberechtigten erhielten. In den Bürgerbegehren wurde vor allem der Erhalt der sozialen Infrastruktur wie etwa Schwimmbäder, Schulen oder Kindergärten gefordert. Aber auch Proteste gegen Bau oder Sanierung von Rathäusern, Straßen und Plätzen sowie gegen Cross Border Leasing-Geschäfte führten zu Bürgerbegehren.

Mobiles Lernen in der ganzen Stadt

Die Schulen der Stadt **Unna** setzen zum mobilen Quantensprung an. 10.000 Schülerinnen und Schüler der 21 Unnaer Schulen erhalten in Kürze ein drahtloses Computernetzwerk und die Möglichkeit, sich überall in der Stadt mittels Notebook dort einzuwählen. Günstige Finanzierungsmodelle und Zuschüsse stellen sicher, dass die Kosten für den monatlichen Zugang ins Internet nicht über einer durchschnittlichen Handyrechnung liegen. Möglich wird dies durch eine gemeinsame Aktion der Stadt Unna, der Wirtschaftsbetriebe Unna sowie der Firmen Sinitec und FujitsuSiemens. Allein die Stadt Unna investiert dafür in den kommenden Jahren als Schulträger drei Millionen Euro.

Kooperation zwischen drei Kommunen

Die Stadt **Werl** sowie die Gemeinden **Wickede** und **Ense** wollen künftig enger zusammenarbeiten. Das Spektrum möglicher Kooperation reicht vom Ausleihen eines Baggers über die gemeinsame Abfallwirtschaft bis hin zu einer besseren Ausnutzung des vorhandenen Personals. Die Kommunen wollen durch die Kooperation Synergie-Effekte nutzen und Einsparungen erzielen.

Vereinheitlichung im Friedhofswesen

Foto: GMA



Das neue NRW-Bestattungsgesetz bietet mehr Freiraum bei der Beisetzung von Toten, enthält jedoch noch einige Unklarheiten

Das neue NRW-Bestattungsgesetz bündelt eine zersplitterte Rechtsmaterie und erfüllt teilweise Erwartungen der Trauernden nach mehr Vielfalt bei der Beisetzung, birgt jedoch auch handwerkliche Mängel

Die bisherigen Regelungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen waren nicht mehr zeitgemäß. Die Rechtslage war in den

DER AUTOR

Dr. Matthias Menzel ist Referent beim Städte- und Gemeindebund NRW und Mitautor eines Kommentars zum Bestattungsgesetz NRW

unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen geregelt. Vielfach musste noch auf vorkonstitutionelles Recht zurückgegriffen werden, so etwa auf das Feuer-

bestattungsgesetz von 1934 oder das Preußische Allgemeine Landrecht aus dem Jahr 1794.

Diese Regelungen waren auch deshalb nicht mehr sinnvoll, weil darin ein obrigkeitstaatliches Verständnis der Beziehung Staat - Bürger zum Ausdruck kam. Mit dem neuen Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen

(BestG NRW) kommt es erstmals zu einer Zusammenfassung der Regelungen. Das ausdrückliche Ziel des Gesetzgebers, unnötige Reglementierung abzubauen, ist erreicht worden.

In der Debatte um das neue Bestattungsgesetz sorgten vor allem die Liberalisierungsansätze für Zündstoff. Die öffentliche Diskussion entbrannte vor allem an der Möglichkeit, die Urne unter bestimmten Voraussetzungen in die Privatsphäre herauszugeben. Dies lehnten zahlreichen Institutionen, Verbände und vor allem die Kirchen ab. Letztlich hat der Landtag beschlossen, diese Regelung noch nicht in das Bestattungsgesetz zu übernehmen. Aber auch nach Streichung dieser Passage enthält das Bestattungsgesetz zahlreiche Ansätze zur Liberalisierung, welche die bestehende Friedhofs- und Bestattungskultur verändern können.

TEILPRIVATISIERUNG MÖGLICH

Neu ist zunächst die Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 1 BestG. Daraus geht hervor, dass sich Friedhofsträger bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe eines Verwaltungshelfers bedienen können. Eine vollständige Übertragung

der Aufgaben des Friedhofsträgers auf einen Dritten ist damit aber nicht möglich. Vielmehr ist der Friedhofsträger nach wie vor verantwortlich für das Friedhofswesen. Daher obliegen dem Friedhofsträger auch dann Überwachungs- und Kontrollpflichten, wenn ein privater Dritter in seinem Auftrag beispielsweise einen neuen Friedhof anlegt.

Das Gesetz erlaubt allerdings bei Errichtung und Betrieb von Begräbniswäldern und Feuerbestattungs-Anlagen, diese vollständig auf Dritte zu übertragen. Der Dritte ist dann nicht Verwaltungshelfer des Friedhofsträgers, sondern selbst Träger des Begräbniswaldes oder der Feuerbestattungs-Anlage. Im Hinblick auf die Begräbniswälder hat es der Gesetzgeber bewusst unterlassen, den Begriff „FriedWald“ zu verwenden, weil dieser markenrechtlich geschützt ist. Der Gesetzgeber hat allerdings übersehen, dass auch das Verfahren der Beisetzung im Wurzelbereich eines Baumes durch ein Europatent geschützt ist. Das Gesetz enthält eine Regelung, die in Nordrhein-Westfalen allein der FriedWald Deutschland GmbH zu Gute kommt.

Ein potenzieller Übernehmer eines Begräbniswaldes oder einer Feuerbestattungs-Anlage hat aber nicht die Möglichkeit, einen Begräbniswald oder eine Feuerbestattungs-Anlage gegen den Willen des Friedhofsträgers zu betreiben.

NEUE BEISETZUNGSFORMEN

Das Gesetz regelt zudem neue Formen der Beisetzung, die im Wesentlichen die Aschenbeisetzung betreffen. Die in § 15 Abs. 6 BestG enthaltenen Änderungen beziehen sich zunächst auf den Friedhof. So kann der Friedhofsträger die Beisetzung auf einem Aschenstreuelfeld möglich machen. Hierbei wird die Asche nach Öffnung des versiegelten Behältnisses auf dem Erdboden verstreut. Gerade diese Art der Beisetzung lehnen zahlreiche Friedhofsträger ab. Sie wird also nicht in jeder Stadt oder Gemeinde angeboten. Dies hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, weil er mit § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG den Friedhofsträger nicht verpflichtet hat, dafür Flächen zur Verfügung zu stellen.

Auf Antrag kann die Totenasche auch außerhalb eines Friedhofs verstreut oder beigesetzt werden, wenn diese Beisetzung durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist. Der Behörde muss nachgewiesen werden, dass die Beisetzung bodennutzungsrechtlich zulässig ist, der Beisetzungsort nicht in einer der Totenwürde wi-

dersprechenden Weise genutzt wird und dauerhaft öffentlich zugänglich ist.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird regelmäßig ein Anspruch auf Genehmigung des Antrages bestehen (Ermessens-Reduzierung), es sei denn, es finden sich sachliche Gründe für eine Ablehnung des Antrags. Die ablehnende Haltung des Friedhofsträgers gegen diese neue Form der Beisetzung außerhalb des Friedhofs oder mögliche negative Auswirkungen auf die Friedhofs-Gebühren dürften insoweit keinen sachlichen Grund darstellen.

HERAUSGABE DER URNE

Das Bestattungsgesetz erlaubt in bestimmten Fällen die Herausgabe von Urnen an Privatpersonen. In § 15 Abs. 4 BestG ist geregelt, dass das dauerhaft versiegelte Behältnis mit der Totenasche von der Feuerbestattungs-Anlage zum Zweck der Beisetzung an die Hinterbliebenen ausgehändigt werden kann. Die Herausgabe der Totenasche bezieht sich jedoch nur auf die Beförderung zur Beisetzung. Daher muss die Urne nach der Beförderung unverzüglich beim Friedhofsträger abgegeben werden.

Wird das Behältnis gleichwohl zu Hause aufbewahrt, dürfte dies in der Regel keine nachteiligen Folgen für den Hinterbliebenen haben. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, für diesen Fall eine Ordnungswidrigkeit in § 19 BestG zu reklamieren. Diese Regelungslücke

sollte der Gesetzgeber schnellstmöglich schließen.

Die Totenasche ist grundsätzlich auf dem Friedhof - oder unter den genannten Voraussetzungen auch außerhalb des Friedhofs - beizusetzen. Nach § 15 Abs. 9 BestG sind in „besonderen Fällen“ Ausnahmen möglich. Diese Regelung ist nicht neu, weil auch nach bisherigem Recht Ausnahmen in „besonderen Fällen“ möglich waren. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob auf der Grundlage dieser Regelung die Urne ausnahmsweise zu Hause aufbewahrt werden darf.

Nach Auffassung des NRW-Gesundheitsministeriums dürfte mit Genehmigungs-Anträgen nach dieser Vorschrift zu rechnen sein, wenn ein wesentlicher Aufschub der Bestattung respektive Beisetzung oder ein Verbleib der Asche außerhalb des Friedhofs gewünscht wird. Ein besonderer Fall könne gegeben sein, wenn der örtliche Lebensmittelpunkt des nächsten Angehörigen nachweislich aus erheblichem Ausmaß wechseln werde. Der besondere Fall könnte auch vorliegen, wenn die oder der nächste Hinterbliebene wegen Gebrechlichkeit nicht in der Lage ist, eine der im Gesetz genannten Ruhestätten zu besuchen, um dort zu trauern, und aus diesem Grunde eine vorübergehende Aufbewahrung der Asche im privaten Bereich wünscht.

Zur Vermeidung von Missbrauch sind nach Auffassung des NRW-Gesundheitsministeriums bei Zulassung einer Ausnahme Auflagen zu erteilen. Grundsätzlich soll die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn der Behörde das Recht auf Nutzung einer für die Beisetzung des Toten bestimmten Bestattungs- oder Beisetzungsstätte durch eine Zahlungsquittung und Bereitstellungs-Bescheinigung des Friedhofsträgers nachgewiesen wird.

ENGE AUSLEGUNG

Ungeachtet dessen sollte allerdings die Ordnungsbehörde des Ortes, in dem die Aufbewahrung der Urne erfolgen soll, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigen, dass es sich bei den besonderen Fällen im Sinne des § 15 Abs. 9 BestG stets um Ausnahme-Situationen handelt. Der Sachverhalt muss sich daher deutlich von einem gewöhnlichen Bestattungsfall unterscheiden.



Foto: Aeternitas

Aufbewahrung der Urne in den eigenen vier Wänden ist auch weiterhin nur in Ausnahmefällen erlaubt

So ist etwa die örtliche Verbundenheit mit dem Grundstück ebenso wenig ausreichend wie die große Naturverbundenheit des Verstorbenen, um einen besonderen Fall annehmen zu können. Auch wird es nicht möglich sein, bei Gebrechlichkeit stets einen „besonderen Fall“ anzunehmen. Würde man stets einen „besonderen Fall“ annehmen, dürfte in bestimmten Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen die Aufbewahrung von Urnen zur Regel werden. Dies entspricht jedoch nicht den Absichten des Gesetzgebers.

Nur ausnahmsweise ist es zulässig, die Urne zu Hause aufzubewahren. Eine solche Konstellation kann gegeben sein, wenn der Wohnort des Hinterbliebenen nachweislich und aus beruflichen Gründen häufig wechselt, so dass aus Sicht des Hinterbliebenen weder eine Beisetzung auf dem Friedhof noch außerhalb des Friedhofes in Betracht kommt.

SARGPFLICHT ABGESCHAFFT

Das Bestattungsgesetz enthält - anders als die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen - keine Sargpflicht mehr. Den Antrag der CDU-Fraktion im Landtag von NRW, die Verwendung von Särgen im Bestattungsgesetz zu regeln, hat der Landtag mehrheitlich abgelehnt. Daher ist per Gesetz keine Verpflichtung zur Verwendung von Särgen mehr gegeben. Im Gesetzgebungs-Verfahren bestand jedoch Einigkeit,

FRIEDHOFSGÄRTNER ZUR SARGPFLICHT

Die meisten Städte und Gemeinden in NRW bestehen weiterhin darauf, dass Erdbestattungen nur in Särgen vorgenommen werden. Dies macht der Bund deutscher Friedhofsgärtner geltend. Nach dem neuen NRW-Bestattungsgesetz können die Kommunen auf den Sargzwang verzichten. Hintergrund für diese Lockerung ist die bei Muslimen übliche Beerdigung im Leichentuch. Das neue Recht erlaubt auch weitere Beisetzungsförmlichkeiten wie Aschestreufelder und Friedwälder. Welche Beisetzungsförmlichkeiten gewählt werden können, ist in den Friedhofssatzungen der Kommunen geregelt. Bislang hätten - so der Friedhofsgärtner-Verband - nur wenige Kommunen ihre Satzung geändert.



Eine Sargpflicht besteht nicht mehr per Gesetz, kann aber durch die Friedhofsatzung geregelt werden

dass der Friedhofsträger die Einzelheiten der Sargpflicht durch die Friedhofsatzung regeln kann.

Die meisten Friedhofsträger werden daher die Sargpflicht durch eine entsprechende Regelung in ihrer Friedhofsatzung vorsehen. Allerdings ist es vor dem Hintergrund der im Grundgesetz verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) durchaus sinnvoll, für Angehörige bestimmter Glaubensrichtungen, nach deren Regeln kein Sarg verwendet werden darf, Ausnahmen vorzusehen.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis der Sarg geöffnet wird (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 BestG). Ein entsprechender Antrag wird aus ordnungsrechtlichen Gründen nicht genehmigt werden, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat oder die Öffnung des Sargs nicht der Pietät der Trauernden entspricht - insbesondere dann, wenn der Verstorbene durch einen Unfall oder eine Krankheit entsetzt ist.

PROBLEM RUHEFRISTEN

Da sich bei Aschenbeisetzungen die Verwesungs-Problematik nicht stellt, versuchen einige Friedhofsträger, die Ruhefristen für Urnen abweichend von den Ruhefristen für Erdbestattungen auf einen Zeitraum von zehn oder 15 Jahren zu verkürzen. Ziel ist, die Grabstätte relativ kurzfristig wieder belegen zu können. Dies jedoch war und ist nicht zulässig.

Nach § 10 Abs. 4 der Durchführungs-Verordnung zum Feuerbestattungsgesetz betrug die Ruhefrist für Aschenreste 20 Jahre, wenn für die Erdbestattung am gleichen Ort

eine Ruhefrist von 20 Jahren oder mehr vorgesehen war. In allen übrigen Fällen war die Ruhefrist für Aschenreste zumindest auf den Zeitraum, der als Ruhefrist für Erdbestattungen am gleichen Ort galt, zu bemessen. Diese Regelung hatte zur Folge, dass ein Friedhofsträger zum Beispiel für Aschenbeisetzungen

eine Ruhezeit von 20 Jahren und für Erdbestattungen von 30 Jahren festlegen konnte. Vielerorts ist eine kürzere Ruhefrist für Erdbestattungen wegen bestehender Verwesungsprobleme nicht möglich.

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 BestG ist nunmehr erforderlich, dass Friedhofsträger für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten - sprich: Ruhezeiten - festlegen. In dem genannten Beispiel müsste die Ruhefrist für die Aschenbeisetzung auf 30 Jahre angehoben werden. Hierdurch würden die Gebühren für Urnenwahlgrabstätten und Urnengrabstätten um rund 50 Prozent steigen. Bei der Regelung des § 4 Abs. 2 handelt es sich freilich um ein „redaktionelles Versehen“. Der Gesetzgeber hatte nicht die Absicht, den Handlungsspielraum des Friedhofsträgers einzuschränken, sondern vielmehr zu erweitern.

NEUREGELUNG NOTWENDIG

Zwischenzeitlich befürwortet auch das NRW-Gesundheitsministerium eine weite Auslegung des § 4 Abs. 2. Als Ruhezeit für Aschenbeisetzungen kann nach Ansicht des Ministeriums der Friedhofsträger die auf einem seiner Friedhöfe im Gemeindegebiet geforderte Mindestruhezeit für Erdbestattungen auch für seine anderen Friedhöfe festlegen. Der Friedhofsträger habe die Möglichkeit, auf seinem Friedhof für Erdbestattungen Grabfelder mit unterschiedlichen Ruhezeiten - je nach Bodenverhältnissen und Altersgruppe der zu Bestattenden - festzulegen und könne die kürzeste dieser Erdbestattungs-Ruhezeiten für die Aschenbeisetzungen auf seinem Friedhof und - falls er mehrere Friedhöfe betreibt - auf allen seinen Friedhöfen als Ruhezeit übernehmen. Ebenso könne er die Ruhezeiten für Bestattungen in einem von ihm verwendeten Grabkammer-System für die

Aschenbeisetzungen auf seinem Friedhof übernehmen.

Wenn auch diese weite Auslegung des Ministeriums zu begrüßen ist, so ist es doch dringend geboten, § 4 Abs. 2 BestG neu zu fassen. Zum einen sind die Gerichte nicht gehalten, sich der weiten Auslegung des NRW-Gesundheitsministeriums anzuschließen. Zum anderen führt auch die Auslegung des Ministeriums auf vielen Friedhöfen zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage, weil zahlreiche Friedhofsträger auf allen ihren Friedhöfen für Erdbestattungen eine Mindestruhefrist von 30 Jahren festgelegt haben.

Aufgrund der vielerorts bestehenden Bodenverhältnisse lässt sich hieran nichts ändern. Dies hat zur Folge, dass dort die Ruhefrist für Aschenbeisetzungen auch 30 Jahre betragen muss. Damit wird es unbeabsichtigt zu Gebühren-Steigerungen zu Lasten der Friedhofnutzer kommen. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, weil mit dem Bestattungsgesetz die Selbstverantwortung des Friedhofsträger nicht eingeschränkt, sondern vielmehr gestärkt werden soll (vgl. LT-Drs. 13/2728, S. 2).

BUCHTIPP

GRUBENGAS - EIN ENERGIETRÄGER IN NRW

Broschüre, hrsg. v. d. Landesinitiative Zukunftsenergien NRW, 40 S. kostenlos bei der Landesinitiative Zukunftsenergien NRW erhältlich

Im Bergbau dient nicht allein die Steinkohle selbst der Energiegewinnung. Besonders umweltfreundlich ist die Nutzung von Grubengas. Diese kann den Kohlendioxid-Ausstoß um rund 3,6 Millionen Tonnen verringern. Bei der Gewinnung und Verwertung des hochexplosiven Gasgemischs wurde im Ruhrgebiet Pionierarbeit geleistet. Neben Beispielen, wie das Grubengas im aktiven Bergbau genutzt wird, bietet die Broschüre einen Überblick über weiterführende Adressen und Literaturhinweise. Die Broschüre ist kostenlos zu erhalten und als Datei im Internet www.energieland.nrw.de herunterzuladen.



Prüfen, was wirklich dazu gehört

Durch genaue Kalkulation und Planung im Friedhofs- und Bestattungswesen können Kommunen nicht nur die Kosten senken, sondern auch die Gebühren in einem erträglichen Rahmen halten

Allzu viele Friedhöfe verursachen Lasten für unsere Nachkommen. Versäumte Aufwendungen für notwendige Reformen, der Verfall

DER AUTOR

Christian Jäger ist Referent für Recht bei Aeternitas e.V.

historischer Denkmale und fehlende Innovationen verursachen im kommunalen Friedhofs- und Bestattungswesen

Mehrkosten in kaum zu beziffernder Höhe. Hauptziel des kommunalen Friedhofswesens in den kommenden Jahren muss es sein, durch nachhaltige und bürgergerechte Friedhofsmodelle die Gebühren zu begrenzen. Ein wichtiger Schritt ist die ordnungsgemäße Kostenrechnung als Basis der leistungs- und kostengerechten Gebührenberechnung im kommunalen Friedhofs- und Bestattungswesen.

Veränderte Bestattungsgewohnheiten haben die Notwendigkeit grundlegender Flächen-Strukturereformen im Friedhofswesen deutlich gemacht. Das neue Bestattungsgesetz NRW bietet den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen neue Möglichkeiten. Vor diesem Hintergrund muss überprüft werden, ob eine Abgabe kommunaler Aufgaben an Unternehmen der Privatwirtschaft nicht die bessere Alternative für ein leistungsfähiges Friedhofswesen ist.

Die Kalkulation im Friedhofs- und Bestattungswesen ist in mehrfacher Hinsicht „einmalig“. Es ist die einzige kommunale Gebührenart, die einmalig im Voraus über mehrere Jahre oder Abrechnungszeiträume erhoben wird. Wiederkehrende Leistungen wie die Friedhofs-Rahmenpflege werden über mehrere Jahre pauschal im Voraus veranschlagt, ohne die Kostenentwicklung in der Zukunft zu kennen.

Dennoch muss aufgrund der Vorgaben aus den Kommunalabgabegesetzen (KAG) der Länder jährlich eine Kostenrechnung erstellt



Foto: Stadt Köln

Einrichtung und Pflege von Friedhöfen verursacht große Kosten, deren Umlegung auf die Friedhofnutzer transparent, genau und gerecht geschehen muss

werden. Entscheidend für eine KAG-konforme Kosten- und Gebührenrechnung im Friedhofswesen ist die Klarheit darüber, welche Kosten in welchem Umfang dem kosten- und gebührenrelevanten Friedhofsbetrieb zuzurechnen sind. Aus den bestehenden Unklarheiten resultieren erhebliche Unterschiede im Friedhofs- und Bestattungsgebührenspegel, wie zuletzt eine Studie¹ zu den kommunalen Friedhofs- und Bestattungsgebühren ermittelt hat.

ANSATZFÄHIGE KOSTEN

Die Behauptung, Gebühren müssten 100 Prozent der Kosten decken, ist nur richtig, soweit hiermit ausschließlich die ansatzfähigen Kosten gemeint sind. Darüber bestehen in der Praxis noch Missverständnisse. Betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen sind in der Kostenrechnung außer Acht zu lassen. Diese Aufwendungen werden als Beträge nur in der so genannten neutralen Rechnung aufgeführt. Diese Abgrenzung zwischen der neutralen Rechnung und der Wirtschaftsrechnung ist erforderlich, da nur die zurechenbaren Kosten über die Gebühren erwirtschaftet werden dürfen.

Ausgaben stellen nur dann ansatzfähige Kosten der betreffenden Leistungsperiode dar, wenn sie ausschließlich auf die betreffende Rechnungsperiode entfallen. Kassen-

wirksame Ausgaben im laufenden Leistungszeitraum - beispielsweise Zahlungen für Leistungen, die auf eine frühere oder eine spätere Rechnungsperiode entfallen - sind als periodenfremde Kosten grundsätzlich nicht ansatzfähig.

Eine Chance zur Kostensenkung bei der kalkulatorischen Abschreibung liegt in der korrekten Ermittlung der Abschreibungsbasis. Die Abschreibung kann - je nach den Bestimmungen des betreffenden KAG - vom Anschaffungs- oder Herstellungswert (Wert zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung) oder vom Wiederbeschaffungszeitwert (Wert zum Zeitpunkt der Kostenermittlung) ausgehen. Die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert führt zu höheren Abschreibungs-Beträgen, da die jährlichen Preissteigerungen in den Wert einfließen.

Der Friedhofsträger sollte die Berechnung der Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- oder Herstellungswert unter Berücksichtigung des Abzugskapitals vornehmen. Auf diese Weise wird ausschließlich das tatsächlich eingesetzte Kapital bei der Verzinsung berücksichtigt und zudem eine bürgerfreundlichere Gebühr ermöglicht.

Aus denselben Überlegungen für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen sind die historischen Anschaffungs- und Herstel-

¹ Jäger/Schledorn/Wirz, Friedhofs- und Bestattungsgebühren NRW 2003

lungswerte abzüglich der Abschreibungen als Ausgangspunkt heranzuziehen. Wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht mehr vorliegen, ist es ausnahmsweise zulässig, vom Wiederbeschaffungszeitwert mittels geeigneter Indizes auf fiktive Anschaffungs- und Herstellungswerte zurückzurechnen².

WERT-ERMITTLUNG UND BODENRICHTWERT

Der Bodenrichtwert für Bauland oder Bauerwartungsland ist kein sachgerechter Ausgangspunkt für die Grundstücks-Bewertung der Friedhofsfläche, denn die Kommune hat eindeutig entschieden, das betreffende Grundstück als Friedhofsfläche zu widmen und damit dauerhaft einer Bebauung zu entziehen. Der Friedhofsträger darf daher bei der Gebührenkalkulation keine anderen Maßstäbe anlegen. Es ist bei der Wert-Ermittlung von den Bodenrichtwerten für öffentliche Grünflächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen auszugehen.

Aus diesem Grund ist für die kalkulatorische Verzinsung ein Zinssatz anzusetzen, der eine Realverzinsung sicherstellt. Zinssätze von mehr als vier Prozent sind bei der heutigen Kapitalmarktlage im langjährigen Mittel kaum zu erreichen und für die Gebührenberechnung nicht gerechtfertigt.

Die zunehmende Zahl von Urnenbestattungen führt naturgemäß zu einem geringeren Flächenbedarf und einem Anstieg des Anteils der weiteren Grünflächen zusätzlich zu den - von der Kommune vorgehaltenen - öffentlichen Grünflächen. Trotzdem nehmen in rechtlicher Hinsicht die

Schwierigkeiten bereitet oft die Trennung von reinen Friedhofskosten und Kosten, die aus dem kommunalen Haushalt zu decken sind



ERSTER NRW-NATIONALPARK IN DER EIFEL

NRW hat seinen ersten Nationalpark. Dafür wurden die Staatswälder Wahlerscheid, Dedenborn, Kermeter und Hetzingen sowie der belgische Truppenübungsplatz Vogelsang in der Eifel umgewidmet. Das 110 Quadratkilometer große Gebiet soll sich im Lauf der Zeit zu einem Buchen-Urwald entwickeln. Die belgischen Truppen werden ihren Übungsplatz auf dem Areal des neuen Nationalparks Ende 2005 verlassen. Bis dahin muss entschieden sein, wie die „Ordensburg Vogelsang“, eine ehemalige Eliteschule der Nationalsozialisten, genutzt wird. „Die Eröffnung des Nationalparks ist ein großer Tag für die Eifel“, erklärte NRW-Umweltministerin **Bärbel Höhn** (Foto Mitte) bei der Eröffnung Mitte Januar. Gemeinsam mit Staatssekretär **Dr. Thomas Griese** (links) und Wanderführer **Karl Heinz Pütz** (rechts) knüpfte sie das 110 km lange Geschenkband zusammen, das den Nationalpark an diesem Festtag umspannte.



dem Anstaltszweck unterliegenden Grundstücksflächen nicht ab - es sei denn, die Kommune ändert ihre Planung und entwidmet einen Teil der für Friedhofszwecke vorgesehenen Flächen. Dadurch entstehen zusätzliche Freiflächen. Der hierauf entfallende Kosten- und Pflegeaufwand darf nicht gebührenrelevant kalkuliert werden.

Der vorrangige Zweck eines Friedhofs als Ort der Bestattung und des Totengedenkens wird in der Praxis durch zusätzliche Funktionen ergänzt - sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse oder als Naherholungsgebiet. Die Aufwendungen, die mit diesen Flächen verbunden sind - kalkulatorische Verzinsung von Grund und Boden, Abschreibungen und Personalkosten - werden nicht durch den eigentlichen Friedhofsbetrieb im Rahmen seiner anstaltlichen Zweckbestimmung verursacht. Der auf den so genannten „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand darf deshalb nicht in die Friedhofsgebühren einfließen, sondern ist von der Kommune aus dem allgemeinen Haushalt beizusteuern.

KONTROLLE DURCH DEN RAT

Die großen Gebührenunterschiede zwischen den einzelnen Kommunen lassen vermuten, dass die Kontrolle der Kommunen und der Kommunalaufsicht versagt hat oder wirkungslos geblieben ist. Alle Ratsmitglieder sollten daher die Gebührenhaushalte mit besonderer Aufmerk-

samkeit prüfen oder durch unabhängige Organe prüfen lassen, wenn die Friedhofsgebühren³ stark vom jeweiligen Landesmittel abweichen.

Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderats müssen aber kompetent Gebührenrechnungen prüfen können, bevor sie deren Richtigkeit durch Beschluss der Gebührensatzung zustimmen. Ein Hilfsmittel zur wirksamen Kontrolle durch den Rat ist eine Checkliste zur Prüfung der Beschlussvorlagen für Friedhofsgebühren, die sich an die politischen Entscheidungsträger der Kommunen richtet. Mit diesem Formblatt lassen sich Fehler im Voraus aufdecken und verbessern.

Ein erster Fragenkomplex stellt sicher, dass alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Der zweite Bereich hinterfragt, wie schlüssig die Begründung für eine Gebühren-Erhöhung ist, und im dritten Teil werden die Details der richtigen Gebühren-Berechnung abgefragt.

Mit dieser Kurzanleitung zur Überprüfung des Beschlusses können Flüchtigkeitsfehler beseitigt werden. Bürger und Bürgerinnen dürfen hoffen, dass eine gewisse Transparenz innerhalb der Verwaltung künftig zum Mindeststandard wird.

GEBÜHREN JE FRIEDHOF

Die Quersubventionierung unter den Friedhöfen einer Stadt vereinfacht die Ver-

² OVG NRW, in: STÄDTE UND GEMEINDERAT 1995, S. 484

³ In: Jäger/Schledorn/Wirz, Friedhofs- und Bestattungsgewährleistungen NRW 2003

waltung, schadet aber dem Wettbewerb. Der Leistungsgedanke, die Gebührengerechtigkeit und die Chancen für eine Privatisierung von Friedhöfen wären durch eine Diversifizierung der Gebühren je Friedhof oder je „Pflegetypklasse“ erleichtert. Die Erstellung mehrerer Gebührensatzungen sollte daher erwogen werden, wenn die Qualität oder der Pflegeaufwand zwischen den einzelnen Friedhöfen stark differiert.

Ebenso kann über eine Trennung von Grabnutzungs-Gebühr und Friedhofsunterhaltungs-Gebühr nachgedacht werden. Die jährlichen Kosten für die Friedhofs-Rahmenpflege fallen größtenteils unabhängig von Grabart und -größe an. Durch diese Trennung würden zum einen die unterschiedlichen Grabgrößen entsprechend gewürdigt, zum anderen könnte durch eine wiederkehrende Erhebung von Friedhofsunterhaltungs-Gebühren eine genauere Kalkulation erfolgen.

Eine getrennte Erhebung von Friedhofsunterhaltungs-Gebühren ist nur für neu zu vergebende Grabnutzungsrechte umzusetzen, wenn aus der zugrunde liegenden Kalkulation die Kosten für die Grabnutzungsgebühr herausgenommen worden sind. Für bestehende Grabnutzungsrechte kann eine solche Friedhofsunterhaltungs-Gebühr nicht nachträglich eingeführt werden.

Als wichtigste Maßnahme sollten Friedhofsverwaltungen schnellstmöglich zu einer Bürgerorientierung hingeführt werden. Schließlich werden kommunale Friedhöfe vollständig von den Bürgerinnen und Bürgern finanziert. Dazu gehört vor allem die Anpassung der Betriebsgröße, besonders in puncto Grundstücke, Immobilien und Personal.

Als zweiter Schritt müssen Einsparpotenziale erkannt und realisiert werden. Ebenso muss die verwaltungsinterne Organisation sowie das verwaltungsinterne Rechnungswesen einer genauen Überprüfung und Kontrolle nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterzogen werden. Letztlich ist ein Entwicklungsplan erforderlich, der die Gegebenheiten von Bürgerwünschen und Infrastruktur berücksichtigt.

KONTAKT

Aeternitas e.V.
Im Wiesengrund 57
53639 Königswinter
Internet: www.aeternitas.de
E-Mail: christian.jaeger@aeternitas.de

Studie zu NRW:
www.aeternitas.de/inhalt/blickpunkte/2003_10_08_14_37_50/show_data_html

Letzte Ruhestätte am Fuß eines Baums



Foto: Kanitz

◀ Der Wurzelraum eines Baumes dient als Bestattungsort in dem FriedWald-Konzept einer Darmstädter Firma nach Schweizer Patent

Schweizer Erfindung und wird in Deutschland von der Darmstädter Firma FriedWald GmbH exklusiv betrieben. Bekannt sind bisher vor allem die Friedwälder in Hessen - Forst Reinhardswald bei Kassel - sowie in der Stadt Michelstadt/Odenwald. Es handelt sich dabei um eine völlig neue, naturverbundene Form der Bestattung, bei der die Asche Verstorbener - in einer biologisch abbaubaren Urne- in den Wurzelbereich eines dafür ausgewählten Baums oder Strauchs in einem festgelegten Waldbereich beigesetzt wird.

Kern der Idee ist, dass Menschen sich bereits zu Lebzeiten entscheiden, wie und wo sie einmal ihre letzte Ruhestätte finden möchten. Das Konzept spricht vor allem Singles und kinderlose Ehepaare an sowie Familien, deren Kinder aus beruflichen Gründen vom Heimatort weggezogen sind. All diesen Menschen ist gemeinsam, dass sie naturverbunden sind und im Gegensatz zu einer anonymen Beisetzung oder einer Seebestattung durch den Baum einen Bezugspunkt besitzen, den die Angehörigen aufsuchen können. Eine unauffällige Plakette kennzeichnet dabei den Baum für die Angehörigen.

Ein Friedwald ist kein herkömmlicher Waldfriedhof, sondern ein naturnah bewirtschafteter, von außen nicht als Begräbnisplatz erkennbarer Wald. Trauerinsignien und Grabrituale sind bei dieser Bestattungsform nicht zugelassen. Anders als bei herkömmlichen Friedhöfen findet hier keinerlei Bautätigkeit,

In der Stadt Bad Laasphe kooperieren ein Waldbesitzer und die Verwaltung bei dem Vorhaben, den ersten FriedWald Nordrhein-Westfalens einzurichten

Am 1. September 2003 ist das neue Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) in Kraft getreten. Neben vielen Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sieht das Gesetz jetzt vor, dass die Friedhofsträger Errichtung und Betrieb der Friedhöfe, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird, auch privaten Rechtsträgern (Übernehmern) übertragen dürfen. Diese Beisetzungs-Stätten sind nur insoweit zulässig, als öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche oder private Interessen nicht entgegenstehen, sie öffentlich zugänglich sind und die Nutzungsdauer grundbuchrechtlich gesichert ist (§ 1 Abs. 4 BestG NRW). Damit ist neben den klassischen Friedhöfen eine völlig neue Bestattungsform zugelassen. Das Konzept der Baumbestattung ist eine

DIE AUTOREN

Rainer Schmalz ist Dezentert bei der Stadt Bad Laasphe, Jürgen Pospichal leitet dort das Ordnungsamt



Foto: TKG, Stadt Bad Laasphe

Von Wäldern umgeben: Bad Laasphe bietet sich als Standort für einen Friedwald geradezu an

Veränderung der Landschaft oder Bau von Wegen statt. Daher sind die sonst üblichen verwaltungstechnischen Planungen nicht erforderlich.

NATURNAH UND ÖKOLOGISCH

Auch die Bodenbeschaffenheit ist von untergeordneter Bedeutung, da keine Verwehungs-Produkte vom Boden aufgenommen werden. Im FriedWald wird ausschließlich menschliche Asche in Urnen aus biologisch abbaubarem, von Schadstoffen und Schwermetallen freiem Material bestattet. Eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch menschliche Asche ist grundsätzlich nicht gegeben, so dass keine hygienischen Bedenken bestehen. Auch die Frage, ob der Boden für die auf Friedhöfen übliche Bepflanzung geeignet ist, entfällt.

Die Bepflanzung in einem FriedWald bleibt unverändert, jegliche Grabpflege ist allein Aufgabe der Natur. Probleme der Be- und Entwässerung entfallen, da ein gewachsener Wald nicht künstlich bewässert werden muss. Zu- und Abfahrtswege sind für einen FriedWald nicht erforderlich. Vorhandene und zu Fuß gut erreichbare Waldwege sowie minimale Parkmöglichkeiten in der Nähe reichen völlig aus.

Der Urnenbeisetzung geht in der Regel eine Trauerfeier in der Heimatgemeinde voraus, die in gewohnter Form oder ganz individuell gestaltet werden kann. Die eigentliche Beisetzung der auflösbaren Urne mit der Asche des Verstorbenen geschieht danach durch einen Förster im Beisein der engsten Angehörigen und dauert erfahrungsgemäß etwa 30 Minuten.

FRÜHZEITIGES INTERESSE

Aufgrund ihrer Lage in ansprechender Mittelgebirgs-Landschaft ist die Stadt Bad Laasphe von jeher Anziehungspunkt für Besucher

und Gäste gewesen. Die großen Waldflächen - mehr als 70 Prozent der Stadtfläche - erfüllen eine vielfältige Funktion als landschaftsbestimmendes Element für Fremdenverkehr und Erholung. Vor diesem Hintergrund ist die Stadtverwaltung von jeher bemüht, auch fortschrittliche Gesichtspunkte aufzugreifen und umzusetzen.

Auf Basis der walddreichen Landschaft hat die Stadt Bad Laasphe sich deshalb bereits frühzeitig entschieden, das neue Konzept der Baumbestattungen weiter zu verfolgen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit zunehmender Akzeptanz der FriedWald-Idee in der Bevölkerung - wie in den FriedWäldern Reinhardswald und im Odenwald bereits nach kurzer Zeit festzustellen - auch ein deutlicher Entlastungseffekt für die beengten Verhältnisse auf den örtlichen Friedhöfen erwartet werden kann.

Zudem wandte sich im vergangenen Jahr der größte Waldbesitzer im Stadtgebiet, der für Neuerungen stets aufgeschlossen ist, an die Stadtverwaltung. Auf der Suche nach alternativen Nutzungsformen bei abnehmender Wirtschaftskraft in der Forstwirtschaft war auch er auf die Begräbniswälder anderer Regionen nach dem FriedWald-Konzept gestoßen.

Vorausschauend hatte er für seine Wälder ein neues Dienstleistungs-Potenzial erkannt. Dies könnte darin bestehen, die Flächen im Sinne des FriedWald-Konzeptes zu gestalten, Interessenten an den Wald und einen für sie geeigneten Baum heranzuführen, die Urnenbestattungen vorzunehmen und gleichzeitig die langfristige Pflege des Geländes in der vorhandenen Form sicherzustellen. Er nahm deshalb Kontakt auf mit der FriedWald GmbH und regte zusammen mit dieser bei der Stadt Bad Laasphe an, die Trägerschaft eines „FriedWaldes Bad Laasphe“ zu übernehmen.

GRUNDSATZ-ENTSCHEIDUNG

Der Waldbesitzer und ein Vertreter der Firma FriedWald GmbH stellten das Konzept Ende Juli 2003 dem Rat der Stadt vor. Um weitere Informationen zu erhalten, beschloss das Gremium, einen bestehenden FriedWald zu besichtigen. Dies geschah Anfang September 2003 im Reinhardswald nördlich von Kassel. Teilgenommen haben Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt und Mitarbeiter

der Verwaltung, außerdem Vertreter der für die Friedhofs-Genehmigung nach § 2 BestG NRW zuständigen Verwaltung des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Bei dem dortigen Friedwald, der seit knapp zwei Jahren besteht, handelt es sich um einen 116 Hektar großen Mischwald, der von außen nicht als Begräbnisplatz zu erkennen ist. Dort wurden bereits gut 200 Personen bestattet, aber wesentlich mehr haben bereits einen Baum reserviert. 770 Euro kostet eine Einzelbestattung. Familien können sich für 3.400 Euro einen ganzen Baum für bis zu zehn Urnen reservieren.

Nummern oder Namensschilder in Visitenkartengröße sind die einzigen Anzeichen, dass im Wurzelbereich eines Baumes eine Urne beigesetzt wurde. Es ist sichergestellt, dass der Baum mindestens 99 Jahre von einer Fällung verschont bleibt. Der genaue Standort wird auf einer Waldkarte festgehalten, die nach Vertragsabschluss zusammen mit dem Baumzertifikat ausgestellt wird.

Während der Ortsbesichtigung waren auch Besucher des Friedwaldes zugegen. Diese bestätigten im persönlichen Gespräch, dass ein Friedwald als Alternative zum klassischen Begräbnis den Bedürfnissen einer mobilen, immer stärker individualisierten Gesellschaft sehr entgegenkommt. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich Familienmitglieder, die immer häufiger weit voneinander entfernt wohnen, oft nicht um die Pflege des Grabes eines Angehörigen kümmern könnten. Für diese oder für Paare ohne Kinder und allein Stehende sei es beruhigend zu wissen, dass die Grabpflege nach der Baumbestattung quasi von der Natur übernommen wird, wobei gleichzeitig der Gedanke an die Verschmelzung mit einem schönen Stück Landschaft eine tröstliche Aussicht sei.

Letztlich bestätigte die Besichtigung dieses Friedwaldes den Teilnehmern, dass von

ZUR SACHE

Die Stadt Bad Laasphe, im Kreis Siegen-Wittgenstein im südöstlichen Nordrhein-Westfalen gelegen, umfasst auf einer Fläche von gut 136 Quadratkilometern rund 16.000 Einwohner. Ihre heutige Ausprägung hat die Stadt im Zuge der kommunalen Neugliederung 1975 durch Zusammenlegung der früheren Stadt Laasphe mit 22 weiteren Gemeinden erhalten. Neben zahlreichen mittelständischen Unternehmen bilden Gesundheitswesen und Tourismus ihre prägende Wirtschaftskraft.

dieser im neuen Bestattungsgesetz NRW eröffneten Bestattungs-Alternative Gebrauch gemacht und der Anregung des Waldbesitzers und der FriedWald GmbH zur Errichtung eines FriedWaldes Bad Laasphe entsprochen werden sollte.

ABSTIMMUNG MIT BEHÖRDEN

Der Rat der Stadt hat sich Ende September 2003 erneut damit befasst. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich auch die Bad Laasphe Kirchengemeinden grundsätzlich positiv zu dieser neuen Bestattungsform geäußert hatten. Schließlich beauftragte der Rat die Stadtverwaltung einstimmig, die zur Anlage eines FriedWaldes in Bad Laasphe erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Gleichzeitig wurde angeregt, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt in einer öffentlichen Versammlung über das FriedWald-Konzept zu informieren.

Daher hat die Verwaltung ein Abstimmungsgespräch bei dem für Friedhofs-Genehmigungen zuständigen Gesundheitsamt des Kreises Siegen-Wittgenstein organisiert. Daran haben der Waldbesitzer sowie Vertreter der Firma FriedWald GmbH, des Gesundheitsamtes, der Wasserbehörde, der Landschaftsbehörde, der Bauaufsichtsbehörde und des Kreisordnungsamtes teilgenommen. Es wurden alle Gesichtspunkte - im Wesentlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsrechts, des Gesundheitsschutzes, des Landschaftsrechts, des Planungsrechts und bodennutzungsrechtliche Bestimmungen - angesprochen mit dem Ergebnis, dass die Genehmigung eines FriedWaldes Bad Laasphe auf den von dem Waldbesitzer vorgesehenen Grundstücken möglich ist.

Offen blieb die Frage, ob vor Erteilung einer Genehmigung der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt geändert werden muss. Dies konnte die Verwaltung zwischenzeitlich mit Hilfe des Städte- und Gemeindebundes NRW klären. Es ist keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da sich mit Errichtung eines Friedhofs entsprechend dem FriedWald-Konzept am Charakter der Fläche als Wald nichts ändert. Der Kreis Siegen-Wittgenstein wie auch die Bezirksregierung Arnsberg wurden umgehend informiert und stimmten zu. Es wurde lediglich darum gebeten, im laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt nachrichtlich auf die Lage des FriedWaldes hinzuweisen.

GESTUFTES BETRIEBSKONZEPT

§ 1 Abs. 4 BestG NRW lässt zu, dass die Kommunen und Religionsgemeinschaften als Friedhofsträger einen Begräbniswald errichten und betreiben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hier handelt es sich insbesondere um Vorschriften des Wasserhaushaltsrechts, des Gesundheitsschutzes sowie bodennutzungsrechtliche Bestimmungen. Ferner muss ein FriedWald öffentlich zugänglich und die Nutzungsdauer grundbuchrechtlich gesichert sein.

Bei der Auswahl des in Betracht kommenden Waldgrundstücks ist darauf zu achten, dass es für einen derartigen Zweck geeignet ist. Eine Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu Grundstücken mit Störpotenzialen - Sportplätze oder andere Freizeiteinrichtungen, stark befahrene Straßen - ist zu vermeiden. Dies sind Voraussetzungen, die

Foto: Kanitz



Diskreter Hinweis am Baum: nur eine Nummer oder ein visitenkartengroßes Namenschild wird die letzte Ruhestätte anzeigen

in Bad Laasphe mit einem Waldanteil von rund 70 Prozent einfach zu erfüllen waren.

Andererseits dürfen Friedhofsträger die Errichtung oder den Betrieb aber auch auf einen Übernehmer übertragen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW). Hier bieten sich nach der Gesetzeslage mehrere Möglichkeiten. Zum einen können Errichtung und Betrieb in der Gesamtheit auf einen Übernehmer übertragen werden, zum anderen ist aber auch eine eingeschränkte, teilweise Übertragung - beispielsweise nur für den Betrieb eines FriedWaldes - möglich.

Nach Abstimmungsgesprächen mit

dem Waldbesitzer und der FriedWald GmbH hat sich die Stadt Bad Laasphe für die zweite Möglichkeit entschieden. Die Stadt wird den FriedWald Bad Laasphe selbst errichten und die dafür erforderliche Friedhofs-Genehmigung nach § 2 BestG beantragen. Der Betrieb des FriedWaldes wird auf die FriedWald GmbH übertragen.

Die Stadt wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungssatzung für den FriedWald erlassen, um eine öffentlich-rechtliche Handhabe zur Durchsetzung der Benutzungsregeln gegenüber Dritten zu schaffen. Dazu war zunächst die entsprechende Grundsatzentscheidung zu treffen. Mitte November 2003 fasste der Rat einen entsprechenden Beschluss.

VERTRÄGE UNTER DREIEN

Um die Genehmigung beantragen zu können, ist zunächst ein Nutzungsvertrag bezüglich des Waldgrundstückes mit dem Waldbesitzer abzuschließen. Darin wird unter anderem die Verpflichtung zur grundbuchrechtlichen Sicherung der Nutzungsdauer festgeschrieben. Außerdem wird ein Vertrag mit der Firma FriedWald GmbH abgeschlossen. Diese wird zusammen mit dem Waldbesitzer auf Basis des Nutzungsvertrages und der zu erteilenden Genehmigung den FriedWald betreiben.

In den Verträgen werden die weiteren Genehmigungs-Voraussetzungen - öffentliche Zugänglichkeit des Geländes, grundbuchrechtliche Sicherung der Nutzungsdauer und Ähnliches - vorgegeben. Außerdem sind Aufsichts- und Kontrollbefugnisse für die Stadt vorgesehen. Diese vertraglichen Regelungen hat der Rat der Stadt ebenso wie die Friedhofsatzung für den FriedWald Bad Laasphe im Dezember 2003 beschlossen. Schließlich werden der Waldbesitzer und die Friedwald GmbH intern einen Dienstvertrag abschließen, in dem die Aufgabenverteilung zwischen beiden geregelt wird.

Im Ergebnis wird die Stadt als Träger des FriedWald Bad Laasphe lediglich einfache administrative Aufgaben wie Urnenanforderung oder Beisetzungs-Bestätigungen übernehmen. Der Waldbesitzer stellt den Wald zur Verfügung und übernimmt spätere Kundenführung, Waldaufbereitung sowie Beisetzungen. Der FriedWald GmbH obliegen Vertrieb, Kundenkontakte und Kundenverwaltung. ●

Vom Hockergrab zur Internet-Gedenkseite

Rituale und Bräuche für Bestattung und Ehrung von Toten variieren von Kulturkreis zu Kulturkreis und wandeln sich mit der geschichtlichen Entwicklung

Tod, Trauer und Bestattung sind Themen, die in den zurückliegenden Jahren enorm an Aufmerksamkeit gewonnen haben. In NRW

DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund NRW und Mitautor eines Kommentars zum Bestattungsgesetz NRW

hat sich die öffentliche Debatte zugespitzt anlässlich der Beratungen im vergangenen Jahr über das Bestattungsgesetz NRW, durch welches nach jahrzehntelanger Stagnati-

on endlich die Zersplitterung der Rechtsgrundlagen überwunden wurde. Neben der weithin begrüßten Rechtsbereinigung hat der Gesetzentwurf auch eine kontrovers geführte Debatte zur Bestattungskultur im Allgemeinen und zu Formen der Bestattung im Besonderen mit sich gebracht.

Der Begriff „Bestattungskultur“ ist vielschichtig. Letztlich geht es um die Formen des Umgangs jeder Gesellschaft mit ihren Toten. Dies betrifft Behandlung und Aufbewahrung der Leichen bis zur Beisetzung, die Trauerbewältigung, die Ausgestaltung der Beisetzungsfeier, die Beisetzungsform und

schließlich auch die Entscheidung, in welcher Weise das Gedenken an die Toten und ihre Individualität aufrecht erhalten werden soll.

Fast jede denkbare Bestattungsform ist irgendwo und irgendwann bereits einmal praktiziert worden. Rituale und Praktiken, die westeuropäischen Kulturkreisen möglicherweise abstoßend oder skurril anmuten, sind in anderen Kulturkreisen fest verwurzelt und werden als angemessen und tröstlich empfunden. Jede Gesellschaft findet ihre eigene Antwort auf die Frage: Was geschieht mit den Toten?



Jede Kultur und jede Epoche bildet eigene Riten zur Bestattung der Toten heraus - hier ein Hünengrab aus der Gegend von Osnabrück

TOTENKULT WELTWEIT

Die ältesten bisher gefundenen Erdgräber werden auf etwa 50.000 v. Chr. datiert. Zu den ältesten Beerdigungsformen zählt das „Hockergrab“. Der Leichnam wurde wie ein Embryo - mit angezogenen Beinen und gekrümmten Rücken auf der Seite liegend - in einem Steingrab bestattet. Ob dies die Erwartung einer Wiedergeburt ausdrücken soll, ist bis heute Gegenstand wissenschaftlicher Debatten. Sicher ist nur, dass Begräbnisse in frühen Kulturen eine wichtige Rolle spielten.

DStGB-FACHKONFERENZ ZUM THEMA „SICHERHEIT“

Am 4. März 2004 veranstaltet der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) die 2. Fachkonferenz „Mehr Sicherheit für lebenswerte Städte und Gemeinden“ im Hotel Atrium in Mainz-Finthen. „Ist Deutschland vom Terror bedroht?“ fragt dort Rolf Tophoven vom Institut für Terrorismusforschung & Sicherheitspolitik, Essen, und analysiert die aktuelle Sicherheitslage. Polizeirat Martin Korte wird über die Maßnahmen zur Sicherheit in der Paderborner Innenstadt berichten. Brand- und Katastrophenschutz in Frankfurt am Main ist das Thema von Prof. Dipl.-Ing. Reinhard Ries, Direktor der Branddirektion der Mainmetropole. Der Leiter der Polizeidirektion Leipzig, Rolf Müller, wird über die dort praktizierte Videoüberwachung informieren. „Sicherheit im komplexen Umfeld: Fallbeispiel Flughäfen“ ist das Thema von Walter Vill, Geschäftsführer des Flughafens München.

Über die Systemlösung kommunale Private Public Partnership referiert der Geschäftsführer von SECURITAS, Ralf Brümmer. Dipl.-Ing. Ralf Seibt, Director Sales, Government Administration Body and Associations, befasst sich mit Sicherheitstechnik für kommunale Sicherheit. Ein weiterer Schwerpunkt der Konferenz liegt auf dem Thema Krisen-

prävention, vertreten durch Dietrich Läpke, Leiter der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz, und der neuen zivilen Sicherheitsarchitektur Deutschlands. Über die neue Strategie von Bund und Ländern zum Schutz der Bevölkerung wird Wolfgang Weber, Leiter der Zentralstelle für Zivilschutz im Bundesverwaltungsamt referieren.

Neben Dirk Harbrücker von der Versicherung Extremus, der über finanziellen Schutz gegen Terroranschläge informiert, wird sich eine Podiumsdiskussion mit Ministerialdirektor Joachim Steig vom Bundesinnenministerium, Wolfgang Weber und Dietrich Läpke sowie Thomas Uylen, Mitglied des Vorstands der GVV-Kommunalversicherung, Ralf Brümmer und Walter Vill mit der „Koordination von Zivil- und Katastrophenschutz zwischen Bund, Ländern und Gemeinden“ auseinandersetzen. Die GVV-Kommunalversicherung, SECURITAS und Bosch Sicherheitssysteme beteiligen sich inhaltlich und als Sponsoren. Eine Ausstellung wird den Kongress begleiten.

Teilnehmergebühr 175 Euro inkl. MWSt.. Anmeldung bei Congress und Presse, Piroldweg 1, 53179 Bonn, Telefon: 0228-34 74 98, Fax: 0228-34 98 15, e-Mail: schuetz.pr@web.de

Dies belegen eindrucksvoll die aus großen Gesteinsblöcken zusammengeführten Kammern der Hünengräber, die mit einer Ausdehnung von bis zu zwölf Meter Länge Platz boten für annähernd hundert Tote. Der Bau solcher Monumente war für damalige Verhältnisse mit einem ungeheuren Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. In späteren Zeiten meinte man, dass nur „Hünen“, also Riesen, diese Grabstätten gebaut haben könnten. Daher stammt der Name „Hünengräber“.

Neben der Erdbestattung gab es schon immer andere Formen der Beisetzung. Aus dem Osten des heutigen Iran ist aus vorchristlicher Zeit die Luftbestattung bekannt. Tote wurden auf Türmen den Vögeln zum Fraß überlassen. Auf diese Weise sollte weder die heilige Erde noch das heilige Feuer durch die Leichen verunreinigt werden.

Die Seminolen, ein nordamerikanischer Indianerstamm, bestatteten ihre Toten in hohlen Bäumen. Andere Stämme, die als Nomaden umherzogen, ließen manchmal ihre Sterbenden zurück, oder die Alten verließen selbst ihren Stamm, um an bestimmten Plätzen, beispielsweise auf Bergen, ihre letzte Ruhestätte zu finden.

Auch Seebestattungen haben eine lange Tradition. Von den Wikingern ist bekannt, dass sie zum Teil ihre Verstorbenen auf kleinen Booten auf das Meer hinaustreiben ließen, was auf eine Mischung von Luft- und Wasserbestattung hinausläuft.

Feuerbestattungen gab und gibt es in vielen Kulturen - nicht nur in Indien, wo dies bis heute üblich ist. Um 1500 v. Chr., in der Bronzezeit, setzte sich bei den Germanen die Leichenverbrennung durch. Die Leichen wurden auf Scheiterhaufen gelegt. Knochen und Asche sammelte man zusammen mit einigen kleinen Grabbeilagen - so etwa Schmuck - in einfachen Urnen aus Ton. Die Vorstellung, der Mensch bestehe aus einem sterblichen, eher unwichtigem Leib und einer unsterblichen, aufsteigenden Seele, gab es auch im römischen Reich. Dementsprechend fanden auch hier viele Feuerbestattungen statt.

Das Christentum brachte eine andere, ganzheitliche Vorstellung vom Menschen mit. Es kann nach dem Tod nur weitergehen, wenn der ganze Mensch „geweckt“ wird von Gott. Für einen vorchristlichen Römer war es möglicherweise tröstlich, dem aufsteigenden Rauch einer Leichenverbrennung zuzusehen. Für einen Christen aber wurde dies zu einem abstoßendem Schau-

spiel ohne Sinn und ohne Achtung vor den Toten, die doch für den Tag ihrer „fleischlichen“ Auferstehung in ein Grab gelegt werden sollten.

Dort, wo das Christentum an Einfluss gewann, verschwand deshalb die Leichenverbrennung oder war nur als besonders schändliche Bestattungsform - beispielsweise für Hexen - vorgesehen. Mit der Aufklärung im 18. und frühen 19. Jahrhundert kam diese alte Bestattungsform wieder in Mode, wobei praktische Gründe im Vordergrund standen. Eine Leichenverbrennung im Krematorium ist hygienisch und kostensparend. Mittlerweile haben die christlichen Kirchen die Einäscherung akzeptiert, die katholische Kirche offiziell erst 1963.

BESTATTUNGSKULTUR IM WANDEL

Auch wenn sich Entwicklungen selten sprunghaft vollziehen, kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bestattungskultur einem steten Wandel unterliegt. Die zeitlich und geografisch stark differenzierten Entwicklungslinien der Bestattungskulturen werden von verschiedenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Entscheidend sind religiöse und weltanschauliche Prägungen. So hängt die Funktion einer Bestattung maßgeblich davon ab, ob der Tod als abschließendes Ende der menschlichen Existenz verstanden wird oder als Übergangsstadium zu einem neuen, transzendenten Dasein.

Soweit der Glaube an ein Leben nach dem Tode, an eine unsterbliche Seele existiert, hat



Foto: AFD-Archiv

die Bestattung zugleich den Sinn, den Übergang in das neue Dasein zu ermöglichen oder zu erleichtern. Davon zeugt die Ausrichtung des Grabes in eine bestimmte Himmelsrichtung ebenso wie die - bereits aus dem Altertum bekannte - Praxis der Mitbestattung unterschiedlicher Grabbeilagen, die dem Verstorbenen in seiner neuen Existenzform von Nutzen sein sollen.

Teilweise wurde oder wird es als wichtig angesehen, die sterbliche Hülle des Menschen oder wichtige Organe zu erhalten. Die aufwändige Einbalsamierung altägyptischer Könige und Adliger sind lediglich ein Beispiel. Das andere Extrem besteht in der Auffassung, dass die menschliche Existenz mit dem Tod endgültig endet. In diesem Fall stellt die Bestattung mehr ein technisches Problem dar, das in einer hygienisch und gesundheitspolitisch einwandfreien Entsorgung des menschlichen Leichnams besteht.

Freilich spielen auch andere Gesichtspunkte bei den Beisetzungsriten eine Rolle. Grabsteine an Grabstätten dienen der Erinnerung der Überlebenden an die Toten. Der zunehmende Trend zu anonymen Grabfeldern und Bestattungen spiegelt nicht nur den Bedeutungsverlust der Kirchen, sondern auch den fortschreitenden Verlust sozialer Bindungen innerhalb der Familie und der Generationen sowie die zunehmende Mobilität der Menschen wider.

Mit dem Wandel von der feudalen zur bürgerlichen Gesellschaft verstärkte sich für die breite Bevölkerung das Bedürfnis, sich in dauerhaften Grabdenkmälern bei der Nachwelt in Erinnerung zu halten. Nun wird diese Vorstellung abgelöst durch das Flüchtige und Unstete sowie durch die Überantwortung in das Vergessen. Wer nicht nach dauerhafter Erinnerung sucht, braucht keine Grabsteine mehr.

VIRTUELLES GEDENKEN

Es gibt aber auch gegenteilige Entwicklungen - beispielsweise Kreuze an Unfallstellen am Straßenrand oder digitale Gedenkseiten im Internet. Virtuelle Gedenkstätten sind Markenzeichen der neuen, mobilen Lebenswelt. Weitere Gründe für Veränderung liegen in der kulturellen Durchmischung der modernen Gesellschaft. Deutlich wird dies am

◀ Feuerbestattungen wie hier am Fluss Bagmati in Nepal sind bis heute gebräuchlich

Beispiel islamischer Grabstätten. Die von christlichen Besuchern selten wahrgenommene Ausrichtung der Gräber auf Mekka ist für die Angehörigen von überragender Bedeutung. Pflanzenschmuck oder gärtnerische Gestaltung des Grabes spielen dagegen kaum eine Rolle. Daher wirken islamische Grabstätten auf den durchschnittlichen Besucher mit lokaler kultureller Prägung oft ungepflegt. Ein anderes Beispiel sind die Grabstätten der Sinti und Roma, die häufig kleinen, opulent geschmückten und mit Bildern des Verstorbenen versehenen Tempeln ähneln.

Aber auch in Mitteleuropa sind Anschauungs-Unterschiede unübersehbar. So ist es in den Niederlanden unproblematisch, Kindergräber mit Mickey-Maus-Figuren zu schmücken. Und ein Blick auf die Inschriften, die auf den Grabmalen des Museumsfriedhofs im österreichischen Kramsach gesammelt sind - Beispiel: „Hier ruht der Amtmann Isengrimm, wog 500 Pfund, sonst weiß man nichts von ihm“ - belegt, dass sich auch im Laufe der Zeit Ansichten über Pietät ändern können.

Ein wichtiger Trend in der Bestattungskultur ist die - bis in die Gegenwart anhaltende - Säkularisierung, die durch die Wiedervereinigung mit dem zu DDR-Zeiten weitgehend entkirchlichten Osten Deutschlands noch beschleunigt wurde. Vor allem in Großstädten werden kirchliche Zeremonien zunehmend reduziert oder gänzlich aufgegeben.

An die Stelle von Geistlichen bei Trauerfeiern treten zum Teil professionelle weltliche Trauerredner. Allgemein ist ein zunehmendes Nachlassen aller gemeinschaftsbezogenen Riten anlässlich des Todes festzustellen. Dies ist verbunden mit einer Individualisierung und Privatisierung von Trauerbekundungen sowie mit einer potenziellen Abkehr vom Friedhof als traditionellem Ort der Trauer.

RÜCKGANG BEI SARGBESTATTUNG

Auch im traditionell eher konservativen Deutschland vollzieht sich dieser Wandel, dessen Umfeld sich auch demografisch belegen lässt. Nur noch gut ein Drittel aller Deutschen (36 Prozent) möchte im Sarg auf dem Friedhof bestattet werden. Ein weiteres knappes Drittel (30 Prozent) zieht eine Urnenbestattung vor und ungefähr ebenso viele (34 Prozent) haben diesbezüglich andere oder gar keine Wünsche. Wie eine Um-

frage des Emnid-Instituts (Bielefeld) im Auftrag der Zeitschrift „Chrismon“ ergab, ist es acht Prozent der Befragten „ganz egal, was mit meiner Leiche passiert“.

Ebenso groß ist der Anteil derer, die eine Seebestattung wünschen, und derjenigen, die „irgendwo in der freien Natur bestattet werden möchten“. Vier Prozent der Befragten würden ihre Leiche „der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung stellen“ und drei Prozent wünschen, dass „Angehörige oder Freunde meine Asche zu Hause aufbewahren können“. Ein Prozent wünscht ein Einfrieren ihres Körpers, „um irgendwann in der Zukunft möglicherweise wiederbelebt zu werden“. Zwei Prozent der Befragten antworteten mit „Ich weiß nicht“.



Bei islamischen Gräbern zählt nicht der Pflanzenschmuck, sondern die Ausrichtung nach Mekka

Dass Rechtsprechung und Gesetzgeber diesen Wandel eher behutsam begleiten, lässt sich vielleicht mit folgender Überlegung erklären: Bestattungskultur beschreibt immer auch ein Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach Individualität und der Unterordnung unter die Regeln einer Gemeinschaft. Zwischen diesen Polen sind die Bewertungen des Status quo sehr unterschiedlich. So führt für den einen „die Reglementierungswut auf deutschen Friedhöfen [...] zur gepflegten Langeweile bei der Grabstätten-Gestaltung“ (Entwicklungen der Bestattungskultur unter europäischen Aspekten, Vortrag auf dem Fachkongress eternity 2000, Berlin, 12. April 2000, Dr. Norbert Fischer, Universität Hamburg). Das Fehlen

individueller Varianten von Bestattung und Trauer wird von vielen Seiten beklagt. Auf der anderen Seite steht das Bedürfnis, sich die Verwirklichung der Individualität der Mitmenschen nicht aufdrängen lassen zu müssen.

Mit diesen widerstreitenden Interessen - insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung von Grabstätten - haben sich deutsche Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht wiederholt befasst. Nach ständiger Rechtsprechung folgt aus der in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit das Recht des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, Bestimmungen über die Art der Bestattung sowie die Herrichtung und Pflege der Grabstätte zu treffen. Dabei können die Angehörigen grundsätzlich ihre eigenen Vorstellungen über Pietät, Ästhetik und Zweckmäßigkeit verwirklichen.

Diese Rechte können allerdings nicht unbeschränkt gewährleistet sein. Insbesondere ist bei der Grabgestaltung der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Grundrechtsausübung des einzelnen Friedhofsnutzers nicht im privaten Bereich vollzieht, sondern dass zwangsläufig auf einem Friedhof eine große Zahl unterschiedlicher Vorstellungen über eine würdige Totenbestattung miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Der Einzelne hat nach Auffassung der Gerichte nicht nur das Recht, die Grabstätte der eigenen Angehörigen nach seinen Vorstellungen zu gestalten, sondern auch den Anspruch, in seinem andächtigen Gedenken an die eigenen Verstorbenen nicht durch unwürdige oder besonders auffällige Gestaltung umliegender Gräber gestört zu werden. Aus diesem Gemeinschaftscharakter des Friedhofs, dem möglicherweise in Deutschland ein höherer Stellenwert beigemessen wird als in der Rechtsordnung anderer Länder, ergeben sich Einschränkungen der individuellen Freiheit.

Das neue nordrhein-westfälische Bestattungsgesetz nimmt für sich in Anspruch, das Bestattungsrecht an gesellschaftliche Veränderungen angepasst zu haben, ohne die gewachsene Bestattungskultur aufzugeben. Dass die Veränderungen beispielsweise bei der Freigabe der Aufbewahrung von Urnen außerhalb des Friedhofs weniger weit gehen als ursprünglich vorgesehen, ist das Ergebnis des Protests verschiedener gesellschaftlicher Gruppen. In welche Richtung sich die Bestattungskultur weiterentwickelt, wird die Zeit erweisen. ●

Natur nicht nur für Trauernde

Fotos: Aeternitas



Menschen in der Stadt nutzen Friedhöfe immer mehr als Grünanlage - Anlass zur Frage, wer dort für Grünpflege aufkommt

Neben Trauern und Gedenken gewinnt bei Friedhöfen zunehmend die Funktion als Oase der Erholung und „Grüne Lunge“ an Bedeutung

Vorrangige Aufgabe eines Friedhofs ist seine Funktion als Bestattungsort für die Verstorbenen sowie als Trauer- und Gedenkort für die Hinterbliebenen.

Aber der Friedhof ist mehr als das. In dicht besiedelten Städten werden Flächen zunehmend mehrfach genutzt - beispielsweise

als Ort für die stille Erholung, für Kultur- und Denkmalschutz, Naturschutz sowie als „grüne Lunge“. Für die Bevölkerung spielen vor allem Ruhe und Erholung eine große Rolle¹. Ältere weitläufige Friedhöfe eignen sich dafür hervorragend.

Da sich die Städte immer mehr auf Arbeit und Einkauf ausrichten, werden naturnahe Rückzugsgebiete für Menschen und Tiere knapper. Die letzten freien Flächen in den Straßen haben Autos zum Parken erobert. Ein von Lärm und Abgasen unbeschwerter Atemzug, ein „grüner Blick“, soweit das Auge

reicht oder gar das Gefühl von Wiese und Erde unter den Füßen - das ist innerhalb der Stadt nur in einem Park oder auf dem Friedhof möglich.

Da öffentliche Parkanlagen erheblich Kosten verursachen, stellt der innerstädtische Friedhof eine wertvolle Ergänzung dar. Aufgrund seiner Funktion als Ruhestätte vermag er „konkurrierenden Raumansprüchen eher zu widerstehen“². Er bietet Raum für die stille Erholung: im Freien sitzen, Spazieren gehen, gemäßigt Radfahren oder picknicken. Die letzten beiden Punkte widersprechen

möglicherweise den stillschweigenden Verhaltensregeln für Friedhöfe.

Eine Trennung in geschützte Trauerzonen am Grab und öffentliche Bereiche kann Konflikte vermeiden. Manchmal muss jedoch zum Schutz der Trauernden auch ein Verbot ausgesprochen werden. So ist es in Hamburg-Ohlsdorf ausdrücklich untersagt, die Verkehrswege als Abkürzung für den Berufsautoverkehr oder als Skaterbahn zu benutzen.

NEUE FORMEN DER TRAUER

Mut zur Öffnung wird aber auch belohnt. Der evangelische Friedhof in Ahrensburg erhielt 2003 ein Kindergrabfeld mit einem Spielplatz. Diese bundesweit einzigartige Friedhofsgestaltung wird trotz anfänglicher Kritik sehr gut angenommen. Die fußläufige Nähe des innerstädtischen Friedhofs zur Alltagswelt trägt auch erheblich zur sozialen Wiedereingliederung der Trauernden bei und lässt neue kommunikative Trauerformen entstehen³. Den Park des alten Friedhofs in Bielefeld nutzen zum Beispiel Berufstätige in ihrer Mittagspause und Mütter mit kleinen Kindern ebenso wie die Hinterbliebenen, die zum Gedenken kommen.

Der Reichtum an historischen und teilwei-

¹ repräsentative EMNID-Studie 1998 im Auftrag von Aeternitas: Bedeutung des Friedhof neben seiner Bestattungsfunktion? 80% Ort der Ruhe/Erholung, 32 % Ort von kultureller Bedeutung, 26 % Ort der Begegnung, 18 % zusätzliche Grünanlage.

² Kerstin Oerter, Hajo Gehring: „Lebendige Friedhöfe“, in Naturschutz heute, Broschüre des NaBu, Ausgabe 2/1995, S. 6-7

³ vgl. Werner Nohl, Gerhard Richter: Friedhofskultur- und Friedhofsplanung im fr. 21. Jahrhundert, Hrsg. Aeternitas 2001, S. 62, 103

DIE AUTORIN

Dipl. oec. troph. Renate Nixdorf ist Referentin für PR, Öffentlichkeit, und Kultur bei Aeternitas e.V.

FINANZAMT IN ALTER BETTENFABRIK

Wo einst Betten hergestellt wurden, wachen nun Finanzbeamte über die Steuerehrlichkeit von gut 125.000 Steuerpflichtigen und 11.150 Gewerbebetrieben. Das Finanzamt Kempen ist in das denkmalgeschützte Gebäude der früheren **Bettenfabrikation L. & C. Arnold** (Foto) umgezogen. Das vollständig sanierte, mit moderner Netzwerktechnik ausgestattete Gebäude ist 90 Meter lang und 15 Meter breit. Errichtet wurde es um 1900 von dem Düsseldorfer Architekten Salzmann. Heute arbeiten dort 188 Bedienstete der Finanzbehörde auf rund 6.000 Quadratmetern Bürofläche.

Foto: Finanzverwaltung NRW





In dicht besiedelten Gebieten sind Friedhöfe auch wertvolles Natur-Reservoir

se denkmalgeschützten Grabmalen und Gebäuden macht gerade die alten Friedhöfe für Erholung Suchende attraktiv. Der Friedhof spiegelt ein Stück der Stadtgeschichte wieder und lässt über alte Grabmale mit erzählenden Symbolen die Vergangenheit wieder lebendig werden. Konzepte wie Patenschaften für historische Grabmale können den kommunalen Haushalt entlasten und geben den alten Grabstätten einen neuen Sinn. Nicht zuletzt dienen alte Gemäuer wie Kapellen, Grüfte oder Mauern als Unterschlupf für viele Tierarten, wie er sich in der übrigen Stadt kaum noch finden lässt.

NATURPARADIES IN DER STADT

Durch die intensive Besiedlung in der Stadt werden Flora und Fauna immer mehr ver-

drängt. Im Garten der Toten tut sich jedoch ein Paradies auf. Eine artenreiche geschichtete Vegetation auf dem Friedhof, vorzugsweise mit einheimischen Pflanzen, bietet ein Lebens- und Nahrungsangebot, das viele bekannte - und häufig auch bedrohte - Tierarten anlockt. Eine naturnahe Gestaltung kommt aber nicht nur den Pflanzen und Tieren zugute, sondern

entspricht auch den Bedürfnissen der Trauernden.

Freiwachsende Hecken lassen geschützte Räume entstehen. Stauden sind nicht nur als kostengünstiges Rahmengrün gut verwendbar, sie symbolisieren über ihr Werden und Vergehen den Wechsel von Leben und Tod. Wiesen, Teiche oder Bachläufe bieten Platz für Meditation und Kommunikation. Dass sich Naturschutz und Bestattungswesen gut miteinander kombinieren lassen, beweisen Anlagen wie das Schmetterlings-Grabfeld in Hamburg-Ohlsdorf, das komplett mit Schmetterling-anziehenden heimischen Pflanzen gestaltet ist.

Der allgemeine Trend zur Naturnähe zeigt sich auch in der so genannten Baumbestattung. Hier wird ein Teil des Friedhofs zum „Friedpark“. Als Ausgleich für die zweimahligen Wiesen und ökologischen Laubhaufen, welche viele als ungepflegt emp-

finden, bietet man repräsentativ gestaltete Flächen im Eingangsbereich.

FUNKTION „GRÜNE LUNGE“

Die individuell erfahrbare Natur ist für Trauernde wichtig, da sie die Hoffnung auf einen Neuanfang symbolisiert. Mit einem neuen Frühling kommt neuer Lebensmut. Darüber hinaus birgt der Friedhof aber auch ökologische Vorteile für die ganze Stadt. Die unversiegelten Flächen und zahlreichen Grünpflanzen tragen zur Regelung des Wasserhaushalts bei. Bäume und Sträucher wirken als Filter für Staub und Smog und bilden eine natürliche Klimaanlage für die Stadt. Da Grünflächen mit dieser Funktion als Ausgleich für stark besiedelte Flächen vorgeschrieben sind, ist es sinnvoll, diese Funktion des Friedhofs in die Gebühren-Berechnung einzubeziehen.

Ein naturnahes ökologisches Leben ist mittlerweile allseits anerkannt. Dieser Trend wirkt sich auch positiv auf den Friedhof aus. Das veränderte Bestattungs-Verhalten mit einem Trend zu kleineren Gräbern macht zunehmend Flächen auf den Friedhöfen frei. Das bietet auch jungen, dicht besetzten Friedhöfen die Chance, sich allmählich in eine „Oase der Ruhe“ zu wandeln. Es ist erwünscht, dass dieser zusätzliche Nutzen des Friedhofs an Bedeutung gewinnt, ohne das Bestatten, Trauern und Gedenken zu überlagern. ●

NACH DER REFORM IST VOR DER REFORM

Nach wie vor befinden sich die deutschen Städte und Gemeinden in der schwersten Finanzkrise seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Diese Tendenz hat sich auch im Jahr 2003 fortgesetzt. Die kommunalen Einnahmen betragen 141,45 Milliarden Euro, die Ausgaben 151,25 Milliarden Euro. „Wir haben eine dramatische Deckungslücke von fast 10 Milliarden Euro und das bei einer Gesamtverschuldung der Kommunen von 90 Milliarden Euro. Auch die Reformbeschlüsse haben dieses Problem nicht gelöst“, sagte der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Oberbürgermeister **Christian Schramm**, auf der Bilanzpressekonferenz in Berlin.

Die Senkung der Gewerbesteuer ist ein wichtiges Hoffnungssignal, aber kein dauerhafter Ersatz für die grundlegende Gemeindefinanzreform. Die Kämmerer werden 2004 hierdurch knapp 2,3 Milliarden Euro zusätzlich in der Kasse haben. Die wesentlichen Strukturschwächen der Gewerbesteuer und der kommunalen Finanzausstattung sind damit nicht gelöst.

„Wir brauchen eine Gemeindefinanzreform, die diesen Namen wirklich verdient. Dazu gehört zwingend eine kommunale Steuer, die das Band zwischen Wirtschaft und Kommunen stärkt, die Einnahmen dauerhaft verbessert und alle, die sich wirtschaftlich betätigen, dazu anhält, sich an den Kosten der kommunalen Infrastruktur zu beteiligen“ sagte Schramm.

Unverzichtbar ist auch ein kommunales Hebesatzrecht, dass die Autonomie der Kommunen stärkt, den Bürgern transparent vor Augen hält, wie und auf welche Weise kommunale Aufgaben finanziert werden. „Wir wollen nicht nur Zuweisungsempfänger von Bund und Ländern werden, dies wäre auch mit dem Modell der kommunalen Selbstverwaltung unvereinbar“, sagte Schramm.

Auch der DStGB plädiert für eine Vereinfachung des Steuerrechts in Deutschland. Die Bürgerinnen und Bürgern haben ein Recht darauf, zu wissen, welche Steuern sie für welche Zwecke bezahlen. Grundsätzlich sollte auch jeder in der Lage sein, seine Steuerbelastung selbst berechnen zu können. Die Städte und Gemeinden sind bereit, an einer solchen Reform mitzuarbeiten. Wir warnen allerdings vor der Illusion, dass man mit immer weniger Steuern immer mehr und immer bessere Leistungen finanzieren kann. Auch in die Steuerreform gehört der Demografiefaktor. Das heißt, es muss sichergestellt werden, dass der Sozialstaat und auch die kommunale Infrastruktur dauerhaft finanziert werden können. Wichtiger als 20 Euro mehr im Monat ist es für die Bürgerinnen und Bürger, dass ihre Kinder in gut ausgestattete Schulen gehen, es genügend Lehrer gibt, eine Polizei, die für die notwendige Sicherheit sorgt und endlich eine nachhaltige Finanzpolitik, die unseren Kindern und Kindeskindern nicht immer neue Schuldenberge hinterlässt. (DStGB-Pressemitteilung 02/2004 vom 05.01.2004)

Wenn Friedhöfe langsam eingehen

Durch Rationalisierung, ein verändertes Angebot und notfalls Entwidmung von Friedhöfen versucht die Stadt Bielefeld, die ausufernden Kosten einzudämmen und die Gebühren zu stabilisieren

Ermittlungen, die im Rahmen der Friedhofsbedarfsplanung in den Jahren 1990 und 2000 vorgenommen wurden, ergaben - bei steigender Tendenz - einen Flächenüberschuss von 63 Hektar für die städtischen Friedhöfe in Bielefeld sowie einen Überschuss von elf Hektar bei den nicht-städtischen Friedhöfen. Demografische Erhebungen prognostizieren eine rückläufige Bevölkerungs-Entwicklung von bis zu 6,2 Prozent im Jahre 2015 gegenüber heute. Wohl haben sich erste Prognosen, die sinkenden Bestattungs-Zahlen von bis zu 30 Prozent voraussagten, nicht bestätigt. Doch bis 2006 wird die Zahl der Bestattungen weiter sinken - nicht nur durch die Jahrgänge, die Opfer des 2. Weltkriegs wurden.

DIE AUTOREN

Klaus Kugler-Schuckmann ist Werkleiter des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld, Frederike Hennen ist dort Abteilungsleiterin Friedhöfe

1998 hat die Stadt Bielefeld alle operativen Einheiten der Bereiche Stadtreinigung, Entwässerung, Grünflächen und Friedhöfe in einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Umweltbetrieb zusammengefasst. Man erhoffte sich Synergien hinsichtlich der betrieblichen Abläufe, in den Zentralen Diensten wie Einkauf, Werkstätten und Konzentrationen bei den Betriebshöfen sowie beim Personaleinsatz. Mit der Einführung handelsrechtlicher Grundsätze wurde von allen Sparten erwartet, dass sie sich wirtschaftliches Denken und Handeln zu Eigen machen. Dies ist zwischenzeitlich umgesetzt.

Das in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre nahezu konkurrenzlose - und für die Friedhöfe einen Überschuss abwerfende - Krematorium war technisch überholt und musste ab 1997 aus Emissionsschutz-Gründen erneuert werden. Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung in der Bundesrepublik und im angrenzenden Ausland entschied man sich

1999 für eine Realisierung im Wege der Public-Private Partnership (PPP). Dem folgte im Jahr 2000 ein weiteres PPP-Modell, da ein stillgelegter denkmalgeschützter Friedhof zwecks Sicherung des Bestandes und der Unterhaltung reaktiviert und die verfügbare Friedhofsfläche somit ausgeweitet wurde.

Die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte gestattet zudem nicht mehr im erforderlichen Umfang unterstützende Zuweisungen - beispielsweise für die Pflege des öffentlichen Grüns. Stattdessen werden alle zulässigen Kosten-Erstattungen aus den Gebühren-Haushalten wie Umlagen und Ähnliches zu Gunsten der Kommunalhaushalte abgeschöpft.



Mit erweitertem Grabangebot - hier ein Feld mit Urnenstelen - und durch effiziente Friedhofspflege will die Stadt Bielefeld Kosten senken

Leider kann mittlerweile die Lage bei den kommunalen Friedhofsfinanzen mit der Situation der Renten in Deutschland verglichen werden. Aus den laufenden Einnahmen müssen die laufenden Ausgaben bestritten werden. Dies gilt für Bielefeld wie für viele andere Kommunen, denn meist hat man in „besseren“ Zeiten versäumt, Rücklagen für künftige Jahre - insbesondere für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe - zu bilden.

FINANZIELLER ENGPASS

Die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte gestattet zudem nicht mehr im erforderlichen Umfang unterstützende Zuweisungen - beispielsweise für die Pflege des öffentlichen Grüns. Stattdessen werden alle zulässigen Kosten-Erstattungen aus den Gebühren-Haushalten wie Umlagen und Ähnliches zu Gunsten der Kommunalhaushalte abgeschöpft.

Auch wenn das Stichwort „Vollkostenrechnung“ in aller Munde ist, konnte in Bielefeld bis 1999 für den Bereich Friedhöfe auf keine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung zurückgegriffen werden. Ein neues ökologisches Bewusstsein führte ab Mitte der 1980er-Jahre auch in Bielefeld zu größerer Zurückhaltung bei der gestaltenden Pflege, was in der jüngsten Zeit erheblichen Unterhaltungs-Aufwand - insbesondere für Rückschnitt und Auslichtung - erforderlich machte.

Ungünstige Startbedingungen, Altlasten und deren Folgewirkungen bescherten dem neuen Umweltbetrieb in den ersten Jahren seit 1998 Verluste bei den Friedhofsgebühren. Deshalb hat der Rat der Stadt Bielefeld auf Empfehlung des Umwelt-Betriebes im Jahr 2000 ein Maßnahmenpaket, wirksam bis zum Jahr 2005, verabschiedet. Zusätzlich war eine empfindliche Anhebung der Friedhofsgebühren unerlässlich.

Im Jahr 2001 stellte sich der Verlust noch mit 1,2 Millionen Euro dar, im Jahr 2002 mit 0,64 Millionen Euro. Für 2003 wird mit einem Minus von 0,3 Millionen Euro gerechnet. Ab 2004 soll wieder eine „schwarze Null“ geschrieben werden. Mittelfristig ist

eine Senkung der Gebühren unerlässlich, da ein Bestattungsfall sonst allzu teuer werden kann.

HINTERBLIEBENE SPAREN

Steigende Kosten, der geplante Wegfall der Sterbegeld-Versicherung sowie sinkende Einkommen und Renten zwingen immer mehr Hinterbliebene, die Kosten für die Bestattung genau zu kalkulieren und auf zusätzliche Leistungen wie etwa Kapellenbenutzung, Orgelspiel oder Dekoration zu verzichten.

Eine anstehende Bestattung wird darüber hinaus häufig zum Anlass genommen, große mehrlagerige, zum Teil seit Jahrzehnten in Familienbesitz befindliche Grabstätten aufzugeben oder zu teilen und sich für ein Urnenbegräbnis oder eine anonyme Bestattung zu entscheiden. So ist in Bielefeld seit 1999 der Anteil der Wahlgrab-Bestattungen um zwölf Prozent zurückgegangen, während Urnenbestattungen im gleichen Umfang zugenommen haben. Erschwerend kommt hinzu, dass Nutzungsrechte im Bestattungsfall meist nur noch für die Dauer der Mindestruhezeit erworben werden und nicht mehr - wie noch vor wenigen Jahren - für die maximal mögliche Nutzungszeit.

Das Bemühen der Hinterbliebenen, Kosten zu sparen, wirkt sich darüber hinaus unmittelbar auf den Zustand der Grabstätten aus. Da eine Vergabe der Grabpflege an eine Gärtnerei häufig als zu teuer und als nicht finanzierbar abgelehnt wird, ist es nicht ungewöhnlich, dass Grabstätten bereits wenige Jahre nach der Bestattung verwahrlosen. Verstärkt wird diese Tendenz dadurch, dass viele Hinterbliebenen aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen

nicht in der Lage sind, die Grabstätte zu pflegen, oder aber eine kontinuierliche Grabstätten-Pflege aufgrund räumlicher Entfernung kaum durchführbar ist.

PFLEGE DURCH FRIEDHOFSTRÄGER

Daraus folgen zum einen weiter rückläufige Gebühren-Einnahmen. Andererseits steigen die Belastungen des Friedhofsträgers aufgrund der starken Zunahme der ungepflegten Grabstätten, da diese auf Kosten der Gemeinschaft vorzeitig eingeebnet werden müssen und bis zum Ablauf der Ruhezeit zu unterhalten sind. Dies hat wiederum unmittelbar Auswirkungen auf den Flächen-Überschuss.

Wenn auch noch nicht in Gänze absehbar, zeichnet sich jedoch ab, dass das neue NRW-Bestattungsgesetz erheblichen Einfluss auf das Bestattungsverhalten, die Bestattungskultur und somit auf die Friedhofsgebühren haben wird. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang insbesondere die Möglichkeit, Errichtung und Betrieb von Friedhöfen auf Dritte zu übertragen, die Legalisierung der so genannten Friedwälder oder die Verstreuung und Beisetzung von Totenasche außerhalb eines Friedhofs. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass Errichtung und Betrieb von Feuerbestattungs-Anlagen auf Private übertragen werden kann.

Somit verschärft sich nicht nur der Wettbewerb unter den traditionellen Friedhofsträgern beim „Ringen um die Fallzahlen“. Dieser erhält durch private Betreiber eine neue Dimension. Ob sich die Konkurrenz zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger im Sinne sinkender Bestattungs-Gebühren auswirken wird, darf hier bezweifelt werden.

FOKUS AUF GEBÜHREN

Um zumindest mittelfristig die Gebühren stabil zu halten, hat die Stadt Bielefeld seit dem Jahr 2000 verschiedene Maßnahmen eingeleitet. So sollen zum einen die Betriebskosten dauerhaft gesenkt werden. Zum anderen will die Stadtverwaltung den sich wandelnden Wünschen der Bevölkerung sowie dem veränderten Bestattungsverhalten entgegenkommen.

Auf Grundlage der im Jahr 2000 flächendeckend eingeführten Kosten-Leistungs-Rechnung werden Betriebsabläufe analysiert und optimiert. So reduzierte zum Beispiel die Anschaffung eines Trägerfahrzeugs mit Presscontainern und genormten

GESETZ ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN

Bestattungsgesetz - BestG NRW, Kommentar, v. Dr. jur. Matthias Menzel und Claus Hamacher, 2003, 165 S., 23,5 x 16,5 cm, 18,40 Euro, ISBN 3-8293-0671-7, Reihe Praxis der Kommunalverwaltung, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co.KG., Wiesbaden

Das neue Bestattungsgesetz führt nicht nur zu einer Rechtsvereinheitlichung, sondern auch zu einer erheblichen Reduzierung der bisherigen Bestimmungen zu diesem Rechtsgebiet. Dies hat zur Folge, dass manche Vorschriften sehr knapp gefasst sind und sich der Regelungsgehalt nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des Gesetzes erschließt. Umso wichtiger sind klare Informationen, die den sicheren Umgang mit dieser neuen Rechtsmaterie gewährleisten. Der Kommentar von Claus Hamacher und Matthias Menzel, der eine Beigeordnete und der andere Referent beim Städte- und Gemeindebund NRW, ist betont praxisnah, anschaulich und leicht verständlich geschrieben. Bei den Erläuterungen einzelner Vorschriften wird lediglich dargestellt, welche Veränderungen sich zur bisherigen Rechtslage ergeben. Der Kommentierung ist eine informative Einleitung vorangestellt.



Abfallkörben den Aufwand für die kosten- und personalintensive Abfallsammlung und -sortierung um bis zu 40 Prozent. Konzepte zum optimierten Einsatz der Friedhofs-bagger sowie zur Straffung von Betriebsabläufen sind in Vorbereitung.

Im August 2003 wurde das Angebot an Grabarten erweitert. Diese Angebote sollen insbesondere Personen ansprechen, die für sich oder ihre Angehörigen eine gepflegte Grabstätte wünschen, die Grabstätte jedoch



Auch verwilderte Gräber und abgelaufene Ruhezeiten verursachen Kosten auf den Friedhöfen

nicht selbst pflegen können oder wollen. Das Angebot reicht von Urnenstelen über Pflegegräber für Urnen- und Erdbestattungen, bei denen die Pflegekosten für die Dauer der Ruhezeit einmalig über die Friedhofsgebühren erhoben werden, bis hin zu Naturbestattungen im Traufenbereich eines Baumes. Im Jahr 2004 sollen Aschestreufelder und Aschegrabfelder hinzukommen.

Die Stadt Bielefeld ist sich dabei bewusst, dass die neuen Angebote vor allem der Urnen- oder Aschebestattung den Flächenüberschuss weiter erhöhen. Ohne diese individualisierten Angebote würden jedoch die Bestattungszahlen auf den städtischen Friedhöfen sinken, so dass durch Steigerung der Bestattungszahlen über diese Grabarten zumindest ein Teilausgleich hergestellt werden kann.

Perspektivisch wird es jedoch unerlässlich sein, die Friedhofsflächen - wie anderswo auch - zu reduzieren. Überschüssige und unerschlossene Flächen in Randlagen von Friedhöfen sollen deshalb vermarktet werden. So ist zum Beispiel ein Verfahren zur Umwandlung einer knapp sechs Hektar großen Fläche in Bauland eingeleitet worden.

STEUERUNG LANGFRISTIG

Flächen- und kostenmäßiges Umsteuern in der Friedhofsplanung ist überwiegend nur mittel- bis langfristig wirksam. Die neue Bedarfsplanung wird erst im Jahr 2005 belastbar sein, da unter anderem für jeden Friedhof in städtischer Regie ein Zielkonzept erstellt werden soll. Es ist notwendig, gemeinsam mit den anderen Friedhofsträgern eine Gesamtstrategie zu entwickeln.

Auf Grund von Protesten ist es der Stadt Bielefeld im vergangenen Jahr nicht gelungen, zwei bereits geschlossene Friedhöfe zu entwidmen. Doch eine Umwidmung von Friedhöfen muss im Blickfeld bleiben. Diese Erfahrungen zeigen, dass bei auslaufenden Friedhöfen sinnvollerweise die Diskussion mit den Betroffenen zu suchen ist. Auch das Engagement von Heimatvereinen und kirchlichen Gruppen sollte einbezogen werden.

Sollten sich in Bielefeld die Bestattungszahlen - und damit die Einnahmen - perspektivisch stabilisieren, darüber hinaus die Maßnahmen zur Kostenreduzierung weiter greifen, könnten mit den Vermarktungsmöglichkeiten erhebliche Rücklagen für die kommenden Jahre aufgebaut werden. Dann wären die Zeiten des Reagierens passé und Gebühren-Senkungen kein unerreichbares Ziel mehr. ●

Verbrechen verhindern trotz leerer Kassen



Foto: Sozialdienst katholischer Frauen Düren

Ferienfreizeit Wasserski: Sport kann helfen, Jugendliche von Straftaten abzubringen

Kommunale Kriminalitäts-Prävention muss Kriterien zur Bewertung von Projekten entwickeln, um auch bei knappen finanziellen Mitteln Ergebnisse zu erzielen.

In den Medien reißen die Katastrophenmeldungen über die desolante Situation der Kommunalfinanzen in Deutschland nicht ab, und eine Besserung ist - zumindest kurzfristig - nicht in Sicht. Neben anderen zentralen Bereichen der kommunalen Ausgaben treffen die notwendigen Mittelkürzungen auch Projekte der kommunalen Kriminalprävention. Denn sie ist ein wichtiger Bestandteil der deutschen Präventionslandschaft - und hier besonders derjenige Teil, welcher sich mit Kindern und Jugendlichen befasst. Neben der Polizei, deren Präventions-Dienststellen seit Jahrzehnten wichtige Aufgaben wahrnehmen, den Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und anderen freien Trägern sind gerade kommunale Einrichtungen wie Jugend-, Ordnungs- und Sozialämter, Schulen, Stadtplaner und Ausländerbehörden aktiv.

Darin erschöpft sich der Beitrag der Kommunen zur Kriminalprävention jedoch nicht. Neben den öffentlichen Einrichtungen sind es auch die vielen ehrenamtlichen Helfer der freien Träger, die sich um Kinder und Jugendliche kümmern und ihnen Perspektiven jenseits krimineller Karrieren bieten. Viele dieser freien Träger sind jedoch auf Zuwendungen der Kommunen angewiesen, um ihre Arbeit durchführen zu können.

Kommunale Kriminalprävention findet demnach nicht nur in den deutschen Kommunen statt. Sie wird zu wesentlichen Teilen auch durch die Kommunen finanziert. Die aktuelle Finanzkrise der Kommunen in Deutschland muss daher auch im Hinblick auf die Auswirkungen bei der Kriminalprävention kritisch betrachtet werden. Das für 2004 erwartete kommunale Rekorddefizit in zweistelliger Milliardenhöhe wird für viele Träger der Prävention das Aus bedeuten. Gleichzeitig werden kommunale Projekte und Investitionen drastisch reduziert oder gar eingestellt.

DIE AUTOREN

Andreas Kohl M.A. und **Dr. Peter Krevert** sind Geschäftsführer des Europäischen Zentrums für Kriminalprävention e.V. in Steinfurt

PRÄVENTION DURCH SPORT

Beispielhaft für die Auswirkungen von Mittelkürzungen ist der Bereich des Sports. Viele kriminalpräventive oder integrative Programme zum Beispiel für ausländische Jugendliche oder Aussiedlerkinder setzen auf Sportaktivitäten als Mittel der Integration. Hierfür werden allerdings Sportanlagen sowie Übungsleiter benötigt, die von den Vereinen finanziert werden müssen. Dies hat den Präsidenten des Deutschen Sportbundes, Manfred von Richthofen, veranlasst, die gesellschaftlichen Aufgaben zu betonen, die der Sport hierzulande wahrnimmt.

Der Zwang, Mittel für Kriminalprävention einzusparen, führt in den kommunalen Entscheidungsgremien zu bisher eher vernachlässigten Fragen:

- Nach welchen Kriterien soll entschieden werden, welche Projekte und Institutionen weiter finanziert werden und welche nicht?
- Wer hat in den vergangenen Jahren erfolgreich gearbeitet und wer nicht?
- Wie kann man die knappen finanziellen Ressourcen so einsetzen, dass sie maximale Ergebnisse hervorbringen?
- Welche präventiven Projekte sind beispielhaft, und wie kann man dies herausfinden?

Dies kann nur beantwortet werden, wenn man die Effizienz der unterschiedlichen Präventions-Ansätze kennt. Hier rächt sich, dass die Akteure in der deutschen Präventionslandschaft - im Gegensatz zu ihren angelsächsischen Kollegen - erst in der jüngsten Zeit begonnen haben, die Wirkungen im Bereich der Kriminalprävention systematisch zu erforschen oder internationale Forschungsergebnisse umzusetzen.

Der amerikanische Sozialwissenschaftler Lawrence Sherman und seine Kollegen haben 1996 in ihrer wegweisenden Untersuchung „Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising“ für den amerikanischen Kongress den Versuch unternommen, die Frage nach der Effektivität von Präventionsprojekten zu klären. Eine Folge dieser Untersuchung war etwa, dass in vielen Fällen öffentlicher Finanzierung von Kriminalprävention die Evaluation der Maßnahmen von vornherein festgeschrieben wurde und Mittel dafür ein-

ZUR SACHE

Das Europäische Zentrum für Kriminalprävention e.V. ist eine von den Universitäten Münster und Twente/NL 1995 gegründete praxisorientierte Forschungs- und Beratungseinrichtung. Es bietet Kommunen, Präventionsräten und anderen Institutionen eine breite Palette von Dienstleistungen in Form von Projekten oder Seminaren. Schwerpunkte sind neben der Evaluation kriminalpräventiver Projekte die Organisationsberatung, Sicherheitsgutachten und kriminologische Analysen sowie Sicherheits-PR, Konfliktmanagement und Förderberatung.

geplant werden mussten, um den Zuschlag für das Projekt zu bekommen.

MASSNAHMEN ÜBERPRÜFEN

Seitdem hat man auch in Deutschland versucht, Kriminalprävention zu überprüfen sowie zwischen erfolgreichen und erfolglosen Projekten zu unterscheiden. So hat das Europäische Zentrum für Kriminalprävention e.V. im Jahre 2000 unter dem Titel „Gut beraten?“ die technische Beratung des Polizeipräsidiums Münster evaluiert. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden Beratungsinhalte und -ergebnisse bewertet und so eine wertvolle Entscheidungshilfe bei der künftigen Planung und Finanzierung polizeilicher Prävention in Münster erarbeitet. Auch aus dem Programm Polizeiliche Kriminalprävention ist 2003 ein Handbuch für Praktiker hervorgegangen, mit dessen Hilfe das Bewertungs-Defizit behoben werden kann.

Im Lichte der schwierigen finanziellen Situation müssen die Anstrengungen im Bereich der Evaluation in Deutschland noch deutlich verstärkt werden. Die Kommunen können es sich nicht mehr leisten, Projekte zu unterstützen, von denen sie nicht wissen, ob sie ihren Zweck erfüllen oder nicht. Auch Aussagen von Projektträgern wie „Es waren aber immer viele Jugendliche da“ oder „Seit Beginn des Projektes ist in unserer Gegend die Jugendgewalt zurückgegangen“ sind mit Vorsicht zu genießen. Selbstevaluierungen sind zwar nicht per se abzulehnen. Es besteht allerdings die Gefahr, dass diese durch Betriebsblindheit oder aus Angst vor finanziellen Kürzungen verfälscht werden.

Auch nachträgliche Versuche, eine laufende oder bereits beendete Maßnahme zu evaluieren, laufen meist ins Leere oder liefern irreführende Ergebnisse. Denn eine Evaluation liefert nur dann valide Ergebnisse, wenn sie

- von einer finanziell und institutionell unabhängigen Institution vorgenommen wird,
- bereits vor dem Beginn der Maßnahme den Ist-Zustand misst,
- den Verlauf der Maßnahme beobachtet und die Auswirkungen untersucht,
- das Ergebnis mit dem Ist-Zustand vor der Maßnahme vergleicht und damit die Wirkung misst.

Zu den Maßnahmen, welche Kommunen ergreifen müssen, um auch weiterhin kriminalpräventive Aktionen und Projekte durchführen zu können, gehört auch die Suche nach alternativen Finanzquellen. Hier eröffnen vor allem nationale und internationale Förderprogramme den Kommunen neue Möglichkeiten. Um sich an den Ausschreibungen zu beteiligen, müssen allerdings in manchen Fällen anspruchsvolle Bedingungen erfüllt werden.

So verlangt die Europäische Union für Gelder aus ihrem Interreg-Programm Projektpartner aus anderen westlichen EU-Staaten oder aus den mittel- und osteuropäischen Staaten respektive den Beitrittskandidaten. Hier sind die Antragsteller oftmals auf die Unterstützung von Experten angewiesen, die über europäische Netzwerke verfügen und ihnen die erforderlichen Projektpartner vermitteln können.

Insgesamt haben sich die Akteure der kommunalen Kriminalprävention in den kommenden Jahren wachsenden finanziellen Herausforderungen zu stellen. Hier sind Kreativität und Mut zur Selbstkritik notwendig, um auch weiterhin auf hohem Niveau arbeiten zu können und die erforderlichen Finanzmittel einzuwerben. ●

KONTAKT
 Andreas Kohl M.A.
 Dr. Peter Krevert
 Europäisches Zentrum für
 Kriminalprävention e.V.
 Kautenstege 10
 48565 Steinfurt
 Tel. 02551-83640-0
 Fax 02551-83640-11
 E-Mail: home@ezkev.de
 Internet: www.ezkev.de

Mitbestimmung lediglich informell

Seniorenbeiräte werden ihrem Auftrag, Interessen und Sichtweisen älterer Menschen politisch umzusetzen, nur ansatzweise gerecht - eine Aufforderung zur Suche nach Alternativen

Seniorinnen und Senioren wollen nicht nur Freizeit sinnvoll gestalten, sondern auch in der Kommunalpolitik mitwirken



Foto: bomm-sequenz

Die demografische Entwicklung der Bundesrepublik und die zu erwartende Verschiebung der Alterspyramide erfordert nicht nur

DER AUTOR

Ludger Hausfeld ist Diplom-Gerontologe und in einer kommunalen Sozialverwaltung in Niedersachsen tätig

eine Reform der sozialen Sicherungssysteme, sondern stellt geradezu die Frage nach der politischen Beteiligung der Senioren selbst. Die Reform

vieler heftig diskutierter Sozialgesetze lässt eine aktive politische Mitarbeit von Senioren wünschenswert erscheinen.

Die politische Realität ist jedoch eine andere. Sie zeichnet sich durch eine Verjüngung der Parlamente und den Rückzug älterer Parlamentarier aus der politischen Verantwortung aus. Dies birgt nicht nur die Gefahr, dass alterspolitische Interessen ganz aus dem Fokus der Politik verschwinden, sondern kann auch zur weiteren gesellschaftlichen Ausgrenzung führen.

Eine so genannte Grass-Root-Bewegung (Naegele, G., 1999:238) wie in den USA fehlt in Deutschland. Dies mag angesichts einer hohen sozialen - und staatlich finanzierten - Versorgung im Vergleich zu den USA kaum verwundern. Sozialhilfe als Existenzsicherung des Alters spielt heute so gut wie keine Rolle mehr. Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt ist statistisch gesehen bei den über 75-Jährigen fast bedeutungslos geworden (1998 = 1,2 Prozent, Eichler, D., 2001:53).

Die gegenwärtige seniorenpolitische Betätigung beschränkt sich auf das Vertrauen der Älteren in die Funktionsfähigkeit der repräsentativen Demokratie (Naegele, G., 1999:245). Möglicherweise führen die gegenwärtigen Renten Kürzungs-Diskussionen zu partiellem Widerstand. Mit generellem Widerstand ist aufgrund mangelnder Organisiertheit außerhalb von Parteien kaum zu rechnen.

KONTROLLE DURCH PARTEIEN

Senioren-Interessen werden von den Parteien gebündelt und unterliegen damit einem hohen Maß an institutioneller Bindung. Dies hat zur Folge, dass sich spezifische Interessen unabhängig von bestehenden Hierarchie- und Machtstrukturen nur schwerlich verbalisieren lassen, so dass ein gerontologisch wünschenswertes „Fachwissen in eigener Sache“ nicht entstehen kann. Die traditionellen Parteien fassen offensichtlich nicht den Interessentrend ihrer Senioren zusammen. Gleichzeitig lassen sie nicht genügend Freiraum zur eigenständigen Entfaltung dieser großen zukünftigen Wählerschaft.

Seit Beginn der 1980er-Jahre stieg die Zahl der Seniorenbeiräte von unter 70 auf 740 im Jahre 1997 (Alber, J.; Schölkopf, M., 1999:91). Nach der Fachzeitschrift „Pro Alter“ (Ausgabe 1/2000) sollen sich mindestens 20.000 Ältere in mehr als 1.200 Seniorenvertretungen engagieren. Gleichwohl ermittelte diese Fachzeitschrift in nur acht Prozent aller Gebietskörperschaften ein Vertretungsorgan für Ältere. Die Landes-seniorenvertretungen geben eine Zahl von 946 Seniorenvertretungen an.

Gern wird die steigende Zahl von Seniorenvertretungen als „Lauffeuer“ seniorenpolitischer Interessen-Vertretung deklariert. Legt man jedoch die vorher genannten Zahlen zugrunde, wird die Eu-

phorie rasch gebremst. Lediglich ein Prozent der über 60-Jährigen gehören in Deutschland Seniorenbeiräten an.

Die gegenwärtige Alterspolitik in Seniorenbeiräten zeichnet sich eher durch zugewiesene Tätigkeiten als durch mitgestaltende Arbeit aus. Nicht umsonst wird den Seniorenbeiräten eine gewisse Nähe zur „etablierten Politik und zur Verwaltung“ (Naegele, G., 1999:243) unterstellt. Wünschenswert wäre indes eine stärkere Förderung von Seniorenbeiräten in den Kommunen.

KAUM AKTIVE GESTALTUNG

Da klare rechtliche Definitionen fehlen, beschränkt sich kommunale Altenpolitik von Senioren für Senioren bisher auf die Sicherung der eigenen Co-Existenz und zielt weniger auf die aktive Gestaltung eines senioren gerechten Umfeldes. Kommunale Altenpolitik, welche im Wesentlichen von den Seniorenbeiräten mitgestaltet werden soll, muss sich abwenden von der sozialarbeiterischen Einzelfallhilfe und ihren Einfluss einbringen in den politischen Willensbildungsprozess.

Künftige Aufgaben von Seniorenbeiräten sollten unter anderem darin liegen, das wohnquartierbezogene Umfeld mitzugestalten und eine altersrelevante Infrastruktur zu schaffen - mit dem Ziel, Selbstständigkeit und Selbstbestimmung im bisherigen Lebensumfeld zu erhalten. Auch aus sozio-ökonomischer Sicht wird der Infrastruktur-Verbesserung - neben der finanziellen Sicherung im Alter - erhebliche Bedeutung zu-

Zur Problematik kommunaler Seniorenbeiräte hat der Autor an der Hochschule Vechta eine Diplomarbeit verfasst. Dafür erhielt er den Gerontologiepreis 2003 der Stadt Vechta.

gemessen (vgl. Ritter, U. P.; Hohmeier, J., 1999:294). Insbesondere der Kostendruck bei den Sozialsystemen, etwa in der Pflegeversicherung, bedarf einer Neuorientierung auf kommunaler Ebene hinsichtlich der Gestaltung eines seniorengerechten Umfeldes, das letztlich der gesamten Bevölkerung zu Gute kommt.

Ursache für das gegenwärtige Defizit an politischer Beteiligung ist möglicherweise mangelnde Kenntnis über das Altern in der Gesellschaft - bei den Alten wie auch bei Politik und Verwaltung (vgl. Gitschmann, P.; Bullmann, U., 1998:743). Hier bietet sich gleichsam die Chance für Seniorenbeiräte, dieses Informations-Defizit aus der Ebene der Betroffenen heraus zu beseitigen und sich als Teil der Kommune zu begreifen.

Kommunale Seniorenpolitik im Kontext der politischen Mitwirkung älterer Menschen schließt niemanden aus, sondern ist integrierend im Sinne gesamtgesellschaftlicher Teilhabe. Das gegenwärtig favorisierte Modell der Seniorenbeiräte lässt kein demokratisch legitimes Rechtsmodell generalisierter Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten erkennen. Insofern muss die gegenwärtige Rechtssituation von Seniorenbeiräten wie folgt umschrieben werden: Seniorenbeiräte sind formelle Interessen-Organisationen mit nur informellen Rechten auf der Basis geduldeten, politischer Toleranz.

Ursächlich hierfür sind die landesrechtlichen Unterschiede in den Verfassungen oder

FAZIT

Kommunale Alterspolitik benötigt nicht nur die Vertretung durch Alte selbst, sondern die Identifikation mit den Zielsetzungen einer seniorengerechten Umwelt. Alterspolitische Betätigung in kommunalen Seniorenbeiräten darf nicht mehr ausschließlich einem elitären Kreis auserwählter Eliten mit einer „höheren sozio-ökonomischen Ressourcen-Ausstattung“ (vgl. Naßmacher, H., 2002:31) vorbehalten sein, sondern muss sich breiten Gesellschaftsschichten öffnen und damit das Interesse Älterer an der eigenen Vertretung ermöglichen.

Gemeindeordnungen. Diese führen letztlich zu spezifischen Besonderheiten der politischen Beteiligung, die sich derzeit bestenfalls auf Anhörung und möglicherweise einfache Mitwirkung beschränken. Um jedoch zu einer generalisierten, breite Schichten umfassenden Aktivbürgerschaft Älterer zu kommen, bedarf es einer „bundesweiten Regelungsdirektive“ (Pitschas, R., 1997:363).

KONFLIKT MIT GRUNDGESETZ

Eine bundesweit einheitliche Norm zur Mitbestimmung von Seniorenbeiräten außerhalb der regulären repräsentativ-demokratischen Wege wäre aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren, weil dieses keine Sonderstellung bestimmter Bevölkerungsgruppen - in diesem Fall älterer Mitbürger - vorsieht. Eine

rechtliche Sonderstellung Älterer neben den bisherigen Wegen der demokratischen Einflussnahme über die gewählten Repräsentanten schließt sich demzufolge aus.

Gleichzeitig schließt sich auch der Weg über die landesspezifischen Kommunalverfassungen aus, weil diese gerade die Gemeindeorgane als Hüter des Gemeinwohls gegenüber Gruppeninteressen sehen (vgl. Pitschas, R., 1997:372). Daher kann es wohl eine Gesetzgebung, welche die politische Beteiligung von Senioren in besonderem Maße fördern würde, in absehbarer Zeit nicht geben.

Der vom Autor vorgebrachte Vorschlag, seniorenspezifische Interessen über ein Modell „Seniorenkammer“ zu vertreten - entsprechend den berufsständischen Kammern -, käme aller Wahrscheinlichkeit nach den Interessen und Möglichkeiten der Senioren, etwa nach flexibler Zeitgestaltung, weitaus stärker entgegen. Hierzu müsste der Gesetzgeber die Partizipation der Älteren an Gesellschaft und Politik zur „legitimen öffentlichen Aufgabe“ erklären. Der Weg, die politischen Interessen der Älteren über eine „Funktionale Selbstverwaltung“ zu realisieren, steht wohl nicht im Widerspruch zur Verfassung. Zwar würde sich über diesen Weg auch kein spezifisches Mitbestimmungsrecht ergeben. Seniorenvertreter wären jedoch in der Lage, die öffentliche Meinung nachhaltig zu beeinflussen und Senioren-Interessen besser zu bündeln und zu vertreten.

Alle bisherigen Modelle seniorenpolitischer Beteiligung haben einen gravierenden Mangel: Sie führen zu keinem generalisierenden Modell seniorenpolitischer Beteiligung mit bundeseinheitlichem Charakter. Sie alle bringen bestenfalls einfache Anhörungsrechte. Insofern ist der Vorschlag, Senioren-Interessen in einer selbstverwalteten Kammer zu organisieren und in lokalen Seniorenvertretungen zu bündeln, eine erstrebenswerte Alternative, auch wenn dies beispielsweise zu einer Pflichtmitgliedschaft aller 65-Jährigen führen könnte. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die aber wohl verfassungskonform wäre.

Die Mobilisierung breiter Bevölkerungsschichten für alterspolitische Ziele wird künftig nicht nur von der rechtlichen Wegbereitung abhängen, sondern auch von einem gesellschaftlichen Umdenken, insbesondere in psychologischer Hinsicht. Dabei dürfte dem Abbau allzu hoher Zugangs- und Beteiligungs-Barrieren und damit einhergehender Resignations-Effekte größte Bedeutung zukommen. ●

LITERATUR

- Alber, Jens; Schölkopf, Martin**, 1999: Seniorenpolitik. Die soziale Lage älterer Menschen in Deutschland und Europa, Amsterdam (NL), Verlag Fakultas
- Eichler, D.**, 2001: Armut, Gerechtigkeit und soziale Grundsicherung, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag, S. 53
- Gabriel, Oscar W.**, 1989, in: Gabriel, Oscar W. (Hrsg.) Kommunale Demokratie zwischen Politik und Verwaltung, Beiträge zur Kommunalpolitik, München, K. G. Saur Verlag, S. 129 – 156
- Gitschmann, Peter; Bullmann, Udo**, 1998: Kommunale Altenpolitik, in: Wollmann & Roth, Kommunalpolitik. Politisches Handeln in den Gemeinden, 2. Völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bonn, Leske + Budrich, 1998, S. 732-747
- Naegele, G.**, 1999: Zur politischen Beteiligung älterer Menschen in Deutschland, in: Gedenkschrift für Margret Dieck/Naegele, Gerhard; Schütz, Rudolf-M. (Hrsg.), Soziale Gerontologie und Sozialpolitik für ältere Menschen, 1999, Opladen, Westdeutscher Verlag, S. 238 – 247
- Naßmacher, H.**, 2002: Politikwissenschaft, 4. Völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, München, Oldenbourg
- Pitschas, R.**, 1997: Zur rechtlichen Verfassung der Lebenslage "Alter". Ein persönlichkeitsrechtliches Strukturkonzept der seniorenpolitischen Aktivbürgerschaft in einer Gesellschaft des langen Lebens, in: Gitter, W. (Hrsg.), 1997: Festschrift für Otto Krasney zum 65. Geburtstag, München, Beck
- Ritter, Ulrich P.; Hohmeier, Jens, 1999: Alterspolitik, München, Oldenbourg

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 15. Dezember 2003

Folgende Beschlüsse fasste das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW auf seiner 155. Sitzung am 15. Dezember 2003 in Lippstadt

Gemeindefinanzreform: Das Präsidium begrüßt die im Vermittlungsausschuss vereinbarte Senkung der Gewerbesteuer-Umlage, welche die Kommunen in Deutschland um 2,3 Milliarden Euro entlastet. Jedoch stelle diese Einzelmaßnahme noch keine Gemeindefinanzreform dar, sondern lediglich ein Sofortprogramm zur Linderung der kommunalen Finanznot. Das Präsidium erwartet, dass nun im Rahmen einer grundlegenden Steuerreform auch die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen europätauglich neu geregelt werden. Dabei müsse das Band zwischen Wirtschaft und Kommunen gestärkt und eine auskömmliche

Finanz-Ausstattung der Städte und Gemeinden auf Dauer sichergestellt werden.

Neues kommunales Finanz-Management: Das Präsidium unterstützt die Einführung des Neuen kommunalen Finanz-Managements (NKF) auf der Grundlage der doppelten - sprich: kaufmännischen - Buchführung. Dabei hält das Gremium ein einheitliches Haushalts- und Rechnungswesen für alle NRW-Kommunen für sinnvoll und geboten. Gleichwohl weist das Präsidium darauf hin, dass das NKF nicht geeignet sei, die Finanzprobleme der Städte und Gemeinden zu lösen. Die Finanzierung laufender Ausgaben durch Kredite dürfe daher im NKF nicht erleichtert werden. Bei der Einführung des neuen Rechnungswesens müssten die Regelungen möglichst einfach gefasst sein, um den Aufwand der Umstellung zu minimieren. Als Übergangsfrist schlägt das Präsidium vier Jahre vor.

Arbeitslosen- und Sozialhilfe: Dass die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Arbeitsmarkt-Politik beim Bund bleibt, findet die Zustimmung des Präsidiums. Diese Grundsatz-Entscheidung sieht das Gremium durch den Kompromiss im Vermittlungsausschuss getroffen. Zu dem nun vorgeschlagenen Optionsmodell fordert das Präsidium eine gesetzliche Regelung, wonach Kreise neue Aufgaben in der Arbeitsmarkt-Politik nur mit Zustimmung ihrer Kommunen übernehmen können. Angesichts immer noch steigender Sozialhilfe-Kosten fordert das Gremium aus der Arbeitsmarkt-Reform eine Entlastung der Kommunen bundesweit um mindestens fünf Milliarden Euro jährlich.

Konnexitäts-Prinzip: Das Präsidium begrüßt die Absicht der NRW-Landtags-Fraktionen, das strikte Konnexitätsprinzip in der NRW-Landesverfassung zu verankern und ein Ausführungsgesetz über Grundsätze der Kosten-Abschätzung und die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu erlassen. Von der Konne-



Foto: Lehrer / StGB NRW
Dieter Freytag (4.v.rechts), Kämmerer der Stadt Brühl, erläuterte dem Präsidium im Lippstädter Ratsaal Vorteile und Verfahrensweise des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

xitäts-Regelung berührt sein müsste nicht nur die Übertragung neuer, sondern auch die Erweiterung bestehender Aufgaben oder die Änderung von Standards bei der Bewältigung dieser Aufgaben.

Duales System: Das Präsidium fordert die Duales System Deutschland AG auf, die Abfuhr von Verpackungsmüll auch für die Zeit ab dem 1.1.2004 sicherzustellen. Die Tatsache, dass erst für gut 30 Prozent der Regionen in Deutschland neue Abfuhrverträge ausgehandelt seien, dürfe nicht zu einem „Entsorgungsvakuum“ bei Materialien des Grünen Punktes führen. Zudem müsse die DSD auch im Jahr 2004 von den Kosten der Erfassung und Verwertung von Altpapier durch die Kommunen ein Viertel übernehmen.

Mittelständische Wirtschaft: Das Präsidium unterstützt das Vorhaben der drei kommunalen Spitzenverbände, gemeinsam mit dem NRW-Ministerium für Wirtschaft und Arbeit Hinweise zur Umsetzung der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung zu erarbeiten. Ziel müsse sein, den Kommunen Hilfestellung zu geben, damit diese die Prüfung mit dem geringstmöglichen Aufwand durchführen können. Auch sei das Gesetz nicht als Verpflichtung zu verstehen, die jeweils mittelstandsfreundlichste Regelung anzuwenden. Vielmehr solle das Kriterium der Mittelstands-Verträglichkeit in der Abwägung gleichberechtigt neben sozialen, wirtschaftsstrukturellen und ökologischen Aspekten stehen. ●

ÄLTESTE ORGEL DER WELT

Die Orgel der **St.-Andreas-Kirche** (Foto) in Ostnönnen bei Soest gehört vermutlich zu den ältesten spielbaren Orgeln der Welt. Nach Ansicht von Denkmalpflegern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und Orgelexperten spricht sogar vieles dafür, dass sie die Älteste ist. Dabei stützen sich die Experten auf Indizien, die bei der zwölfmonatigen Restaurierung aufgetaucht sind. So stammen viele der Pfeifen aus der Gotik. Die Hölzer im Gehäuse der mehrfach umgebauten Orgel datieren aus den Jahren 1435 und 1447. Vergleichbares Holz wurde auch bei der original erhaltenen Bohlen-Windlade und Stücken ehemaliger Bälge verwendet. Weitere Forschungen sollen klären, wie alt die Tonbuch-

staben auf den gotischen Pfeifen sind und was es mit einer merkwürdigen Inschrift im Innern einer gotischen Pfeife auf sich hat.



Aufwändige Prüfung, zweifelhafter Nutzen

Foto: Lehrer



Die Prüfung per Gesetz, ob mittelständische Unternehmen von kommunalen Satzungen nachteilig betroffen sind, sollte unbürokratisch und praxisnah sein

Da das NRW-Mittelstandsgesetz auch die Kommunen verpflichtet, eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung durchzuführen, geht es jetzt darum, diese praxisgerecht und unbürokratisch auszugestalten

Nach § 5 des NRW-Mittelstandsgesetzes vom 3. Juli 2003 ist eine Mittelstandsver-

DIE AUTOREN

Ernst Giesen ist Geschäftsführer beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, **Roland Thomas** ist dort Hauptreferent für Wirtschaft und Verkehr

träglichkeitsprüfung (MVP) vor Erlass oder Novellierung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften durchzuführen. Zu prüfen ist, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsauf-

wand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen. Die Prüfungsergebnisse sind in Stellungnahmen zu den jeweiligen Vor-

schriften zu dokumentieren.

Das Gesetz bindet Land und Kommunen gleichermaßen, so dass bereits jetzt alle Städte und Gemeinden grundsätzlich zur Durchführung von MVP verpflichtet sind. Dabei ist es jeder Kommune selbst überlassen, zu regeln, wie sie die MVP durchführen will. Das NRW-Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die drei kommunalen Spitzenverbände sehen es als hilfreich an, wenn den Kommunen eine Art Prüfpfad zur Verfügung gestellt würde, an dem sie sich orientieren können. Eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des Städte- und Gemeindebundes NRW entwickelt derzeit Details für einen Leitfaden zur kommunalen Mittelstandsverträglichkeitsprüfung.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat das Gesetzgebungsverfahren über gut eineinhalb Jahre hinweg durch zahlreiche Stellungnahmen zu Anhörungen des Fachministeriums und im Bereich des Landtags begleitet. Dabei hat der Verband von Anfang an die Bemühungen der Landesregierung unterstützt, im Rahmen der Mittelstandsoffensive „move“ Dienstleistungs-Angebote und Rahmenbedingungen für

kleinere und mittlere Unternehmen zu verbessern, um die Investitions- und Beschäftigungssituation in Nordrhein-Westfalen positiv zu beeinflussen.

ÜBERREGULIERUNG ABGELEHNT

Eindeutig hat der Verband jedoch überregulierende Elemente - insbesondere eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung für Kommunen - abgelehnt. Vielmehr hat er sich für eine Beschränkung der MVP auf staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgesprochen, um die Überprüfung auf Belastungswirkungen für den Mittelstand auf Aktivitäten zu konzentrieren, welche nachweislich zu unnötiger Bürokratie für kleine und mittlere Unternehmen führen. Während des Gesetzgebungsverfahrens haben sich die drei kommunalen Spitzenverbände auf drei Problemkreise konzentriert:

- Als ein Prinzip der Förderung und Stärkung des Mittelstandes wollte die Landesregierung ursprünglich den grundsätzlichen Vorrang der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand festschreiben. Die öffentliche Hand sollte grundsätzlich wirtschaftliche Leistungen nur dann erbringen, wenn der öffentliche Zweck von privaten Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erbracht werden kann. Derartige Regelungen stehen jedoch in erheblichem Widerspruch zu den - im Zuge des 1. Modernisierungsgesetzes vom 15. Juni 1999 novellierten - Vorschriften des § 107 Gemeindeordnung (GO) NRW. Die Stärkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten bei Bewahrung der Subsidiarität als „Mittelweg“, von der in der Begründung zum 1. Modernisierungsgesetz die Rede ist, würde aus kommunaler Sicht in nicht akzeptabler Form

POSITION

Eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung kann, muss aber nicht immer zur mittelstandsfreundlichsten Regelung führen. In das kommunale Ermessen sind vielmehr mögliche Belastungen für den Mittelstand ebenso als Abwägungsmerkmal einzustellen wie wirtschaftsstrukturelle, soziale oder ökologische Aspekte.

konterkariert. Auf diese deutliche Kritik der kommunalen Spitzenverbände hin stellt der Gesetzestext jetzt klar, dass die Regelungen des § 107 GO unberührt bleiben.

- Bei Vergabe öffentlicher Aufträge sollen neben den Vergabebestimmungen die Grundsätze und Ziele des Mittelstandsgesetzes beachtet werden. Es sollen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen sein, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist. Die kommunalen Spitzenverbände haben diese Regelungen als ein - aus kommunaler Sicht nicht zu tolerierendes - Einfallstor für vergabefremde Kriterien kritisiert. Dessen ungeachtet wurden die Regelungen unverändert in den Gesetzestext übernommen.
- Ein Novum gegenüber vergleichbaren Gesetzen anderer Bundesländer ist die vorgesehene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung. Diese wurde für kommunale Regelwerke von Anfang an von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Denn bei kommunalen Rechtsvorschriften besteht bereits nach geltender Rechtslage ein umfassendes Abwägungsgebot des Rates. Darüber hinausgehende Dokumentationen einer Prüfung von Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze - speziell für den Bereich mittelständischer Unternehmen - sind für den Kommunalbereich fachlich nicht nachvollziehbar und werden durch keinerlei wissenschaftliche Untersuchungen nahe gelegt. Eine die Kommunen verpflichtende Mittelstandsverträglichkeitsprüfung wirkt deshalb völlig überreglementierend. Das Land hat sich diesen Argumenten nicht geöffnet und die MVP unverändert als Gesetz verabschiedet.

ECKPUNKTE ZUR KOMMUNALEN MITTELSTANDSVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Nach In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes geht es nun darum, die kommunale MVP mit dem geringst möglichen Aufwand und praxisgerecht zu gestalten und insoweit den Städten und Gemeinden unverbindliche Empfehlungen oder Hilfestellungen zu geben. Hierfür können erste Überlegungen des NRW-Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung Anregun-

POSITION

Die gegen das einmütige Votum der kommunalen Spitzenverbände eingeführte Mittelstandsverträglichkeitsprüfung muss auf gemeindlicher Ebene mit dem geringst möglichen Aufwand und praxisnah durchgeführt werden. Die Kommunen brauchen Hilfestellung und nicht Vorgaben zur rechtsicheren Umsetzung des neuen Rechts.

gen geben. Angesichts der unterschiedlichen Bedingungen auf Landes- und örtlicher Ebene können diese für die Kommunen aber keinesfalls übernommen werden.

Aktuell werden auf der Grundlage eingehender Erörterungen des StGB-Präsidiums am 15. Dezember 2003 folgende Eckpunkte für Mittelstandsverträglichkeitsprüfungen der Städte und Gemeinden verfolgt:

- Im Mittelpunkt kommunaler MVP stehen nicht alle kommunalen Regelungen und Maßnahmen, sondern nur Rechtsvorschriften im formellen Sinne - sprich: im Wesentlichen Satzungen und Verordnungen.
- Hauptkriterium für die Notwendigkeit einer kommunalen MVP ist das Merkmal der mittelstandsrelevanten Rechtsvorschrift. Als mittelstandsrelevant sollten nur solche Rechtsregelungen eingestuft werden, die mittelständische Unternehmen in besonderer, von anderen Unternehmensarten oder Personengruppen differenzierender Weise tangieren oder auf sie spezifische - und nicht nur allgemeine - Auswirkungen haben können. Abgabensatzungen sind nach dieser Abgrenzung dann nicht für den Mittelstand relevant, wenn sie - wie etwa Erschließungs- oder Ausbaubeitragsatzungen - Unternehmen wie Private je nach den vermittelten Vorteilen verpflichten. Demgegenüber ist die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen zweifellos als mittelstandsrelevant einzustufen, weil gerade mittelständische Unternehmen Adressaten der Satzungen sind und sie - im Hinblick auf speziell bei ihnen zu Tage tretende Vorteile - zu Beiträgen herangezogen werden sollen.
- Den Kommunen sollten Hinweise zur Verfügung gestellt werden, anhand derer sie die vom Gesetzgeber vorgesehenen Fragestellungen zielgerichtet abarbeiten

können, ohne dass ein verbindlicher Standard im Sinne eines Prüfkatalogs festgelegt wird. Insbesondere sollte dabei eine Konzentration auf die gesetzlich genannten mittelständischen Belange erfolgen, also auf

- Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in mittelständischen Unternehmen,
- erhebliche unterschiedliche Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße.
- Über die ohnehin im Rahmen der Satzungsgebung gewährleistete Beteiligung der Öffentlichkeit mittels Ratssitzungen oder die speziell erfolgende Einbeziehung Dritter - etwa auf gesetzlicher Basis bei Bebauungsplänen - hinaus sollten keine Konsultationsverfahren oder Anhörungen für die örtliche Ebene empfohlen werden. Die für den Landesbereich vorgesehene formelle Verbände-Anhörung ist angesichts völlig unterschiedlicher Bedingungen auf die örtliche Situation nicht übertragbar.
- Bei mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften der Städte und Gemeinden sollte sich aus den Vorlagen für die Entscheidungs-Gremien ergeben, dass mögliche Auswirkungen auf den Mittelstand geprüft oder berücksichtigt wurden. Eine derartige Darstellung der MVP genügt dem gesetzlich fixierten Dokumentations-Erfordernis und vermindert weitergehenden bürokratischen Aufwand, der durch parallele oder isolierte Stellungnahmen entstünde.
- Im Zusammenhang mit den Hilfestellungen zur Umsetzung der MVP sollte einerseits der Appell an die Kommunen ergehen, entsprechend dem Ziel des Mittelstandsgesetzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Sicherung und Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft beizutragen. Andererseits muss gemeinsam mit dem NRW-Ministerium für Wirtschaft und Arbeit eine Klarstellung erfolgen, dass selbst bei festgestellten belastenden Auswirkungen einer geplanten kommunalen Rechtsvorschrift diese nicht per se rechtswidrig ist, sondern nur dann, wenn sie gegen höherrangiges Recht oder gegen anerkannte Verwaltungsgrundsätze - Gleichheitssatz, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Willkürverbot und Ähnliches - verstößt. ●

Rationelle Energienutzung in Krankenhäusern

Von Rainer Tippkötter, Dietmar Schüwer, hrsg. v. d. Landesinitiative Zukunftsenergien NRW, 281 S., 24 cm, ISBN 3-528-05871-4, Wiesbaden: Vieweg, 2003, limitierte Auflage, 30 Euro bei der Landesinitiative Zukunftsenergien zu bestellen

Der Sparzwang hat längst auch die Krankenhäuser erfasst. Eine optimale Bewirtschaftung der Immobilie gewinnt dabei immer mehr an Bedeutung. Wie ein Krankenhaus die Ressource Energie effizient nutzen kann, ist Thema des Leitfadens. Zahlreiche Beispiele

aus der Praxis zeigen auf, wie der gesamte Bereich Energie optimiert werden kann. Die Autoren nennen nicht nur Maßnahmen, um Energie einzusparen, den Kohlendioxid-Ausstoß zu verringern und Kosten zu senken. Sie weisen auch auf Förderprogramme und Finanzierungs-Möglichkeiten hin, da viele technische Verbesserungen große Investitionen erfordern. Im Anhang finden sich Musterformulare, mit deren Hilfe der Energieverbrauch im eigenen Krankenhaus ermittelt werden kann.



Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2003

hrsg. v. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, 800 S., inkl. CD-ROM, 29,00 Euro, Best.-Nr.: Z 02 1 2003 00 beim LDS NRW, Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf

Alle 105 Sekunden erblickte im vergangenen Jahr in NRW ein Kind das Licht der Welt, 512.309 Studierende waren zum Wintersemester 2002/2003 an den NRW-Hochschulen eingeschrieben und das verfügbare Einkommen der Einwohner im Kreis Mettmann lag 2001 um rund 18 Prozent höher als im Landesdurchschnitt.

Zahlen, Daten, Fakten - viel Wissenswertes aus NRW sammelt das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Die Erkenntnisse werden regelmäßig in einem Jahrbuch veröffentlicht. Das Nachschlagewerk enthält auch Übersichten für die Kreise und die kreisfreien Städte sowie Eckdaten für die 16 Bundesländer. Um die Inhalte auch elektronisch weiterzuverarbeiten, ist eine CD-Rom beigelegt.



Kommunale Aufsichtsratsmitglieder: Rechte, Pflichten, Haftung, Strafbarkeit

Rechtstellung kommunaler Vertreter in Aufsichtsräten privater Unternehmen, von Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen, sowie Bernd Roreger, Stadtrechtsdirektor der Stadt Bergkamen, 240 S., Broschur, 29,80 Euro, ISBN 3-8012-0341-7, Verlag J. H. W. Dietz, Bonn

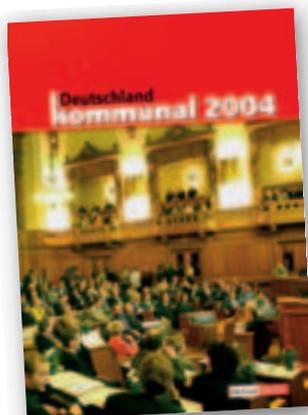
Die finanzielle Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände führt verstärkt dazu, dass öffentliche Aufgaben von privatwirtschaftlichen Unternehmen, Vereinen, Stiftungen und Kapitalgesellschaften übernommen werden. Die Kommune hat laut Gesetz die Erfüllung dieser Aufgaben zu garantieren. Sie muss sich daher einen angemessenen Einfluss - insbesondere im Überwachungsorgan, also dem Aufsichtsrat der privatwirtschaftlichen Unternehmung - sichern. Bei den kommunalen Vertretern in den Aufsichtsgremien wie auch in den Kommunen herrscht oft Unsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten wie auch hinsichtlich des Risikos der Haftung oder Strafbarkeit bei Wahrnehmung der Kontroll-



Deutschland kommunal 2004

Handbuch, 2003, 600 S., 15,8 x 23,5 cm, Paperback, 20,35 Euro, ISBN 3-87579-085-5, Vorwärts Verlagsgesellschaft mbH, Berlin

Ob Ansprechpartner, Telefonnummern oder die Zusammensetzung des Rats: Das Nachschlagewerk „Deutschland kommunal 2004“ informiert kompakt und gut strukturiert über das Innenleben der kommunalen Welt in Deutschland. Mit einem Griff lassen sich alle wichtigen Daten und Fakten



der Städte über 20.000 Einwohner sowie der Parteien, Verbände und Institutionen ermitteln. Neu in der diesjährigen Ausgabe ist das Kapitel über Kommunalverfassungen. Das Kapitel über Europa wurde neu geordnet und der Bereich über Kommunale Institutionen sowie die Rubriken „Messungen, Kongresse und Veranstaltungen“ wurden erweitert. Ein Personenregister sowie die Wahltermine in Deutschland und die langfristige Sommerferien-Planung bis 2010 runden das Angebot ab.

funktionen. Das Buch bietet eine rechtlich fundierte und praxisorientierte Hilfestellung für Rat und Verwaltung und insbesondere für das einzelne Aufsichtsratsmitglied. Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen für AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftung und eingetragenen Verein werden ebenso behandelt wie die aktuellen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften sowie höchstrichterliche Urteile. Im Anhang finden sich Schemata zur Verdeutlichung einiger Problemzusammenhänge und eine Gegenüberstellung der kommunalrechtlichen Vorschriften der Bundesländer.

Stadtbetriebe Unna erfolgreich zertifiziert

Ein Managementsystem für Querschnittsbereiche, implementiert von der Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH, hilft dem kommunalen Unternehmen bei der Optimierung seiner betrieblichen Abläufe

Ein zertifiziertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem ist für viele Zulieferer in Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

DER AUTOR

Dipl.-Biol. Dipl.-Ing.
Werner H. Jahr ist Berater bei der Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH

längst eine Voraussetzung, um mit den Kunden im Geschäft zu bleiben. Im kommunalen Bereich wurden Qualitäts- und Umweltmanagement-

systeme in den zurückliegenden Jahren vorwiegend bei Stadtwerken (Gas, Strom) sowie bei Abfallentsorgungsbetrieben eingeführt. Dies sind kommunale Unternehmensbereiche, die Managementsysteme nutzen, um sich im zunehmenden Wettbewerb mit privaten Anbietern zu behaupten.

Zur Zeit sind es vorwiegend kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserbetriebe, die Managementsysteme zur besseren Positionierung nutzen. Die ersten städtischen Strassenunterhaltungs- und Tiefbaubetriebe bereiten sich auf die Zertifizierung nach dem Qualitätsmanagement-Standard DIN EN ISO 9001 und Umweltmanagementsystem-Standard DIN EN ISO 14001 vor. Grünflächenbetriebe und Friedhofsverwaltungen werden bald folgen.

Die Stadtbetriebe Unna haben mit der Einführung eines Managementsystems unter Nutzung externer Beratung durch die Dienstleistungs-GmbH des Städte- und Gemeindebundes NRW ihre Abläufe auch in den Querschnittsbereichen klar definiert und eindeutige Aufgabenzuweisungen festgelegt. Die Einführung des Managementsystems, das sich für den kaufmännischen Bereich als sinnvoll erwiesen hat, wurde auch für die Öffentlichkeitsarbeit und das neue Kundenzentrum genutzt. „Ein ganz wesentlicher Baustein eines den Normen entsprechenden Managementsystems ist

die systematische Orientierung und Ausrichtung des Unternehmens an den Anforderungen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger, nämlich unserer Kunden“, ist die Überzeugung von Werkleiter Helmut Hartleif.

Größere Transparenz, mehr Rechtssicherheit und höhere Kundenzufriedenheit verbindet der Bürgermeister der Stadt Unna Volker Weidner mit der Einführung des Managementsystems und der Eröffnung eines neuen Kundenzentrums. Weidner nahm das Zertifikat zusammen mit dem Werkleiter für die Stadtbetriebe und deren Mitarbeiter von dem Auditor der Deutschen Gesellschaft für die Zertifizierung von Managementsystemen kurz vor Weihnachten 2003 in Empfang.

Roland Schäfer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW und Bürgermeister der Stadt Bergkamen, hält die Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen für ein geeignetes Instrument, die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben. In diesem Bereich seien die Kommunen schon immer Vorreiter gewesen, machte er bei der Zertifikats-Übergabe deutlich. Er freue sich, dass die Dienstleistungs-GmbH des Städte und Gemeindebundes NRW die Stadtbetriebe beim Aufbau des Managementsystems erfolgreich unterstützen konnte.

Dass Managementsysteme in der Aufbauphase - insbesondere für die internen Projektleiter - eine zusätzliche Arbeitsbelastung bedeuten, selbst wenn vom Unternehmensberater umfangreiche Hilfestellung kommt - diese Erfahrung haben Projektleiter Olaf Komp und sein Stellvertreter Werner Fischer in Unna gemacht. Dass sich die Mühe dennoch lohnt, wenn man mit der Zertifizierung die Bestätigung der Funktion des Managementsystems durch den externen Prüfer der Zertifizierungsgesellschaft erhält, ist die feste Meinung des Bereichsleiters Ferdinand Blex, der sich maßgeblich für die Einführung des Managementsystems eingesetzt hat. Für noch wichtiger hält er den Vorteil des Managementsystems, dass damit die betrieblichen Aufgaben und Abläufe verbessert und transparent geregelt werden konnten.

Angesichts der Neuordnung zahlreicher kommunaler Betriebe durch Zusammenlegung von Ver- und Entscheidungsunterneh-

Foto: Hellweger-Anzeiger



Freuen sich über das Zertifikat zum Qualitäts- und Umweltmanagementsystem der Stadtbetriebe Unna (v.l.): StGB NRW-Präsident Roland Schäfer, Werkleiter der Stadtbetriebe Helmut Hartleif und Unnas Bürgermeister Volker Weidner

men ist festzustellen, dass sich Managementsysteme nicht nur für die operativen Aufgabenbereiche eignen. Am Beispiel der Stadtbetriebe Unna wird deutlich, dass nach dem Beschluss, ein Qualitäts- und Umweltmanagementsystem in einem Fachbereich - hier Leistungsbereich Abwasserentsorgung - einzuführen, den Querschnittsbereichen wie Rechnungswesen, Zentrale Dienste und Kundenzentrum/Vertrieb ebenfalls eine wesentliche Bedeutung im Managementsystem zukommt.

Diese Querschnittsbereiche sind bei den Stadtbetrieben Unna nicht nur für den Abwasserbetrieb, sondern auch für die operativen Bereiche Friedhöfe, Stadtreinigung, Abfallwirtschaft und Strassenunterhaltung tätig. Planung und Finanzierung von Investitionen muss in allen Bereichen organisiert werden. Klare Anweisungen und einheitliche Abläufe zur Beschaffung von Geräten, Material und Dienstleistungen wurden im kaufmännischen Bereich für alle Aufgabengebiete der Stadtbetriebe geschaffen.

Ob Prüfung eingehender Rechnungen, Erstellung einer Kostenrechnung oder die ständigen Aufgaben der Finanzbuchhaltung: All diese kaufmännischen Aufgaben sind wohl gesetzlich geregelt und werden durch Prüfungsämter sowie Wirtschaftsprüfer kontrolliert. Doch können die innerbetrieblichen Abläufe bei vielen Kommunen - wie bei den Stadtbetrieben Unna geschehen - noch besser organisiert werden. „Wir wollen als Städte- und Gemeindebund NRW über unsere Tochter Dienstleistungs-GmbH, dass nach dem Abwasserbetrieb der Stadt Porta Westfalica und den Stadtbetrieben Unna im Jahr 2004 weitere Betriebe mit unserer Beratung erfolgreich zur Zertifizierung geführt werden“, erklärte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider. ●

Straßenbaubeitragsrecht - Satzungsmuster des StGB NRW

Muster einer Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8
KAG für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt/Gemeinde
vom

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt/Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt/Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung

der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Deck sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Radwegen,
- b) Gehwegen,
- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Entwässerungseinrichtungen,
- e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- f) Parkflächen,
- g) unselbständige Grünanlagen,
- h) Mischflächen.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes NRW ein neues Muster einer Straßenbaubeitragsatzung gemäß § 8 KAG NRW erarbeitet. Das Muster sowie die ebenfalls gemeinsam erstellten Erläuterungen werden hiermit veröffentlicht.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Stadt/Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt/Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt/Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt (Siehe Tabelle S. 31):

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 50 - 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Auf-

Tabelle: Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und anrechenbare Breiten der Anlagen

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 - 80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	50 - 80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 - 60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 - 60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagenj	e 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 - 40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 - 40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 - 70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 - 70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.

wand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs.4 a) StVO,

7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke

anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.' Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes ge-

teilt durch, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
- a) 0, x bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) 0, xx bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung

vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,

4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt/Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Her-

stellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt/Gemeinde übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Erläuterungen zum Muster einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen

Allgemeine Vorbemerkungen

Das Muster einer Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG wurde von den Geschäftsstellen des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Städtetages NRW in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes zuletzt im August 1992 grundlegend überarbeitet. Es hat sich als Empfehlung für die kommunale Praxis bewährt. Darauf aufbauende kommunale Satzungen wurden vielfach in verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf ihre Rechtswirksamkeit hin überprüft und erfuhren keine

wesentlichen Beanstandungen. Die Entwicklungen in der straßenbaubeitragsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung der vergangenen Jahre wie auch die Beitragsentwicklung in anderen Bundesländern machen allerdings eine Anpassung an die aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Eine wesentliche Änderung der Mustersatzung besteht darin, daß bezüglich der Anteilssätze Spannbreiten aufgezeigt werden, die eine durch den Ortsgesetzgeber zu konkretisierende Annäherung an die jeweils vermittelten Vorteile als Ausfluss der hoheitlichen Abgabengerech-

tigkeit und der kommunalen Haushaltsgrundsätze darstellen. Um dabei gleichzeitig dem Anliegen der beitragspflichtigen Bürger nach einer maßvollen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen, wurden im neuen Satzungsmuster Anpassungen zur frühzeitigen Einbindung und Beteiligung der Anlieger/Beitragspflichtigen in Planung und Kalkulation (bspw. durch Straffung der Regelungen zu Einzelsatzungen) sowie zur Ausschöpfung rechtlich möglicher Veranlagungsgebiete (Beispiel: Wirtschaftswege, Anlagen im Außenbereich) und damit einer Verteilung der Kosten auf "mö-

lichst viele Schultern" von Bevorteilten vorgenommen.

Im Vergleich der Bundesländer hat die bisherige Mustersatzung in Nordrhein-Westfalen Vorteilsätze der Anlieger vorgesehen, die eher als Mindestsätze zu verstehen waren, von den Städten und Gemeinden jedoch weitgehend unverändert übernommen wurden.

Bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen muss zunächst der Grad des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage für die Allgemeinheit gebotenen Vorteils ermittelt werden. Der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit (Gemeindeanteil), der mit dem Vorteil der Anlieger korrespondiert, hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und ihrer Teileinrichtungen ab. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist insofern der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung zu tragen.

Des weiteren sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 Abs. 2 GO NW zu berücksichtigen, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie - soweit vertretbar und geboten - aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben. Angesichts der Beitragserhebungspflicht dem Grunde nach kann diese Vorschrift allerdings nur noch Wirkungen für das Verteilungsverhältnis erzeugen. Nach der Rechtsprechung des OVG NW ist den Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen im besonderen Maße für diejenigen Gemeinden, die bereits über längere Zeit hinweg ihre Haushaltsrechnungen mit einem Fehlbetrag abgeschlossen haben. Hinter dieser Verpflichtung müssen andere Erwägungen, die ansonsten von einer Abgabenerhebung Abstand nehmen lassen könnten, zurücktreten.

Ein Satzungsmuster hat zur Aufgabe, dem Anwender in der kommunalen Praxis eine durchdachte, rechtlich abgesicherte und möglichst detaillierte Arbeitsgrundlage für die Erstellung der Satzungen vor Ort zu bieten.

Die darin zum Ausdruck kommende Anwendungsempfehlung darf aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass das Muster jeder

Situation in der kommunalen Praxis gerecht wird und demgemäß unreflektiert im Wortlaut übernehmbar ist. Daher kann es notwendig sein, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen, wenn durch eine Maßnahme größere, keine oder geringere Vorteile geboten werden (vgl. § 4 Abs. 9).

Es muss daher stets überprüft werden, ob die Regelungen des Satzungsmusters die örtlichen Verhältnisse einzeln erfassen können. Ist das der Fall, dann bestehen allerdings keinerlei Einwendungen gegen eine wortgetreue Übernahme. Bewusst offengelassene Punkte, Rahmensetzungen oder alternativ zu verstehende Passagen sind naturgemäß stets den Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Satzungsmusters

Zu § 1:

Das Satzungsmuster basiert im Unterschied zum bisherigen Muster auf der Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG. Dies erscheint trotz der rechtstheoretischen und praktischen Unterschiede bei der Anwendung der Anlagenbegriffe im Erschließungsbeitragsrecht und im Straßenbaubeitragsrecht angezeigt, weil sich diese Unterschiede in der Praxis der Rechtsanwendung und auch in der Rechtsprechung immer mehr nivellieren, wie das Urteil des OVG NW vom 5.7.1990 - 2 A 1691/88 - (n.v.) mit seinen klärenden Ausführungen zum Anlagenbegriff nach § 8 KAG NW beweist. Die Verwendung des Anlagenbegriffes erscheint zum einen vorteilsgerechter, weil allen Anliegern, denen durch eine Maßnahme ein Vorteil vermittelt wird, grsl. auch ein Beitrag als Gegenleistung auferlegt wird. Der Erschließungsanlagenbegriff führt dagegen zu entgeltlosen Bereicherungen von Anliegern beispielsweise von öffentlichen Anlagen im Außenbereich oder von Wirtschaftswegen zu Lasten anderer Beitragspflichtiger oder der übrigen Gemeindeeinwohner. Die Abgrenzbarkeit der Anlage nach § 8 KAG wird zudem vielfach einfacher sein, weil sie mittels des gemeindlichen Bauprogramms erfolgt.

Schließlich hilft die Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG, Verwaltungsaufwand und Fehler im Verwaltungsverfahren zu vermeiden, da beim Erschließungsanlagenbegriff häufig erforderliche Beschlüsse (z.B. Abschnittsbildung, Zusammenfassungsentscheidung) entfallen können.

Selbstverständlich bleibt es jeder Gemeinde

selbst überlassen, für welche Fassung sie sich u.a. aufgrund eigener Erfahrungen oder örtlicher Gegebenheiten entscheidet. Entschließt sich der Satzungsgeber zur Verwendung des Erschließungsanlagenbegriffs, so ist dem - abweichend vom Satzungsmuster - bei der Formulierung der nachfolgenden Satzungsvorschriften Rechnung zu tragen; das heißt, es ist dann durchgehend auf Erschließungsanlagen abzustellen. § 1 der Satzung könnte dann folgendermaßen lauten:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt/Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Die (nochmalige) Herstellung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffern 2 bis 5 BauGB oder nicht nach §§ 127 ff BauGB beitragspflichtigen Erschließungsanlagen werden durch das Satzungsmuster nicht erfasst. Die weitere Rechtsentwicklung zur Frage der Berücksichtigung des Entgeltlichkeitsprinzips auch für diese "öffentlichen Einrichtungen und Anlagen" bleibt abzuwarten.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass bei einem Wechsel des Anlagenbegriffs vom Erschließungsanlagenbegriff zum straßenbaubeitragsrechtlichen Anlagenbegriff Beitragspflichten zur Entstehung gelangen, die wegen einer vor der Satzungsänderung noch nicht erfolgten Abschnittsbildung noch nicht entstanden waren. Der Wechsel des Anlagenbegriffs mit rückwirkender Kraft ist nicht zulässig, vgl. OVG Münster, Urteil vom 17.5.1990 - 2 A 507/88 -.

Zu § 1 Satz 2:

In § 1 wurde ein weiterer Satz eingefügt, der die Wirtschaftswege ausdrücklich erwähnt. Es ist seit OVG NRW, Urf. v. 1. 6. 1977 (II A 1475/75) geklärt, daß Anlagen Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme sein können, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wohl aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt worden sind. Dies ist ausdrücklich für Wirtschaftswege entschieden worden. Allerdings muss die beabsichtigte Einbeziehung von solchen Wegen durch einen entsprechenden Zusatz in der Satzung zum Ausdruck gebracht werden, OVG NRW, Urf. v. 28. 2. 1992 (II A 455/89).

§ 1 Satz 1 der Mustersatzung spricht ausdrücklich nur von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen als Gegenstand einer beitragsfähigen Maßnahme. Erst in § 4 sind Wirtschaftswege ausdrücklich erwähnt. Daraus könnten Zweifel entstehen, ob die von der Rechtsprechung geforderte ausdrückliche Einbeziehung klar genug formuliert ist. Mit Satz 2 werden diese Zweifel ausgeräumt.

Zu § 2:

Soweit bei Satzungserlass absehbar ist, dass "gemeinsame Geh- und Radwege" ausgebaut und refinanziert werden müssen, empfiehlt sich deren Erwähnung in § 2 Abs. 1 Ziffer 4 unter der Voraussetzung, dass zugleich die Anteile der Beitragspflichtigen und anrechenbaren Breiten in § 4 Abs. 3 bestimmt werden.

Zu § 3:

Das Satzungsmuster stellt ab auf die Aufwandsermittlung nach tatsächlichen Aufwendungen. Statt dessen kann der Aufwand auch nach Einheitssätzen ermittelt werden (§ 8 Abs. 4 Satz 2 KAG); die Einheitssätze sind in der Satzung festzulegen.

Bisherige praktische Erfahrungen lassen dies jedoch nicht als empfehlenswert erscheinen, zumal die zur Anwendung kommenden Einheitssätze möglichst nahe an die tatsächlichen Kosten herankommen müssen. Denn bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nach Einheitssätzen sind diejenigen Einheitssätze heranzuziehen, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten für die Erschließungsanlage Gültigkeit haben. Dies hat zur Konsequenz, dass die Einheitssätze regelmäßig - sinnvollerweise jährlich - zu überprüfen und erforderlichenfalls durch Satzung neu festzusetzen sind. Die Ermittlung nach Einheitssätzen hat in Nordrhein-Westfalen keine praktische Relevanz erlangt.

Zu § 4 Abs. 3:

Das Muster empfiehlt - anders als in der bisherigen Mustersatzung - keinen konkreten Anteilssatz, der von den Kommunen in der Vergangenheit häufig ohne Anpassung auf die eigenen Verhältnisse übernommen worden war. Es ist vielmehr erforderlich, aus dem im Muster gegebenen Rahmen einen konkreten, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten Anteilssatz zu bemessen. Die Angabe einer Spanne oder eines Mindestsatzes ist in der gemeindlichen Ausbaubeitragsatzung wegen mangelnder Bestimmtheit unzulässig, weil alle Modifikationen in der Satzung selbst geregelt sein

müssen und nicht der Entscheidung der Gemeinde außerhalb einer Satzung überlassen bleiben dürfen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.1.1976 - VI A 78/75 -).

Wird im Einzelfall der durch eine beitragsfähige Maßnahme vermittelte Vorteil des Anliegers bzw. der Allgemeinheit nach Einschätzung der Gemeinde durch den Anliegeranteil in der Beitragsatzung nicht korrekt abgebildet, so besteht die Möglichkeit, über § 4 Abs. 9 eine Einzelfallregelung vorzunehmen.

Die Formulierung der Vorgängersatzung "in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile" wurde durch die Neuformulierung "im übrigen" ersetzt, weil das Satzungsmuster die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken ermöglichen will.

Die anrechenbaren Breiten für Parkstreifen in Anliegerstraßen und HAUPTerschließungsstraßen wurden auf 5 m angehoben, vgl. § 4 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 lit. c), um auch Schräg- oder Senkrechtparkstreifen erfassen zu können.

Für Radwege mit Zweirichtungsverkehr reichte die bisherige Höchstbreite von 1,75 m nicht aus.

Nach der Neufassung des § 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 1.10.1998 und den dazu vom Bundesministerium für Verkehr erlassenen Verwaltungsvorschriften sollen baulich angelegte Radwege für den Einrichtungsverkehr möglichst eine Breite von 2,00 m, für den Zweirichtungsverkehr möglichst eine Breite von 2,40 m haben. Die EAE 95 empfehlen für Radwege mit Einrichtungsverkehr eine Breite von 1,00 bis 1,60 m + 0,75 Sicherheitsabstand, bei Zweirichtungsverkehr 1,60 m + 0,40 m Sicherheitsabstand.

Auch für nicht straßenrechtlich öffentliche Verkehrsanlagen, die aufgrund öffentlich rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt worden sind, können Beiträge erhoben werden, da sie jedenfalls öffentliche Anlagen im Sinne der straßenbaubeitragsrechtlichen Vorschriften sind. Dies gilt insbesondere für die Wirtschaftswege (vgl. OVG Münster, Urteil vom 1.6.1977 - II A 1475/75 -). Der mögliche hohe Anliegeranteil in der Mustersatzung rechtfertigt sich daraus, dass derartige Wege als sog. Interessentenwege vorrangig dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen.

Eine einheitliche, allgemein gültige Definition der Wirtschaftswege ist nicht möglich. Auch die Rechtsgrundlagen für Wirtschaftswege sind viel-



Städte- und Gemeindebund NRW
Dienstleistungs-GmbH

Ihr Dienstleister für

- ein integriertes Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsystem
 - Risikomanagement
 - Seminare im kommunalen Bereich
 - Genehmigungsmanagement
 - Organisation kommunaler Betriebe
 - ...Noch Fragen?...

Sprechen Sie mit uns:

Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH
Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211.4587-204, Fax: 0211.4587-266
www.kommunalmanagementsysteme.de

ZEICHEN DER VERSÖHNUNG

Ein besonderes Zeichen der Versöhnung hat Paderborn gesetzt. Zum zweiten Mal innerhalb weniger Monate organisierte die Stadt Treffen mit ehemaligen ZwangsarbeiterInnen. Nach der ersten Begegnung im Mai 2003 mit Pensionären in Donezk (Ukraine) hat die Stadt im Dezember 2003 ehemalige polnische Zwangsarbeiter nach Warschau eingeladen. In den Räumen der Stiftung „Deutsch-Polnische Aussöhnung“ sprach Paderborns Bürgermeister **Heinz Paus**

(Foto links) mit etwa 80 ehemaligen Zwangsarbeitern über deren Aufenthalt in Paderborn vor 60 Jahren. Als kleine Anerkennung überreichte er jedem Gast 400 Euro. Die Treffen in Warschau und Donezk sind Teil des Forschungsprojekts „Zwangsarbeit in Paderborn“, mit dem die Stadt offenkundig machen will, dass sie sich zu ihrer historischen Verantwortung bekennt. Einige der ehemaligen Zwangsarbeiter wollen in diesem Jahr nach Paderborn kommen, um mit Schulklassen und einheimischen Zeitzeugen zu diskutieren.



fällig. Flurbereinigungspläne nach dem Flurbereinigungsgesetz können beispielsweise folgende Formulierungen zur Zweckbestimmung enthalten: "Die Wege dürfen nur zur Bewirtschaftung der anliegenden Flächen und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden genutzt werden." Dann ist ein hoher Anliegeranteil unproblematisch.

Die Praxis zeigt, daß es auch Wirtschaftswege gibt, die den anliegenden Grundstücken zur Erschließung dienen und die gleichzeitig als Verbindungsstraße innerhalb des Außenbereichs dienen. Schließlich gibt es auch Wirtschaftswege, die sowohl die beiden genannten Funktionen erfüllen, die aber darüber hinaus noch eine besondere Funktion haben. Sie sind Schulbusstrecken oder in das örtliche oder überörtliche Radwegenetz eingebunden, oder sie haben wegen ihrer Anbindung an qualifizierte Straßen Schleichwegfunktion. Hier ist zwar grundsätzlich zu überlegen, ob diese Wege rechtlich einwandfrei kategorisiert sind. Wenn ihnen derart weitreichende Verkehrsfunktion zukommt, handelt es sich offensichtlich nicht mehr um Wirtschaftswege nach der Vorstellung von Rechtsvorschriften und Gerichtsurteilen, sondern vielmehr um Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit der Folge der Auflösung der Zweckbindung als Wirtschaftsweg und Widmung nach § 6 StrWG NRW.

Vielfach wird dies aber in der Praxis als nicht gangbar eingeschätzt, nicht zuletzt wegen aufwändiger Verfahren, die damit einhergehen können. Beläßt die Gemeinde derartige Anlagen im Wirtschaftswegerecht, so kann sich eine Aufwandsverteilung durch Bildung zweier Kategorien als zweckmäßig erweisen:

- Anliegerwirtschaftsweg, der überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dient - Anteil bis 80 %.
- Hauptwirtschaftsweg, der neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dient - Anteil bis 60 %.

Zu § 4 Abs. 4:

Die in § 4 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Teilanlagen können an einer bestimmten Stelle durchaus breiter sein, als es den Höchstmaßen des Abs. 3 entspricht, wenn sie zum Ausgleich dafür an anderer Stelle schmaler sind. Die Breiten sind demnach Durchschnittsbreiten, die dann nicht überschritten sind, wenn bei Teilung der Fläche der Teilanlage durch deren Länge die rechnerisch gefundene Maßzahl nicht größer ist als die satzungsgemäße Breite.

Eine Satzungsregelung, die die anrechenbare Breite für Teilanlagen beschränkt, ohne auf die durchschnittliche Breite abzustellen, hat zur Fol-

ge, dass alle Flächen der Anlage nicht angesetzt werden können, die diese Breite überschreiten. Zur Ermittlung der Kosten für Flächen, die wegen Überschreitung der anrechenbaren Breite abzusetzen sind vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.11.1991 - II A 222/90 -.

Zu § 4 Abs. 5:

Der Rechtsprechung des OVG Münster folgend, wurde in Abs. 5 festgelegt, dass für Fußgänger- geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen die Anteile der Beitragspflichtigen sowie die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgelegt werden.

Diese Regelung entspricht dem Gebot, die den Eigentümern der durch diese beitragspflichtigen Erschließungsanlagen zukommenden wirtschaftlichen Vorteile anhand der im Einzelfall vorliegenden besonderen Situation zu ermitteln (vgl. OVG Münster, Urteil vom 26.10.1987 - 2 A 490/86 -).

Zu § 4 Abs. 6:

Zur Kennzeichnung der Straßenarten bedarf es der Funktionsbeschreibungen in § 4 Abs. 6. Auch für die Straßenarten, die letztlich über Einzelsatzungen abzurechnen sind, macht eine Definition in der Regelsatzung Sinn.

Zu § 4 Abs. 6 Ziff. 1:

Wird der Rahmen der Anliegerbeteiligung an der Aufwandsverteilung nach oben hin voll oder nahezu vollständig ausgeschöpft, kann die Einhaltung des Vorteilsprinzips in Einzelfällen wegen des Wortlauts (... überwiegend ...) zur Rechtswidrigkeit des Beitragsbescheids führen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist hier zu erwägen, das Wort "überwiegend" zu streichen oder eine Formulierung wie "ganz überwiegend" oder "nahezu ausschließlich" zu verwenden.

Zu § 4 Abs. 6 Ziff. 2:

Die Formulierung "gleichzeitig" meint lediglich "auch", neben der Erschließungsfunktion kommt der Straßen also auch Verkehrsfunktion zu. "Gleichzeitig" wird aber teilweise wie "gleichartig" oder "in gleichem Maße" ausgelegt. Diese Auslegung führt dazu, daß eine Ausschöpfung des Verteilungsrahmens (also bspw. bis 60 % Anliegeranteil für die Fahrbahnen) als vorteilswidrig angesehen werden könnte, weil eine Haupterschließungsstraße danach nur eine solche ist,

die in gleichem Maße dem Anlieger- wie dem Durchgangsverkehr dient.

Bei völliger Ausschöpfung des Verteilungsrahmens im Satzungsmuster ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit zu erwägen, zusätzlich an dieser Stelle eine Verdeutlichung einzufügen, etwa dergestalt: statt "gleichzeitig" "auch", "neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb ... dienen" oder "daneben auch".

Eine rechtssichere Lösung dürfte sich auch durch einfache Streichung des Wortes "überwiegend" in § 4 Abs. 6 Ziff. 1 ergeben, wobei § 4 Abs. 6 Ziff. 2 unverändert bleibt. Eine Anliegerstraße ist danach eine Straße, die der Erschließung der angrenzenden ... Grundstücke dient. Geringer Durchgangsverkehr ist in einer solchen Straße schon wegen der Widmung und des damit eröffneten Gemeindegebrauchs hinzunehmen, die Straße dient ihm aber nicht, und er spielt eine zu vernachlässigende Rolle. In Zusammenschau mit dieser Formulierung wird Ziff. 2 dann nur noch so auszulegen sein, daß die Haupterschließungsstraße neben der (vorrangigen) Erschließungsfunktion, die sich bereits aus der Bezeichnung ergibt, auch eine (untergeordnete) Verkehrsfunktion innerhalb von Baugebieten etc. übernimmt, wobei die letztgenannte Funktion nicht gleichrangig sein muß.

Im Normalfall wird die Einordnung einer beitragsfähigen Anlage in dieses System unproblematisch sein, weil ein Abweichen des beitragsmäßig errechneten Vorteils vom tatsächlich vermittelten Vorteil innerhalb eines Rahmen von wenigen Prozentpunkten rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der tatsächliche Vorteil läßt sich nicht auf den Prozentpunkt genau ermitteln. Der theoretische Extremfall der Abweichung beträgt 10 v. H. und wäre dann per Einzelfallsatzung lösbar. Er wird in der Praxis kaum vorkommen, weil in der Regel bei Unsicherheiten über den Anliegervorteil die Anlage in die Kategorie eingeordnet wird, die den geringeren Anlieger-Anteil vorsieht.

Zu § 4 Abs. 7:

§ 4 Abs. 7 enthält eine Regelung für Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege, die der besonderen Vorteilssituation Rechnung trägt und den Erlass von Einzelsatzungen erübrigt.

Eine der einseitigen Anbausituation Rechnung tragende Satzungsbestimmung ist nach der Rechtsprechung des OVG Münster erforderlich, wenn nach den Tatbestandsregelungen der Sat-

zung nur die baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, nicht aber auch die (auf der anderen Straßenseite gelegenen) land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Beitragspflicht unterliegen oder ausgedehnte andere Anlagen zu einer gegenüber dem Regelfall zweiseitiger Bebauung atypischen Situation führen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.6.1982 - 2 A 732/80 - und vom 18.10.1989 - 2 A 303/87 -).

Der "normale" Anwendungsfall dieser Regelung mit der Aufnahme einer detaillierten Verteilungsregelung für baulich/gewerblich genutzte auf der einen Seite und landwirtschaftliche Flächen auf der anderen Seite in das Satzungsmuster entfallen. Dennoch sind Fälle denkbar, in denen es - insbesondere aufgrund topographischer Gegebenheiten - zu einseitigen Anbaubarkeiten kommt.

Zu § 4 Abs. 9:

Zu den Anlagen, für die der Erlass von Einzelsatzungen unumgänglich ist, gehören Plätze i.S.v. § 1, Fußgängerzonen etc., weil der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes, die Anteile der Beitragspflichtigen und anrechenbaren Breiten aus den Vorschriften der §§ 2 und 4 nicht entnommen werden können. Eine generelle hinreichend eindeutige Festlegung der Abgabentatbestände ist nicht möglich.

Zu §§ 5 - 7:

Die Einbezugnahme der Außenbereichsgrundstücke erfordert eine differenzierte Verteilungsregelung für diese Fälle. Ohne eine an den vermittelten Vorteilen ausgerichtete Rechtsgrundlage ist eine Veranlagung für diese Grundstücke unzulässig. Dies dürfte vielfach auch in der Praxis zu Problemen bei der Beitragserhebung führen. Eine große Anzahl der Mitgliedskommunen ist in der Vergangenheit bereits den Empfehlungen der Rechtsprechung gefolgt und hat ihren Beitragssatzungen den Anlagenbegriff nach § 8 KAG zugrundegelegt. Eine Heranziehung von Grundstücken im Außenbereich wäre sodann grundsätzlich möglich gewesen, scheiterte aber an einer satzungsmäßigen Verteilungsregelung.

Mit der neuen Mustersatzung wird - wie oben eingehend dargestellt - angestrebt, Beitragsgerechtigkeit und Bürgerfreundlichkeit dadurch zu erreichen, daß die für eine Verbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahme entstehenden Kosten auf möglichst viele bevorteilte Schultern verteilt werden, damit die Belastung für den Einzelnen in einem erträglichen Rahmen bleibt.

Aus Gründen der Transparenz und Handhabbarkeit wurde der ehemalige § 5 des Satzungsmusters aufgeteilt in einen "allgemeinen Teil" (§ 5 neu), der zudem die vom Verband als zweckmäßig angesehene Tiefenbegrenzungsregelung enthält, und zwei weitere Paragraphen, nämlich § 6, der erstmals in sich abgeschlossen und ausschließlich das Maß der Nutzung regelt, sowie § 7, der die Berücksichtigung der Nutzungsart ordnet.

Zu § 5:

Der Erschließungsbegriff steht im direkten Zusammenhang mit dem in § 1 der kommunalen Satzung gewählten Anlagenbegriff. Das Satzungsmuster geht jetzt vom Anlagenbegriff nach § 8 KAG aus. Erschlossen sein können danach auch Grundstücke im Außenbereich (OVG NRW, Bs. v. 12. 5. 1995 - 15 B 550/95 -). Beiträge werden von den Grundstückseigentümern erhoben dafür, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Straße wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Es muß eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit bestehen, also eine solche, die den Gebrauchswert des Grundstücks steigert. Eine solche besteht grsl., wenn an die Grundstücksgrenze herangefahren und das Grundstück von dort - unbeschadet eines eventuell dazwischen liegenden Gehwegs, Radweges oder Seitenstreifens - ohne weiteres betreten werden kann (Schneider, in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, KAG, Kommentar, § 8, Rn. 7).

Die Neuregelung geht von einem einheitlichen Begriff der Grundstücksfläche aus.

Eine Differenzierung der Grundstücksflächen, wie sie in den vorherigen Fassungen der Mustersatzung (nach der Nutzbarkeit) vorgenommen wurde, wird insbesondere nach Einbeziehung der landwirtschaftlichen und sonstwie genutzten Flächen nicht mehr vorgenommen. Schon zuvor hatte die Beschränkung auf die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann, kaum praktische Bedeutung und war eher deklaratorisch zu verstehen. Vielmehr führte die Formulierung zu Mißverständnissen bei Beitragspflichtigen, Ratsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern, weil häufig fälschlicherweise die nutzbare Fläche mit der überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO verwechselt wurde.

Aus diesem Grund wurde auch davon abgesehen, den Flächenbegriff anderweitig näher zu bestimmen, beispielsweise als "tatsächliche Fläche" o. ä. Dieser Begriff ist in der einschlägigen Gesetzgebung nicht belegt, insbesondere findet er sich

nicht in der BauNVO. § 19 BauNVO, der sich zur Ermittlung der Grundfläche verhält, spricht nur von der "tatsächlichen Straßengrenze". Auch und gerade in § 23 - Überbaubare Grundstücksfläche - findet sich der Begriff "tatsächliche Fläche" nicht. Die Mustersatzung würde damit einen neuen Rechtsbegriff einführen, der erneut der Auslegung bedürfte und zu neuen Streitfällen führen könnte.

Demgegenüber ist der Begriff der "Fläche" ausreichend bestimmt. Die Fläche des Grundstücks im Ausbaubereich bezeichnet den Teil der Erdoberfläche in seiner gesamten Ausdehnung, der dem erschlossenen Grundstück entspricht. Ausgenommen sind lediglich - wie bisher - die Bereiche, für die beispielsweise wegen entgegenstehender Festsetzung im Bebauungsplan keine Erschließungsfunktion durch die Verkehrsanlage entstehen kann.

Mit der Aufnahme der landwirtschaftlichen Flächen hätte die Differenzierung nach dem Gleichheitsgebot nicht zu rechtfertigende Rechtsfolgen gebracht. Der reine Flächenmaßstab ist für an Wirtschaftswege grenzende landwirtschaftlich (u. ä.) genutzte Grundstücke im allgemeinen ein geeigneter Maßstab (OVG NRW, Urt. v. 1. Juni 1977 - II A 1475/75), wurde deshalb für die Mustersatzung zugrunde gelegt.

Das Satzungsmuster verzichtet auf eine Regelung für "mehrfach" erschlossene Grundstücke, die anders als im Erschließungsbeitragsrecht in der dort üblichen undifferenzierten Form nicht zulässig ist. Im Straßenbaubeitragsrecht kann eine Ermäßigungsregelung mit dem Ziel der Umverteilung der ausfallenden Beitragsanteile auf die übrigen Beitragspflichtigen nur vorgesehen werden, wenn die ausgebaute Straße einen Ausstattungszustand erhält, über den die andere Straße schon verfügt, also gewissermaßen nur bei einem angleichenden Ausbau (Schneider, a. a. O., Rn. 48; OVG NRW, Urt. v. 21. 4. 1975 - II A 769/72 -).

Wird eine Ermäßigungsregelung für erforderlich gehalten, muss ihre Anwendung konditionell an die Erfüllung der vorstehend aufgezeigten Voraussetzungen geknüpft werden. Dabei ist es sinnvoll, eine Reduzierung des Flächenansatzes für jede Teilerrichtung gesondert vorzunehmen.

Zu § 5 Abs. 2:

Eine Tiefenbegrenzung ist dann gerechtfertigt, wenn sich die Ausnutzbarkeit der Grundstücke erfahrungsgemäß und typischerweise auf eine metrisch festlegbare Tiefe beschränkt (Schneider, a. a. O., Rn. 10). Eine satzungsrechtliche Tie-

fenbegrenzungsregelung ist im Straßenbaubeitragsrecht nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auch für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich anwendbar, nicht lediglich für Grundstücke in Ortsrandlage, die in den Außenbereich übergehen. Dies hat das OVG NRW (Urt. v. 30.10.2001 - 15 A 5184/99 -) entschieden.

Die Kommune hatte in ihrer Straßenbaubeitragsatzung geregelt, daß als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht. Diese Vorschrift ist nach Auffassung des OVG zulässig. Zwar soll nach jüngerer Rechtsprechung zum Beitragsrecht anderer Bundesländer eine Tiefenbegrenzungsregelung für Grundstücke, die vollständig im Innenbereich liegen, nicht anwendbar sein. Die Vorschrift gelte für Grundstücke in Ortsrandlage, die in den Außenbereich übergängen. Solche Grundstücke dürften nicht mit Grundstücken im Innenbereich, die vollständig Baulandqualität aufwiesen, gleichbehandelt werden (u.a. Nds. OVG, Beschl. v. 19.1.1999, NVwZ-RR 2000, S. 249 f.; zustimmend Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 6. Auflage, § 35, Rdnr. 32).

Das OVG NRW teilt diese Auffassung nicht. Eine Tiefenbegrenzungsregelung habe nicht die Funktion, typisierend den Außenbereich vom Innenbereich zu scheiden. Das sei schon deshalb nicht der Fall, weil der Bebauungszusammenhang gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB regelmäßig am letzten Baukörper ende. Der letzte Baukörper liege aber in der Regel vor der üblichen satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung von 30 bis 50 m, die sich nicht am Ende der Bebauung, sondern an der Größe eines erfahrungsgemäß und typischerweise in bestimmter Tiefe ausgenutzten Grundstücks im Gemeindegebiet orientiert. Die Tiefenbegrenzung habe vielmehr die Funktion, generalisierend die Grenze der räumlichen Erschließungswirkung der abzurechnenden Anlage festzulegen. Die Regelung beruhe auf dem Umstand, daß die bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks ab einer bestimmten Grundstückstiefe nicht mehr in erheblicher Weise steigt. Auch wenn ein Grundstück im unbeplanten Innenbereich liege, heiße dies nicht, daß ein tiefes Grundstück immer auch tiefer baulich ausgenutzt werden könne. Maßgebend sei vielmehr, ob sich die beabsichtigte Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Eine unzulässige Ungleichbehandlung der Grundstücke im unbeplanten Innenbereich im Verhältnis zu beplanten Grundstücken, bei denen für eine Tiefenbegrenzung kein Raum ist, liege nicht vor. In beplanten Gebieten orientiere sich nämlich die bauliche Ausnutzbarkeit auch besonders tiefer Grundstücke

nicht an der vorhandenen Umgebungsbebauung, sondern an der konkreten Planung. Diese könne im Einzelfall eine bauliche Ausnutzbarkeit auch in großer Tiefe oder aber eine anzulegende Erschließungsanlage vorsehen, die die hintere Fläche erschließt. Diese Unterschiede zwischen Grundstücken im unbeplanten Innenbereich und solchen in beplanten Gebieten rechtfertigten es, die beiden Grundstückstypen hinsichtlich der Anwendbarkeit einer Tiefenbegrenzungsregelung unterschiedlich zu behandeln. Soweit keine besonderen satzungsrechtlichen Regelungen über die Art der Festlegung der Tiefenbegrenzung vorlägen, sondern nur von einer Grundstücksfläche "bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage" die Rede sei, sei die Begrenzung in der Weise vorzunehmen, daß die Grenze zwischen Grundstück und Straße um die satzungsrechtlich maßgebliche Tiefe parallel zu verschieben und ggf. bis zu den seitlichen Grenzen des Grundstücks zu verlängern sei. Dieses Urteil respektiert und gewährleistet den relativ weiten Ermessensspielraum des kommunalen Satzungsgebers.

Die Mustersatzung beschränkt demgegenüber die Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind, folgt also der von Prof. Driehaus und verschiedenen Obergerichten anderer Bundesländer vorgeschlagenen Lösung. Diese Lösung steht nicht im Widerspruch zu der Rechtsprechung des OVG NRW. Das OVG NRW folgt lediglich nicht der Rechtsauffassung, wonach allein Grundstücke, die vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich auslaufen, einer Tiefenbegrenzungsregelung zugänglich sind. Eine Differenzierung zwischen Grundstücken, die vollständig im Innenbereich liegen, und Grundstücken, die in den Außenbereich ragen, rechtfertigt sich daraus, daß die Eigentümer erstgenannter Grundstücke grundsätzlich auch einen gesetzlichen Anspruch auf bauliche Nutzung im hinteren Bereich ihrer Grundstücke haben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wenn sich also die Bauvorhaben einfügen und keine bodenrechtlich beachtliche Spannungen begründet oder erhöht werden. Hierin liegt gerade der Unterschied zu ähnlich großen Grundstücken, die in den Außenbereich ragen.

Beide Lösungsansätze sind vom ortsgesetzgeberischen Ermessen umfaßt und rechtlich zulässig.

Eine Tiefenbegrenzung kann auch so gefaßt werden, daß sie auch Außenbereichsgrundstücke trifft. In den meisten Satzungen gibt schon bisher der Wortlaut für eine Beschränkung auf im Innenbereich liegende Grundstücke nichts her. Auch der Sinn und Zweck einer Tiefenbegrenzung, die räumliche Erschließungswirkung einer Anlage für

das Grundstück zu bestimmen, greift für Außenbereichsgrundstücke ein (OVG NRW, Urt. v. 4. 12. 2001 - 15 A 5566/99, Mitt. StGB NRW 2002, lfd. Nr. 119)

Eine Tiefenbegrenzung kommt grundsätzlich nicht in Betracht für Grundstücke, die in der ganzen Fläche einheitlich genutzt werden, wie z.B. Sportplätze (OVG Münster, Urteil vom 22.3.1990 - II A 2683/87 -). Bei solchen Grundstücken erstreckt sich nämlich der wirtschaftliche Vorteil auf das Grundstück in seiner gesamten Tiefe.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Beitragsbelastung der einzelnen Grundstücke im Abrechnungsgebiet muss nicht in demselben Verhältnis stehen, in dem sich deren bauliche oder sonstige Nutzbarkeit zueinander verhalten. Es genügt eine Verteilungsregelung, die erhebliche, hinreichend abgrenzbare Unterschiede der baulichen oder sonstigen Nutzung in typischen Fallgruppen nach dem Maß dieser Nutzung angemessen vorteilsgerecht und zugleich in der Weise erfaßt, dass das Heranziehungsverfahren praktikabel und überschaubar bleibt.

Zu § 6 Abs. 2 und 3:

Es bedarf einer Umrechnungsformel, wenn ein auf der Grundlage der Neufassung der BauNVO ergangener Bebauungsplan nur die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt. Sie muss sich an der durchschnittlichen Höhe der Vollgeschosse im Gemeindegebiet orientieren (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 456 a).

Zu § 6 Abs. 3:

Die Neuregelung bezweckt, bebaute Außenbereichsgrundstücke wie bebaute Grundstücke im unbeplanten Innenbereich zu behandeln, weil ihnen ausbaubeitragsrechtlich ein vergleichbarer Vorteil durch die Maßnahmen vermittelt wird. Einer im Außenbereich gelegenen Hofstelle mit bestandsgeschützter Wohnbebauung kommen als Folge der Verbesserung einer Straße im wesentlichen dieselben gesicherten wirtschaftlichen Vorteile zugute wie Wohnbaugrundstücken im Innenbereich (OVG NRW, Urt. v. 19.1.1998, - 15 A 2989/95 - erstmalige Herstellung von Radwegen). Die Anwendung der Maßfaktoren führt zu einer Differenzierung untereinander und stellt zudem eine differenzierte Heranziehung im Verhältnis auch zu den landwirtschaftlich und ähnlich genutzten Flächen sicher. Aus diesem Grund wurde auch darauf verzichtet, zusätzlich eine Differenzierung für Anlagen vorzunehmen, die sowohl Grundstücke im Innen- wie auch im Außenbereich erschließen.

Eine "Vorverteilung" oder eine ähnliche Differenzierung mag unter der Ägide des Erschließungsanlagenbegriffs erforderlich sein. Die Vorteile, die ein beispielsweise eingeschossig baulich genutztes Grundstück im Innenbereich von einer Anlage erfährt, unterscheiden sich nur unwesentlich von denen, die die Anlage einem vergleichbar genutzten Grundstück im Außenbereich vermittelt. "Vorverteilung" und ähnliche Differenzierungen sind dann nachvollziehbar, wenn die Satzung keine ausreichende Verteilungsregelung vorsieht, die Inanspruchnahmemöglichkeit der Anlage schon vom Ansatz her den Grundstücken einer Straßenseite deshalb mehr Vorteile bietet als den Grundstücken der

gegenüber liegenden Straßenseite, weil der Umfang der für die Vorteilsbemessung maßgeblichen, zu erwartenden Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage von diesen Grundstücken aus erfahrungsgemäß derart unterschiedlich ist, daß dieser Unterschiedlichkeit allein durch den Verteilungsmaßstab nicht mehr sachgerecht Rechnung getragen werden kann.

Mit der Neuregelung geht die Mustersatzung bewußt davon aus, daß Anlagen abgerechnet werden sollen, die auch Grundstücke allein im Außenbereich sowie Grundstücke im Innenbereich wie im Außenbereich erschließen.

Zu § 6 Abs. 3 lit. b):

Das Abstellen auf die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Bebauung ist sachgerecht. Demgegenüber begegnet ein "nachbarschafts"-bezogener Maßstab rechtlichen Bedenken, wenn ein Baugebiet - etwa ein Gewerbegebiet - in einem bislang mehr oder weniger unbebauten Bereich ausgewiesen wird (vgl. OVG Münster, B. v. 25.8.1989 - III B 1418/88 -).

Zu § 6 Abs. 3 lit. c):

Die Fiktion des Nutzungsmaßes ist im Regelfall erforderlich. Es genügt eine Regelung, die zu einer Beitragsbelastung führt, welche der einer eingeschossigen Wohnbebauung entspricht (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 458).

Zu § 7:

Die Nutzungsart wird zum einen in Bezug auf die Fläche, zum anderen unter Zugrundelegung der Maßfaktoren berücksichtigt. Die zuvor eher unsystematisch im überkommenen § 5 untergebrachten Einzelregelungen sind jetzt hier neu geordnet. Die ehemalige 0,5-Regelung für Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, ist durch die nun erfolgte stärkere Differenzierung überflüssig geworden und daher entfallen.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Neuregelung schlägt eine differenzierte Bewertung der im Außenbereich typischerweise vorkommenden Flächen vor. Sie gibt bewußt keine konkreten Faktoren vor. Dies ist in einer Mustersatzung generell für das ganze Land nicht möglich oder zulässig. Vielmehr muß jede Gemeinde hier ihre Entscheidungsprärogative unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort, ausgerichtet am Vorteilsprinzip, ausüben. Dies wird ge-

„Münstersche Zeitung und Ruhr Nachrichten“ vom 06.01.2004

3,5 Mrd.-Loch klaffte 2003 in NRW-Kommunen

Düsseldorf • Die Finanzsituation der Städte und Gemeinden in NRW bleibt weiter angespannt. Nach Schätzungen des Städte- und Gemeindebundes NRW summierte sich das Kassendefizit im vergangenen Jahr auf rund 3,5 Milliarden Euro, wie ein Sprecher gestern in Düsseldorf sagte. Das sei rund eine Milliarde Euro mehr als noch

2002. Von den 396 Kommunen des Landes befanden sich im vergangenen Jahr rund 170 in einem so genannten Haushaltssicherungskonzept. In 56 Fällen war das Konzept nicht genehmigt. Das heißt, die Kommunen konnten nicht darstellen, wie sie innerhalb von vier Jahren ihr Defizit ausgleichen wollen. • ddp

LEITFADEN ZUR AKTIVIERUNG GEWIDMETER BAHNFLÄCHEN UND EMPFANGSGEBÄUDE

Hrsg. v. Forum Bahnflächen NRW, 36 S., 7,50 Euro, erhältlich beim Forum Bahnflächen NRW unter www.bahnflaechen.info, Rubrik „Publikationen“

Viele Kommunen möchten brachliegende Bahnflächen in ihre Stadtentwicklung einbeziehen. Doch die eisenbahnrechtliche Widmung hat Vorrang vor kommunalen Planungswünschen. Häufig sind auf diesen Flächen noch betriebsnotwendige Kabel und Leitungen verlegt, die eine Umwidmung erschweren. Nachdem es gelungen ist, mit Unterstützung des NRW-Städtebauministeriums, der Kommunalen Spitzenverbände, des Bundesverkehrsministeriums, des Eisenbahn-Bundesamtes und der Bahn hierzu einen Konsens zu finden, hat das Forum Bahnflächen NRW diesen Leitfaden herausgebracht. Darin werden Regelfälle definiert, in denen Fachplanung und kommunale Interessen problemlos miteinander vereinbar sind. Des Weiteren zeigt das Heft Nutzungsmöglichkeiten auf und gibt Hinweise für das Planungsverfahren.



rade auch durch die obigen Erläuterungen (zu § 6) deutlich. Wenn mit Hilfe der neuen Satzung auch und gerade Grundstückerschließungssituationen im Innen- wie im Außenbereich erfaßt werden sollen, so muß von Ort zu Ort ein lokal situationsgerechtes Verteilungsverhältnis gefunden werden. Es kann in Einzelfällen - z. B. wenn vornehmlich bebaute Innenbereichsgrundstücke und unbebaute Außenbereichsgrundstücke durch eine Anlage erschlossen werden - der Gebrauchswert der letzteren, wenn überhaupt, nur so gering erhöht werden, dass sich die Frage stellt, ob der Satzungsgeber wegen der qualitativ unterschiedlichen Vorteilssituation von jeglicher Einbeziehung dieser Grundstücke in die Verteilung absehen darf. Jedenfalls ist dies bei der nachmaligen Herstellung der Strassenentwässerung der Fall (OVG NRW, Bs. v. 02.09.1998 - 15 A 7653/95 -).

Zu § 7 Abs. 2 lit. a):

Die Notwendigkeit der Ausdehnung des gebietsbezogenen Artzuschlags auf Sondergebiete mit den Nutzungsarten: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet ist anhand der jeweiligen örtlichen Situation zu prüfen. Eine Regelung dürfte geboten sein, wenn solche Gebiete im Gemeindegebiet bereits vorhanden sind oder deren Ausweisung vorgesehen ist.

Der grundstücksbezogene Artzuschlag reicht hier im Hinblick auf unbebaute, in gleicher Weise nutzbare Grundstücke nicht aus.

Zu § 7 Abs. 2 lit. c):

Die Anwendung des grundstücksbezogenen Artzuschlags für in "ähnlicher" (gleichwertiger) Weise genutzte Grundstücke ist angesichts des Umfangs an Ziel- und Quellverkehr, den solchermaßen genutzte Grundstücke auslösen, geboten, denn der Begriff "Gewerbe" ist in diesem Zusammenhang weiter als im Gewerbe- und Gewerbesteuerrecht zu verstehen (vgl. Driehaus, Kommunalabgaberecht, § 8, Rdnr. 469, 470).

Zu § 7 Abs. 2 lit. d):

Die Grundstücke werden im Ergebnis wie "halbgeschossig" bebaubare Wohngrundstücke behandelt. Die Festlegung der Grundstücke, die dieser Regelung im einzelnen unterfallen, ist erforderlich (beispielhafte Aufzählung) und kann auch Kirchengrundstücke umfassen.

Zu §§ 8 und 9:

Ein Bedürfnis für eine Regelung der Abschnittsbildung und Kostenspaltung besteht zwar vorrangig, wenn in der Straßenbaubeitragssatzung auf den Erschließungsanlagenbegriff abgestellt wird; die Regelungen sind aber auch bei dem jetzt empfohlenen Anlagenbegriff nach § 8 KAG sinnvoll und zulässig.

Eine Abschnittsbildung ist nach § 8 Abs. 5 KAG nur zulässig, wenn der Abschnitt selbständig in Anspruch genommen werden kann. Der Ab-

schnitt selbst muss eine die gesonderte Abrechnung rechtfertigende Lage und/oder Ausdehnung aufweisen sowie durch örtlich erkennbare Merkmale oder nach rechtlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. In den Fällen, in denen sich die straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte erstreckt, für die nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen gelten, bedarf es keiner Abschnittsbildung, weil die beiden "Abschnitte" unterschiedlichen Verkehrsfunktionen dienen und sie deshalb unterschiedlichen Straßentypen zuzuordnen sind (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr.111 a). § 8 Abs. 2 des Satzungsmusters hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung.

Die Kostenspaltung bezieht sich ausschließlich auf Kosten für endgültig fertiggestellte Teileinrichtungen der Anlage und kann nur angeordnet werden, wenn das jeweilige Bauprogramm noch nicht vollständig erfüllt ist. Die Kosten des Grunderwerbs und der Freilegung können für sich allein nicht im Wege der Kostenspaltung erhoben werden, wenn die übrigen Teileinrichtungen der Anlage noch nicht hergestellt sind.

Zu § 14:

Abschnittsbildung und Kostenspaltung bedürfen einer ausdrücklichen Satzungsermächtigung. Die Entscheidung über Abschnittsbildung und Kostenspaltung ist dann, wenn die Beitragssatzung sie als Möglichkeit vorsieht, kein Akt der Ortsgesetzgebung. Die Anordnung der Abschnittsbildung oder Kostenspaltung ist im Allgemeinen kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 28 Abs. 3 GO NW (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.7.1988 - II A 400/87 -).

Das hat zur Folge, dass grundsätzlich ein Ratsbeschluss erforderlich ist. Etwas anderes gilt, wenn die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Abschnittsbildung oder Kostenspaltung ausdrücklich dem Bürgermeister zuweist. Eine solche Zuweisung bedeutet allerdings nicht, dass dieser die Entscheidung in eigener Person treffen müsste. Es reicht dann auch aus, wenn die Entscheidung von einer insoweit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Person gefaßt wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.2.1989 - II A 2562/86 - (NWVBl. 1989, 410)). Eine solche Delegation wird jetzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfohlen, wobei sie insbesondere bei Anwendung des Erschließungsanlagenbegriffs zum Tragen kommen wird.

Verwendung von Einnahmen aus Cross-Border-Leasing

Die Einnahmen aus einem Cross-Border-Leasing-Geschäft - der Vermietung des städtischen Kanalnetzes an einen US-amerikanischen Investor und seiner Rückmietung von diesem - müssen nicht zur Verminderung der Entwässerungsgebühren im Gebührenhaushalt eingesetzt werden. Die Einnahmen aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft sind keine Folge der Abwasserbeseitigung über das Kanalnetz, so dass dieses Geschäft an der gebührenpflichtigen Leistung nichts ändert (nichtamtlicher Leitsatz).



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt von
Rechtsreferent
Andreas Wohland, StGB NRW

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27. November 2003 - Az.: 13 K 1626/03 -

Die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hat entschieden, dass die Einnahmen aus einem Cross-Border-Leasing-Geschäft

- der Vermietung des städtischen Kanalnetzes an einen US-amerikanischen Investor und seine Rückmietung von diesem - nicht gebührenmindernd eingesetzt werden müssten. Die Kläger hatten in Bezug auf die Entwässerungsgebühren für das Jahr 2003 verlangt, dass der Barwertvorteil aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft (in Höhe von

4.843.007,23 Euro) zur Verminderung der Entwässerungsgebühren zu verwenden sei.

Demgegenüber wandte die beklagte Stadt ein, bei dem Beschluss des Rates über die Gebührensätze sei die Einnahme noch nicht absehbar gewesen, obwohl sie bei den Haushaltsansätzen für das Jahr 2003 bereits berücksichtigt war.

Nach Ansicht des Gerichts muss die Einnahme aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft nicht zugunsten der Gebührenzahler berücksichtigt werden. Mit dem Kanalnetz, das Gegenstand des Cross-Border-Leasing-Geschäfts sei, erbringe die beklagte Stadt die gebührenpflichtige Leistung der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus dem Grundstücksbereich der gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer. Zwar seien alle Einnahmen der beklagten Stadt von den von den Grundstückseigentümern zu tragenden Kosten für die erbrachte Leistung abzuziehen, die eine betriebsbedingte Folge der Leistungserstellung seien.

Die Einnahmen aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft seien aber keine Folge der Abwasserbeseitigung über das Kanalnetz. Denn die beklagte Stadt erhalte den Barwert aus diesem Geschäft nicht für die Abwasserbeseitigung, sondern vielmehr dafür, dass sie dem US-amerikanischen Investor einen Steuervorteil verschaffe. An der gebührenpflichtigen Leistung ändere das Cross-Border-Leasing-Geschäft nichts. Die beklagte Stadt bleibe nach dem maßgeblichen deutschen Recht bei der Vermietung und Rückmietung des Kanalnetzes seine Eigentümerin und Besitzerin. Die gebührenpflichtigen zögen weder einen Vorteil aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft, noch drohten ihnen daraus Nachteile; sie würden nicht mit evtl.

Schadensersatzforderungen aus diesem Geschäft belastet.

Das Gericht hat der Klage allerdings aus anderen - gebührenkalkulatorischen - Gründen stattgegeben, weil nach der Berechnungsweise der beklagten Stadt die Preissteigerungsrate doppelt angesetzt worden ist.

Kein Anspruch auf islamischen Religionsunterricht

Islamische Dachverbände haben keinen Anspruch darauf, dass das Land Nordrhein-Westfalen islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen des Landes einführt (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 2. Dezember 2003 - Az.: 19 A 997/02 -

Islamische Dachverbände haben keinen Anspruch darauf, dass das Land Nordrhein-Westfalen islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen des Landes einführt. Das Oberverwaltungsgericht wies damit die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 2. November 2001 zurück. Gegen das Land geklagt hatten der Zentralrat der Muslime e. V. und der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Senat ausgeführt: Der geltend gemachte An-

Bedenken gegen Wechsel des Betriebssystems

Offenbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung München noch nicht vollständig vom Sinn eines Wechsels des Betriebssystems auf den 14.000 Computern ihrer Arbeitsplätze überzeugt. Laut „Computerwoche“ vom Januar 2004 habe ein leitender Mitarbeiter der Stadt geäußert, es gebe Widerstände in den eigenen Reihen sowie technische Probleme. Dazu käme, dass Fachverfahren-Anbieter nicht immer ihre Software auf Linux portieren wollten. Die Entscheidung des Stadtrats vom vergangenen Jahr, auf Open-Source-Produkte statt auf Microsoft zu setzen, beinhaltetete noch kein Konzept, wie die Infra- und Softwarestruktur konkret aussehen soll. Nun seien in München jedoch nicht ohne weiteres Mittel für die hierfür vorgesehene neue Konzeptionierung verfügbar.

Dreimal darfst Du kopieren...

...dann hilft selbst der vom Softwarehersteller S.A.D. für seine Programme DVD Copy Suite,

MovieJack DVD und MovieJack 3.5 jetzt bereitgestellte Patch nicht mehr dabei, kopiergeschützte DVDs zu vervielfältigen. S.A.D. hatte die letzten Versionen seiner Software so herausgebracht, dass ohne den Patch gegen das Kopieren geschützte DVDs nicht geclont werden können. Das Unternehmen sieht sich durch ein Rechtsgutachten abgesichert, das beim neuen Urheberrecht eine verfassungskonforme Auslegung mit dem danach weiter bestehenden Recht privater Kopien jeglicher (legaler) Medien fordert. Seit der Urheberrechtsreform im vergangenen Herbst liegt ein zumindest zivilrechtlicher Verstoß bei willentlicher Umgehung entsprechender Schutzmechanismen vor. Dem tritt S.A.D. mit dem Patch für seine Programme, der unter <http://www.s-a-d.de/copycount/> verfügbar ist und drei Kopien pro geschützter DVD erlaubt, entgegen. Das Gutachten ist ebenfalls unter der URL abrufbar.

Verlängerter Support für Wing8/ME

Microsoft hat laut einer Pressemitteilung vom 12.01.2004 die Zeitspanne für den Support von Windows 98 und ME bis zum 30.06.2006 verlängert. Dies entspräche dem Wunsch vieler Kunden weltweit. Somit werde Microsoft in den

nächsten zweieinhalb Jahren weiterhin kostenpflichtigen Support bieten sowie jedes kritische Sicherheitsproblem prüfen und entsprechende Maßnahmen durchführen. Ursprünglich sollte der Support für Windows 98 am 16.01.2004 auslaufen, für Windows ME am 31.12.2004. Ohne die Verlängerung hätte man zwar weiter die bestehenden Patches für die Betriebssysteme im Internet herunterladen können, neu bekannt gewordene Fehler oder Sicherheitslücken wären jedoch nicht von Microsoft behoben worden.

Der Produkt-Support von Microsoft gliedert sich stets in zwei Phasen: In der Mainstream-Phase stehen Kunden kostenlose und kostenpflichtige Hilfsangebote, Garantie-Gewährleistungen, Hotfix-Support und Online-Hilfen zur Verfügung. Anschließend wird in der Extended-Phase nur noch kostenpflichtiger Support angeboten. Der so genannte Life-Cycle der Microsoft Produkte kann unter <http://support.microsoft.com/default.aspx?scid=fh;de;complifeport> abgerufen werden.



IT-NEWS
zusammengestellt von
Dr. iur. Lutz Gollan,
IT-Referent beim StGB NRW,
e-Mail: Lutz.Gollan@nwtstgb.de

spruch ergebe sich weder aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Religionsunterrichts als ordentlichem Lehrfach noch aus dem Gebot religiöser und konfessioneller Neutralität, das ebenfalls im Grundgesetz verankert sei. Diese beiden Rechtsgrundlagen seien nicht erfüllt, weil die klagenden Dachverbände keine Religionsgemeinschaften seien. Religionsgemeinschaft sei nur, wer natürliche Personen als Mitglieder habe. Beide Dachverbände bestünden aber ihrerseits ausschließlich oder überwiegend aus islamischen Organisationen auf örtlicher oder überörtlicher Ebene.

Außerdem fehle beiden Verbänden das Merkmal der allseitigen Aufgabenerfüllung, das eine Religionsgemeinschaft ebenfalls kennzeichne. Die Aufgabenfelder der Dachverbände seien überwiegend nach außen gewandt. Es lasse sich nicht feststellen, dass die Kläger nach religiösem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild sowie unter Berücksichtigung ihres Selbstverständnisses der umfassenden Glaubensverwirklichung dienten. Wichtige Aufgaben der praktischen Religionsausübung würden verantwortlich auf niedrigeren Ebenen wahrgenommen.

Zusammensetzung der Ratsausschüsse

Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes gebietet, dass Ausschüsse als verkleinerte Abbilder des Gesamtstadtrates dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Dies ist nicht der Fall, wenn Zählgemeinschaften allein zur Erlangung eines weiteren Ausschusssitzes zu Lasten einer einzelnen Fraktion gebildet werden (nichtamtliche Leitsätze).

BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 - Az.: 8 C 18.03 -

Die Wahlen der Ausschussmitglieder des Rates der Stadt T. in Nordrhein-Westfalen sind ungültig. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden und damit die Revision der Stadtratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft gegen ein

Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen stattgegeben.

Seit den Kommunalwahlen im Jahr 1999 ist die Wählergemeinschaft mit sechs von insgesamt 38 Sitzen im Rat der Stadt vertreten. Für die Wahl der Mitglieder der elf-köpfigen Stadtratsausschüsse reichte ihre Fraktion einen eigenen Wahlvorschlag ein. Die übrigen Fraktionen legten einen gemeinsamen Wahlvorschlag vor. Dies führte - nach dem d'Hondt'schen-Höchstzahlverfahren - dazu, dass die Wählergemeinschaft in den Ausschüssen jeweils nur einen Sitz erhielt. Der gemeinsame Wahlvorschlag der übrigen Fraktionen dagegen erhielt je zehn Sitze. Hätte jede Fraktion einen eigenen Wahlvorschlag eingereicht, hätte die Wählergemeinschaft je zwei Sitze erhalten, die übrigen Fraktionen zusammen je neun Sitze. Den auf diese Weise gewonnenen zehnten Sitz erhielt - aufgrund einer Absprache der übrigen Fraktionen - die zweiköpfige FDP-Fraktion, die bei einer Wahl getrennt nach Fraktionen keinen Sitz in den Ausschüssen erhalten hätte.

Dieses Wahlverfahren verletzt - wie das BVerwG entschieden hat - Bundesverfassungsrecht. Nach dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes müssen Ausschüsse als verkleinerte Abbilder des Gesamtstadtrats dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei dem in T. angewandten Verfahren dagegen geben die Ausschüsse das Verhältnis einer Fraktion zu einer Zählgemeinschaft, zu der sich die übrigen Fraktionen zusammengeschlossen hatten, wieder. Die Zählgemeinschaft wurde als solche weder vom Volk gewählt noch verfolgt sie über die Ausschusswahlen hinausgehende gemeinsame politische Ziele. Vielmehr wurde sie allein zur Erlangung eines weiteren Ausschusssitzes zu Lasten der Klägerin gebildet. Da ein derartiges Verfahren das Demokratieprinzip verletzt, ist die Bestimmung des § 50 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen verfassungskonform dahin auszulegen, dass gemeinsame Wahlvorschläge von zwei oder mehr Fraktionen unzulässig sind. ●



Helmut Könning (CDU) ist neuer Bürgermeister der Stadt Stadtlohn. Der 51-jährige war dort bereits vier Jahre lang 1. Stellvertreter Bürgermeister gewesen. Königings Vorgänger Engelbert Sundermann war aus persönlichen Gründen vom Amt des Stadtoberhauptes zurückgetreten. Der gebürtige Stadtlohner Könning absolvierte eine kaufmännische Lehre in einem Bauunternehmen und war dort im Personalbereich tätig. Ab 1982 leitete er die Verwaltung des Henricus-Stiftes in Südlohn. Seit 1994 gehörte er dem Rat seiner Heimatstadt an.

Olaf Gericke (CDU) ist neues Stadtoberhaupt in Greven. Der promovierte Jurist trat die Nachfolge von Egon Koling (CDU) an, der in den Ruhestand gegangen ist. Der 37-jährige Gericke begann seine Laufbahn nach Jura-Studium und Zweitem Staatsexamen als Referent bei der Kassenärztlichen Vereinigung in Münster. Von 1999 bis Mitte 2003 war er im Kreis Warendorf als Kreisrechtsrat sowie als persönlicher Referent des Landrats tätig.



IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/45 87-1
Fax 0211/45 87-211
www.nwstgb.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 0211/4587-230
E-Mail: redaktion@nwstgb.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 0211/4587-231
Beate Nellinger (Assistenz)

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 0211/9149-4 03
Fax 0211/9149-4 50

Layout

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Druck

K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
Hocksteiner Weg 38
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



THEMENSCHWERPUNKT
MÄRZ
EUROPA